l. rel.
778

~~220. Doubl.~~

~~S. 839.~~

J. rel. 778

~~20~~

Seestern-Pauly

Beiträge

zur

Kunde der Geschichte

so wie

des Staats- und Privat-Rechts

des

Herzogthums Holstein

von

Friedrich Seestern-Pauly,

Rath im Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt und Königlich Dänischem Kammerjunker.

Erster Band.

Schleswig 1822.

Gedruckt und verlegt im Königl. Taubstummen-Institut.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

VEND.
EX BIBL.
Bibliot. Regia
Berolinensi.

Sr. Excellenz

dem Herrn Geheimen Conferenz-Rath

Cay Lorenz Freiherrn v. Brockdorff,

Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann,
Kanzler des Kön. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts,
Curator der Universität Kiel,
Chef des Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegii,
Oberdirector des Kön. Schullehrer-Seminarii in Kiel
Doctor beider Rechte
und
Erb- und Gerichts-Herrn auf Borstel,

als

öffentlichen Beweis

der unbegränzten und dankbaren Verehrung

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem Verfasser.

Inhalt.

Beitrag I. Kurze Darstellung des Entstehens, des Fortganges und der jetzigen Lage der Territorial-Streitigkeiten der Stadt Lübeck mit den Herzögen von Holstein; nebst einem Anhange, mehrere, zum Theil noch ungedruckte, Actenstücke enthaltend . . . . . Seite 1.

Beitrag II. Beantwortung der Frage: gilt in denen, unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen, Lübschen Gütern Lübsches Recht? . . . Seite 121.

Beitrag III. Versuch einer Beantwortung der Frage: von wo an ist in den Holsteinischen Gerichten die Ordnungsfrist bey der Beweisführung zu rechnen? . . . . . Seite 143.

Beitrag IV. Bemerkungen über die Segeberger Concordate von 1470, und über die zwischen Holstein, Lübeck und Hamburg bestehende Arrestfreiheit . . . . . Seite 165.

Beitrag I.

Kurze Darstellung

des

Entstehens, des Fortganges und der jetzigen Lage

der

Territorial-Streitigkeiten

der Stadt Lübeck mit den Herzögen von Holstein;

nebst

einem Anhange,

mehrere zum Theil noch ungedruckte Actenstücke

enthaltend.

Vorwort.

Jedem Freunde der Geschichte und des Staatsrechts des Herzogthums Holstein wird es willkommen seyn, die vielfältigen Streitigkeiten über Landeshoheit, welche zwischen den Herzögen von Holstein und der Stadt Lübeck Jahrhunderte hindurch obgewaltet, ihrem Entstehen, ihrem Fortgange und ihrer jetzigen Lage nach im Zusammenhange dargestellt zu finden. Eine solche Zusammenstellung fehlte bisher. Der Wunsch, diese Lücke zu füllen, veranlaßte den Verfasser, dem Publico den nachfolgenden Aufsatz mitzutheilen. Auf besondere Talente und Kenntnisse behuf einer solchen Arbeit macht der Verfasser keinen Anspruch, vielmehr bittet derselbe um Nachsicht. Nur der Wunsch, daß mehrere reichhaltige Quellen nicht fernerhin unbenutzt bleiben möchten, ermuthigte ihn, nach besten Kräften zu schöpfen und mitzutheilen. Einige der wichtigsten Momente über das Entstehen und Aufblühen der Stadt Lübeck glaubt der Verfasser voranstellen zu müssen, weil darin der Keim aller Streitigkeiten enthalten ist, es auch zur deutlichen Uebersicht des abzu-

handelnden Gegenstandes dem Leser gegenwärtig seyn muß, wie und wann die Stadt Lübeck aus einer Holsteinischen Landstadt, ein selbstständiger Staat geworden ist, und wie derselbe nach und nach eine solche Stärke erhalten hat, um es wagen zu können, die Hoheitsrechte der benachbarten Fürsten hinsichtlich verschiedener, im fremden territorio belegener, Grundstücke für sich in Anspruch zu nehmen.

Der folgende Aufsatz bezweckt übrigens nur Darstellung der Verhältnisse wie sie waren und jetzt sind, keinesweges eine Kritik der erzählten Vorgänge.

Mit Uebergehung der abweichenden Behauptungen und Muthmaaßungen der Geschichtschreiber über die älteste Geschichte Lübecks [1]), genügt es zu dem vorliegenden Zwecke, den nicht zu bestreitenden Umstand anzuführen, daß, so wie das alte, von dem Wendischen Fürsten Ratze im Jahre 1139 zerstörte Lübeck in Wagrien lag, so auch das heutige Lübeck von Adolph II. Grafen von Holstein 1140 oder 1144 [2])

---

1) Diese Streitfragen, so wie überhaupt die Geschichte Lübecks, sind von dem Licentiaten Joh. Rud. Becker, Kämmerey-Secretair in Lübeck, dargestellt und erörtert in seinem Werke: Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck, Lübeck 1782.

Ein lesenswerther Aufsatz über Lübecks älteste Geschichte von Dr. Schmidt, findet sich in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten Jahrgang 1817, 6tes Heft.

2) Widerlegung des gemeinen Irrthums, daß die Stadt Lübeck im Jahre 1140 erbaut sey, von F. C. v. F., abgedruckt in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen 1750, 1stes Stück pag. 4.

in Wagrien erbaut ward, und ursprünglich zu den Holsteinischen Städten gehörte [3a]). Dies Verhältniß zog dem neuen Lübeck häufige Drangsale durch den Ueberfall der benachbarten Fürsten in den Kriegen mit dem Grafen Adolph II. zu. Dennoch ward Lübeck durch einen bedeutenden Handel bald eine blühende Stadt. Aber eben durch diese ergiebige Nahrungsquelle erregte sie den Neid des Herzogs Heinrich des Löwen in dem Maaße, daß derselbe um das Aufblühen der neuen, an seiner Gränze belegenen, Stadt zu hemmen, seinen Unterthanen allen Handel mit der Lübeckischen Kaufmannschaft untersagte. Hiezu kam, daß im Jahre 1157 die ganze Stadt in Feuer aufging. Doch, dies Unglück war der Uebergang zu einer glücklicheren Periode, denn nun entschloß sich Graf Adolph II., dem früheren und jetzt wiederholten Anverlangen seines Lehnsherrn des Herzogs Heinrichs des Löwen nachzugeben und demselben 1158 die Brandstäte mit dem Hafen abzutreten [3b]).

Schnell ward die Stadt von den durch vielfältige Begünstigungen aufgemunterten Bürgern wieder erbauet und was deren Kräfte zur Verschönerung und Befestigung der Stadt nicht vermochten, das wurde von dem neuen Landesherren selbst ausgeführt. Vorzüglich richtete Herzog Heinrich sein Augenmerk darauf, die Handlung der wieder aufgebauten

---

3 a) Henrici Rantzovii descriptio nova Cimbricae Chersonesi, abgedruckt in Westphalen monument. ineditis tom. I. pag. 18.

Henrici Bangerti origines Lubecenses 8, 46 et 32, abgedruckt in Westphalen loc. cit. pag. 1197 u. 1244.

M. E. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Thl. 1. pag. 155, 419 u. 428.

Jac. von Melle, gründliche Nachricht von der Reichsstadt Lübeck, 1stes Hauptstück.

Becker loc. cit. Thl. 1 pag 12 u. 68.

Caspar Dankwerth Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein pag. 215.

3 b) Graf Adolph II. besaß Holstein nur als ein ihm vom Herzog Heinrich dem Löwen verliehenes Afterlehn.

Stadt zu Wasser und zu Lande, hauptsächlich nach dem Norden, auszubreiten.

Bey den verschiedenen Einrichtungen, welche Heinrich zur Aufnahme Lübecks traf, hatte derselbe stets die Verfassung der Stadt Soest vor Augen, und dessen Stadt-Recht legte er auch dem, den Lübeckern verliehenen Stadtrechte zum Grunde [4]); eine Begnadigung, die nicht wenig zum Aufblühen Lübecks beytrug, und deren Werth andere Städte

---

4) Bey der Geschichte des Lübschen Rechts kommt die Streitfrage in Betracht: welche Gesetze demselben zum Grunde liegen? Ueber diese Materie verdienen nachgelesen zu werden: von Cronhelms historischer Bericht von den Rechten u. Gerichten in Holstein, in dem Corp. statutor. provincial. Holsatiae abgedruckt; Westphalen monum inedit. tom. IV. praefat. pag. 130 not. o; Dreyer's Einleitung zur Kenntniß der Lübschen Verordnungen pag. 202; Becker loc. cit. pag. 92; Melle loc. cit. 39stes Hauptstück.

Neuerdings ist man zu der Ansicht gelangt, daß überhaupt ursprünglich kein Statut abgefaßt worden, sondern daß sich dieses erst im Laufe der Zeit aus Gewohnheiten und Erkenntnissen gebildet hat. — Eine sorgfältigere und umfassendere Bearbeitung der Geschichte des Lübschen Rechts nach Anleitung der verschiedenen Codices wird erst zu einer Entscheidung über die Richtigkeit jener Muthmaaßung führen können. — Vide Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. 2 p. 166—172 der 2ten Ausgabe.

Unter den mehreren wichtigen Aufklärungen, welche die in der Note 1 erwähnte Abhandlung des Dr. Schmidt über Lübecks älteste Geschichte giebt, wird darin auch gezeigt, wie im 8ten Jahrhundert Emigranten aus dem Orte Lübeck zwischen Minden und Osnabrück nach Holstein kamen, sich an der Trave und Schwartau ansiedelten und die Söstische Verfassung mitbrachten. Demnach hat das Erscheinen der jura sosatiae an der Trave nichts Befremdendes. Einer Erwähnung verdient es hier ebenfalls, daß unter den ersten Rathmännern, die von denen von Heinrich dem Löwen selbst gesetzten vier „Wisesten Lüden" gewählt wurden, ein Volckwin van Soest befindlich war. — Eichhorn loc. cit. pag. 172 not. l.

und Landesherren in dem Maaße anerkannt haben, daß jene die Bewidmung mit dem Lübschen Rechte als eine besondere Wohlthat ansahen und diese es als ein bewährtes Mittel ergriffen, ihre Städte blühend zu machen.

Nicht minder ward das Emporkommen der Stadt Lübeck dadurch befördert, daß der Bischof Gerold sein, durch des Herzog Heinrich's des Löwen und Grafen Adolph II. Freigebigkeit wiederhergestelltes, Stift von Oldenburg nach Lübeck verlegte, nachdem jene Stadt von den Wenden war gänzlich zerstört worden. Diese Verlegung ward von Heinrich dem Löwen nicht nur genehmigt, sondern auch thätig befördert, indem er, wie es in den alten Nachrichten heißt, dem Bischof in eigner Person die Plätze zur Erbauung der Stiftskirche und der Domhöfe anwieß [5]).

Herzog Heinrich der Löwe, welcher anfangs mit dem Kaiser Friedrich I. in dem freundschaftlichsten Vernehmen stand, zog sich nach und nach die bitterste Feindschaft seines Oberherrn zu, welche endlich in einen offenbaren Krieg überging. Kaiser Friedrich I., welcher persönlich seine Armee anführte, belagerte Lübeck, welches sich nach tapferer Gegenwehr und mit Zustimmung des Herzogs Heinrich dem Kaiser im Jahre 1182 ergab, nachdem derselbe der Stadt eine vortheilhafte Capitulation zugestanden hatte.

Lübeck blieb in dem Besitze seiner bisherigen Verfassung und der erhaltenen Vorrechte, welche der Kaiser bestätigte, zugleich aber auch seinen Bundesgenossen, den Herzog Adolph III. von Holstein, mit der Hälfte des Zinses und der Hebung von den Mühlen der Stadt, dem dortigen Zolle und der Münze belehnte.

Die Reichsstandschaft erlangte Lübeck zu der Zeit (1182) noch nicht, und eben so wenig gewährte das Pri-

---

5) Ueber den Zustand des Hochstifts Lübeck, so wie über dessen Verhältniß zu Holstein finden sich 2 Aufsätze in: Falk Sammlung zur Kunde des Vaterlandes, Bd. 2, pag. 79 bis 220.

vileg, welches der Kaiser im Jahre 1188 der Stadt ertheilte[6]), dieses Recht; so daß Lübeck nun zu dem Kaiser in demselben Verhältnisse stand, als vor der Eroberung zu seinem Landesherrn dem Herzog Heinrich [7]).

Dieser setzte sich, nach seiner Rückkehr aus dem Exil, durch die Gewalt der Waffen wieder in den Besitz von Lübeck und eroberte Holstein während der Abwesenheit des Grafen Adolph III. auf einem Zuge nach dem gelobten Lande. In dem deshalb zwischen Adolph III. und Heinrich dem Löwen ausgebrochenen Kriege eroberte jener die Stadt Lübeck im Jahre 1192, deren Besitz ihm vom Kaiser Heinrich VI. bestätigt ward. Allein nur wenige Jahre verblieb dem Grafen Adolph III. die Herrschaft über die, von seinem Vater einst besessene, Stadt, denn in dem Kriege, welcher zwischen ihm und dem dänischen König Canut VI. ausbrach, eroberte des letzteren Bruder, der Herzog Waldemar, welcher demnächst den dänischen Thron bestieg, die Stadt Lübeck.

Obgleich deren bereits sicher gegründete und weit ausgebreitete Handlung und Schifffahrt durch die innerhalb eines halben Jahrhunderts so oft erfolgte Veränderung der Oberherren nicht gelitten hatte; so war es doch ein nothwendige Folge der vielen, in den geführten Kriegen erduldeten, Drangsalen, daß bey der Stadt der Wunsch lebhaft rege wurde, ihr Schicksal von den häufigen Streitigkeiten der be-

---

6) Dieses Privileg findet sich abgedruckt in: Kurzer Bericht, wie die u. s. w. dem Reiche ohne Mittel einverleibte Stadt Lübeck der Grafen u. s. w. zu Holstein Regalien verschiedentlich zu schmälern beflissen. Glückstadt 1672. Anhang pag. 24. lit. M. und in Lünigs Reichsarchiv Par. Spec. Cont. IV. Thl. 1. p. 1330.

7) Dreyer loc. cit. pag. 37. Becker loc. cit. Thl. 1. p. 147 u. 157. Dieser Schriftsteller zeigt, daß die Behauptung mehrerer Geschichtschreiber, als wenn Lübeck 1182 oder 1188 vom Kaiser Friedrich I. ein Privileg. über die Reichsstandschaft erhalten habe, irrig ist.

nachbarten Fürsten unabhängig zu machen. Die Erlangung der Reichsstandschaft war hiezu das sicherste Mittel, zu dessen Ausführung sich unter König's Waldemar II. Regierung eine günstige Gelegenheit darbot.

Die bekannte Gefangenschaft dieses Fürsten benutzten nämlich dessen Feinde zur Schließung eines Bündnisses, dem auch Lübeck beytrat, nachdem es sich von dem Kaiser Friedrich II. die Zusicherung seiner besonderen Protection ausgewirkt hatte. Am 1sten May 1226 überwältigten die Bürger Lübecks die dänische Besatzung und erhielten nun im Monat Juny einen Kaiserlichen Gnadenbrief, der als die Grundlage der Reichsstandschaft der Stadt anzusehen ist [8 a]). Diese Vorrechte erkannte aber Waldemar, als derselbe seine Freiheit wieder erlangt hatte, keinesweges an, vielmehr fiel er mit seinem Bundesgenossen Otto, Herzog von Braunschweig, in Nordalbingien ein, und suchte sich mit gewaffneter Hand wieder in den Besitz der ihm entrissenen Eroberungen zu setzen. Sein Unternehmen hatte indeß keinen günstigen Erfolg und die am 22sten July 1227 bey Bornhövet erlittene Niederlage sicherte auch die Stadt Lübeck in dem ferneren Genuß der erlangten Freiheit, welche der König Waldemar II. auch in dem Frieden von 1230 anerkannte.

Rasch schritt der neue Staat nun im Aufblühen fort, ward 1284 das Oberhaupt der Hanse und gelangte dadurch zu einem bedeutenden politischen Ansehen [8 b]). Mit Klug-

---

8 a) Diese wichtige Urkunde findet sich in: Lünig's Reichsarchiv Par. Spec. Cont. IV. Thl. 1. pag. 1332, und Kurzer Bericht u. s. w. Anhang pag. 4 lit. C.

8 b) M. E Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Thl. 3, pag. 440. Ueber den Anfang der Hanse findet man sehr von einander abweichende Angaben. Einige ältere Schriftsteller setzen den Ursprung in die erste oder zweite Hälfte des zwölften, andere in den Anfang oder in die letzte Hälfte des dreizehnten, andere in das vierzehnte Jahrhundert. Diesen Angaben fehlt es aber an den nöthigen Belegen. In neueren Zei-

heit und Muth benutzte die freie Stadt die Verhältnisse der benachbarten Fürsten, indem sie bald selbst Krieg anfing, bald als Bundesgenosse [9]), bald als Vermittler oder Schiedsrichter auftrat. Auf solche Weise erreichte sie eine politische Wichtigkeit und durch die im Handel erworbenen Reichthümer eine innere Kraft, wie keiner andern deutschen Stadt in dem Maaße zu Theil geworden ist.

Natürlich suchte die Stadt Lübeck als aufblühender Staat ihr Gebiet immer mehr auszudehnen. In den ersten 18 Jahren nach ihrer Erbauung hatte sie außerhalb ihren Ringmauern überall keine Besitzungen. Erst im Jahre 1158 erhielt sie durch Heinrich des Löwen Vermittelung vom Herzog Adolph von Holstein einige an der Trave belegene Wiesen, wie denn jener auch selbst mehrere Dörfer der Stadt schenkte [10]). Durch Kauf, Schenkung und Verträge mit den benachbarten Fürsten, insonderheit mit den Herzögen von Lauenburg [11]), erlangte dieselbe in der Folge manche

---

ten hat man angenommen, die Hanse habe im Jahre 1241 begonnen. Nun hat es zwar seine Richtigkeit, daß Lübeck und Hamburg in diesem Jahre ein Bündniß zum Schutz gegen die See- und Landräuber schlossen. — Christiani loc. cit. pag. 438. — Allein aus dieser Verbindung jener beiden Städte kann man noch nicht unmittelbar den Ursprung des Hanseatischen Bundes ableiten. — Nach sorgfältiger Berücksichtigung und Prüfung der verschiedenen historischen Data gelangt G. Sertorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes, Thl. 1. pag. 51 bis 71 zu dem Resultate:

„daß der Ursprung des Bundes, insoferne er aus der Vereinigung einiger Deutscher Seestädte hervorging, in das „dreizehnte Jahrhundert zu setzen ist, obschon ein bestimmtes Jahr durchaus nicht angegeben werden kann."

Vide ebenfalls F. C. J. Fischer, Geschichte des Teutschen Handels.

9) In dieser Hinsicht sind insonderheit die Segeberger Concordate von 1470 merkwürdig; vide Beitrag IV.

10) Becker loc. cit. Thl. 1 pag. 90.

11) Becker loc. cit. Thl. 1. pag. 359.

nahe und entfernt liegende Besitzungen. Allein alle diese rechtlich begründeten Acquisitionen genügten nicht, das Verlangen nach einem ausgedehntern Gebiete zu befriedigen. Ansprüche auf Eigenthum, und in der Folge auch auf Landeshoheit über die benachbarten Grundstücke, wurden immer häufiger und verursachten von den frühesten Zeiten an vielfältige Streitigkeiten, insonderheit mit den Grafen und nachmaligen Herzögen von Holstein.

Der älteste Streit dieser Art, dessen die Geschichte gedenkt, entspann sich im Jahre 1186 [12]). Denn obgleich Graf Adolph II. der Stadt Lübeck nur einige an der Trave belegene Wiesen geschenkt hatte, so nahm dieselbe dennoch eben daher Veranlassung, gegen den Grafen Adolph III. Ansprüche auf eine viel größere Strecke von Aeckern, Wiesen, Hölzungen und Weiden zu erheben. Als nun Graf Adolph Repressalien gebrauchte, wurden die Lübecker bey dem Kaiser Friedrich I. klagbar. Dieser erledigte als Schiedsrichter die Sache im Jahre 1187 dahin, daß Lübeck gegen Entrichtung von 200 Mark Silber alle in Anspruch genommene Ländereien zum Gebrauch behielt [13]). Ueber diesen Kaiserlichen Ausspruch bewirkten die Lübecker unterm 19ten Sept. 1188 eine förmliche Urkunde [14]), welche außer der Regulirung jenes Grenzstreites, so wie eines gleichen Streites mit dem Grafen Bernhard von Ratzeburg, auch die Verleihung bedeutender Privilegien enthielt.

So vortheilhaft auch der Ausgang dieses Streits für Lübeck war, so erwarb dasselbe hinsichtlich der in der Urkunde bezeichneten Ländereien u. s. w. doch keine Eigenthums- und

---

12) Becker loc. cit. Thl. 1. pag. 156; Westphalen mon. ined. tom. IV. praef. pag. 15.

13) Becker loc. cit. Thl. 1. pag. 157; Dreyer loc. cit. pag. 36.

14) Diese ist abgedruckt in Kurzer Bericht u. s. w., Anhang pag. 24. lit. M. und Lünig's Reichsarchiv Par. Spec. Contin. IV. Thl. 1. pag. 1330.

noch weniger Landes=Hoheits=, sondern nur Benutzungs=Rechte. Anders verhält es sich mit dem, im Jahre 1226 vom Kaiser Friedrich II. der Stadt ertheilten Privileg [15]). Durch dieses gelangte die neue freie Reichsstadt zur Landeshoheit über das derselben beygelegte, folgendermaaßen bestimmte, Gebiet:

— Preterea terminos Civitatis ipsius sub nostro felici tempore dilatare et ampliare volentes, concedimus et adjicimus terminis ejusdem, ut teneat ipsa civitas modo a rivo Padeluche usque in Travenam, et sursum a rivo Padeluche secundum terminos ibi distinctos, usque in rivum Crempelstorpe; et ab eodem rivo Crempelstorpe usque ad siccum allodium, et ab eodem usque in Travenam.

Auffallend ist es, daß diese Gränzbestimmung schon die beiden Dörfer Polluch oder Padeluch und Crempelstorf mit befaßt, da die Stadt Lübeck doch erst im Jahre 1247 das Eigenthum und die Landeshoheit über diese beiden Dörfer, so wie über Alt=Lübeck [16]) durch eine Schenkung der Grafen Johann und Gerhardt von Holstein erlangte [17]).

Einen ansehnlichen Zuwachs erhielt das Gebiet der Stadt Lübeck durch den Ankauf von Travemünde. Dieser Besitz war für dieselbe von besonderer Wichtigkeit, weil von dort aus ihrem Handel zur See von einem mächtigen Feinde

---

15) Vide Note 8 a.

16) Ein zu Alt=Lübeck belegenes, dem Hochstifte Lübeck zugehöriges, Haus war schon im Jahre 1225 von dem Bischofe Barthold der Stadt Lübeck überlassen worden. Die Ueberlassungs=Urkunde findet sich in Lünig's Reichsarchiv Spic. Eccles. Thl. 2. pag. 300; cfr. Becker loc. cit. Thl. 1. pag. 190.

17) Cfr. Anhang lit. A. — Becker loc. cit. p. 202 führt, wie der Inhalt dieser Acte ergiebt, irrig an, als wäre nicht Alt=Lübeck selbst, sondern nur einiges zwischen diesem und der Premser Mühle belegenes, Land überlassen worden.

möglicher Weise ein völliges Aufhören geboten werden konnte. Von diesem Zwangsmittel suchten auch die Grafen Gerhard II. und Heinrich von Holstein im Jahre 1306 Gebrauch zu machen, als Lübeck sich mehrerer, aus Holstein verjagter Edelleute annahm. Es wurde nämlich zu Travemünde der von Waldemar II. im Jahre 1219 erbaute Thurm wieder hergestellt und veranlaßt, daß auf der entgegengesetzten Mecklenburger Seite ebenfalls eine Verschanzung angelegt ward. Dies hatte einen förmlichen Krieg zwischen den Grafen von Holstein und den Lübeckern zur Folge, welcher indeß schon am 29sten May 1307 durch den von Erich VI., König von Dännemark, vermittelten Frieden beendet wurde. Die Grafen von Holstein blieben im Besitz des Thurms und im Uebrigen sollte die Frage, wem die Veste gehöre? dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies geschah indeß nicht, vielmehr verkaufte Johann der Milde, Graf von Holstein, am 22sten December 1320 den Thurm und die Veste zu Travemünde für 7000 Mark Pfennige an Lübeck, und verpflichtete sich, künftig ohne dessen Zustimmung keinen Thurm oder Veste an der Trave wieder zu erbauen [18]). Bald darauf erfolgte auch der Ankauf des Städtchens Travemünde mit den dazu gehörigen Ländereien und den Fähren über den Travestrom [19]).

Wenn gleich die Stadt Lübeck auf solche Weise nach und nach ein eigenes Territorium, zum Theil von der sogenannten Landwehr, einem Wall und Graben, umschlossen, erworben hatte, so müssen doch den ursprünglichen Landesherrn dieser Districte, den Herzögen von Holstein mehrere

---

18) Dieser, so wie der nachfolgende, Kaufbrief wurden ausgestellt: sub dato Susele 1320. in crastino St. Thomae u. sub dato Lübecae in Octav. Epiphaniae 1329.

19) Christiani loc. cit. Thl. 3. p. 76 u. 119; Becker loc. cit. Thl. 1. pag. 239 u. 252.

Landeshoheitsrechte verblieben seyn. Denn aus einem Schreiben des Raths zu Lübeck vom Jahre 1544 [20]) erhellt, daß Fürstliche Räthe den Herzog Magnus von Mecklenburg innerhalb der Landwehr, dicht vor der Stadt empfingen und durch das Lübsche Gebiet geleiteten. Dasselbe geschah im Jahre 1548 bey der Durchreise einer Sächsischen Prinzessin [21]). Der Rath zu Lübeck unterließ nun zwar nicht, hiegegen, als einen Eingriff in die Rechte der Stadt und eine Neuerung zu protestiren. Allein König Christian III. befahl nicht nur in einem Rescripte vom 1sten März 1548 seinem Statthalter in Holstein, Brede Rantzau:

— „wirst du Sie (die Sächsische Prinzessin) wiederumb bis vor Lübeck, und da sie angenommen, an die Trave zu geleiten wissen und Uns zu Schimpff unsern Gerechtigkeit auf der von Lübeck Schreiben und Poch nicht abtreten."

sondern antwortete auch unterm 2ten May 1548 dem Rath auf seine Beschwerde [22]):

— „Wir wissen auch nicht anders, denn daß des Orts der Strohm die Trave unsre Landscheide ist, dafür auch von Alters her gehabt und gehalten, seynd auch anders nicht berichtet, denn daß von Alters hero der Annehmung in den negsten Schlagbaum am Holsten Thor auch wohl näher geschehen und gebraucht worden. Es wird auch damit niemandes Gerechtigkeit zu schmälern oder zu verkürzen gesucht. Haben demnach auch nicht zu ermessen, daß Ihr euch solcher Unser alten hergebrachten Gerechtigkeit füglich zu beschweren oder dieselben dermaaßen zu besprechen. Werdet euch auch in dem selbst der Billigkeit berichten und nachbarlich zu halten wissen. —"

---

20) Kurzer Bericht Anhang pag. 68. Lit. A A.
21) Kurzer Bericht Anhang pag. 69. Lit. B B.
22) Kurzer Bericht Anhang p. 67 u. 70. Lit. Z. u. C C.

Dennoch übten die Lübecker im Jahre 1556 das behauptete Recht aus, von der Stadt bis zur Landwehr zu geleiten. Dies gab die Veranlassung zu einem Schreiben vom 17ten July 1556 [23]) abseiten der Herzöge Johann und Adolph an den König Christian III., worin dieselben äußern:

— „Nun hätten wir uns solcher vermessenen Begünstigung zu genannten von Lübeck nicht versehen, sondern vielmehr einer andern Bescheidenheit und Bedächtigkeit zu ihnen verhoffet in Anmerkung, daß ihnen ungezweifelt bewußt, daß sich unsere Hoheit, Gebiete und Holsteinische Landgrenze bis an den nahesten Schlackbaum für das Holsten-Thor vor Lübeck erstrecket. Seynd ihnen auch neben Ew. Kön. M. keines weitern Geleits oder Gerechtigkeit geständig, wie solches durch alten und viel lange Jahr hero geübten Gebrauch, auch sonsten genugsamtlichen verhoffentlichen zu bekräftigen und zu erweisen seyn wird."

In diesem Schreiben ward schon von dem Erheben einer Klage bey dem Kammergerichte geredet; dieser Schritt scheint aber bey dem bald erfolgten Absterben des Königs Christian III. unterblieben zu seyn.

Nicht von besonderem Erfolge waren die fast gleichzeitigen Versuche der Lübecker, ihr Gebiet durch die Behauptung von angeblich zuständigen Landesherrlichen- und Eigenthums-Rechten über den Travestrom bis an die Stadt Oldesloe auszudehnen [24]). Hauptsächlich gründete man diese Ansprüche auf folgende Stelle des oberwähnten [25]), vom Kaiser Friedrich I. der Stadt Lübeck im Jahre 1188 ertheilten Privilegs, s. w. d. a.

— Hec a Comite Bernhardo de Racesburg nobis resignata Civibus nostris donavimus. Similiter

---

23) Kurzer Bericht Anhang p. 72. Lit. D D.
24) Kurzer Bericht u. s. w. pag. 8.
25) Vid. not. 6 und 13.

Comes Adolfus in manu nostra resignavit, et nos ipsis Civibus nostris tradidimus usus et Commoditates terminorum subscriptorum. A Civitate (Lübeck) sursum usque ad villam Oldislo, ita quod in utraque parte fluvii Travene ad duo milliaria usum habeant nemoris, tam in lignis quam in pratis et pascuis, excepto nemore, quod est assignatum Cenobio beatae Mariae. Insuper licebit Civibus et eorum piscatoribus piscari per omnia a supra dicta Villa Oldislo usque in mare praeter septa Comitis Adolfi, sicut tempore Ducis Henrici facere consueverunt. — — Et quoniam jus predictorum Civium nostrorum in nullo diminui per nos volumus, sed in omnibus prout oportunum esse viderimus, augmentare nostra autoritate insuper addentes, concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius, qui Travene dicitur, eadem, qua et intra Civitatem fruuntur per omnia justitia et libertate, usque ad terminos pontis etiam eadem, qua in Civitate ut diximus, eos uti volumus justitia et libertate. —

Schon der Umstand, daß, — wie bereits oben bemerkt worden ist [26 a]), Lübeck erst durch das Privileg Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1226 die Reichsstandschaft und zugleich die Territorialhoheit über ein in jener Urkunde näher bestimmtes, die Trave bis an die Stadt Oldesloe nicht mit befassendes, Gebiet erlangte, ergiebt es, daß dasselbe 1188 keine Landeshoheit, welche nur selbstständigen Staaten angehören kann, über die Trave zu erwerben im Stande war. Dieses ist auch von dem Magistrate der Stadt Lübeck selbst behauptet worden, indem derselbe bey Gelegenheit eines Streits mit den dortigen Zünften in einer Apologie wider den sogenannten Gegenbericht der Zünfte von 1668 das

---

26 a) Vide diesen Beytrag pag. 7, 9 und 11 bis 13.

Privilegium Friederici I. nicht nur „exorbitans antiquis et incultis seculis et temporibus concessum“ nannte, sondern auch erklärte: [26 b]) „daß solches der jurium superioritatis nicht mit dem geringsten gry oder jota gedenke, die verba privilegii mit den juribus superioritatis und territorii und was denen anhängig, nichts gemeines haben, sondern daß omnis disputatio de superioritate ex privilegio Friederici I. cessiren müsse; zumalen zu der Zeit die Stadt Lübeck in dem Stande nicht gewesen, daß sie sich der jurium superioritatis oder territorii hätte berühmen oder gebrauchen können.“

Der Inhalt der beiden eben erwähnten Privilegien von 1188 u. 1226, ergiebt die Richtigkeit dieses offenen Bekenntnißes, und setzt es gleichfalls außer Zweifel, daß durch das Privileg von 1188 keine Eigenthums- sondern nur Nutzungs-Rechte ertheilt sind. Und wären auch Eigenthumsrechte erworben, so gewähren diese doch immer noch keine Landeshoheitsrechte in dem Gebiete eines anderen Landesherrn.

Diese triftigen Gegengründe mögen denn auch die Veranlassung gewesen seyn, daß man sich Lübeckischer Seits nach anderweitigen Stützpuncten umgesehen und zu dem Ende geltend gemacht hat, daß die Stadt in dem unvordenklichen Besitz des Fischrechts, der Schifffahrt und der Jurisdiction über die Trave sey. Dies suchte man dadurch zu beweisen, daß die Stadt Lübeck stets die Untersuchung angestellt habe, wenn ein Leichnahm in der Trave gefunden worden, und daß jedes Jahr eine Rathsdeputation unter Trompetenschall auf der Trave bis an die Oldesloer Brücke gefahren und dort von dem Lübschen Stadtdiener mit lauter Stimme ausgerufen worden sey: „So weit geht meiner Herren von Lübeck Gerechtigkeit.“

---

26 b) Kurzer Bericht u. s. w. pag. 11.

Alle diese Handlungen, — deren Richtigkeit angenommen, — erscheinen aber nur als Folgen von zuständigen Nutzungs-Rechten und ausgeübter Jurisdiction, wovon bekanntlich die Landeshoheit noch wesentlich verschieden ist. Diese mußte in dem supponirten Falle ungeschmälert den Herzögen von Holstein, durch deren territorium die Trave ihren Lauf nimmt, verbleiben und die von dem Lübeckischen Stadtdiener proclamirten: „Gerechtigkeiten" würden sich auf die Jurisdiction und die Benutzung beschränken. Diese Benutzung ist auch nicht einmal ausschließend gewesen, da die Oldesloer Bötheführer stets die Trave gemeinschaftlich mit den Lübeckern befahren haben.

Dieser, wie Schrader äußert [27]) an Merkwürdigkeiten reiche Streit über Landeshoheitsrechte wurde zuerst von einer Commission erörtert, welche aus Königlichen und Fürstlichen Räthen und aus Abgeordneten der Stadt Lübeck bestand, und sich am Montag vor Martini 1546 in Oldesloe versammelte. Die mehrtägigen gegenseitigen Verhandlungen der Sache führten indeß zu keiner Erledigung derselben. Lübeckischer Seits nahm man nun darauf Bedacht, sich für den Fall, daß der Streit zur Entscheidung an die Reichsgerichte gelangen möchte, mit den nöthigen Beweismitteln zu versehen. Deshalb wendete sich die Stadt Lübeck an den Kaiser Rudolph II., nannte den König von Dännemark als Herzogen von Holstein, den Statthalter Hinr. Rantzow und die Stadt Oldesloe als ihre Gegner und bat um die Abhörung mehrerer Zeugen in perpetuam rei memoriam. Behuf dieser Zeugenabhörung erließ der Kaiser ein Commissorium d. d. Prag den 9. Febr. 1580 an den Rath zu Lüneburg, welcher auch demnächst, ungeachtet der Kön. Dänischer Seits eingelegten Protestation, die Zeugenabhörung vornahm.

---

27) Schrader Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechet Thl. 1. pag. 288.

Im Jahre 1602 entstand zwischen Lübeck und dem Herzoge Johann von Holstein-Plön Streit wegen einer von diesem angelegten Fähre über die Trave, so wie in der Folge überhaupt hinsichtlich der Fischerey und der Fahrt auf diesem Flusse [28]). Nachdem Herzog Johann bey dem Kaiser ein Pönalmandat d. d. Prag die ultim. Julii 1602 ausgewirkt und König Christian IV. von Dännemark, als Herzogen von Holstein zur Vertretung aufgefordert, auch der Rath zu Lüneburg vi Commiss. Caesar. eine von Lübeck verlangte Zeugenabhörung in perpetuam rei memoriam vorgenommen hatte, wurde die Sache bis zur Duplick vor dem Reichshofrath verhandelt und nach deren Eingang dem Herzoge Johann am 20 Oct. 1608 der Beweis der behaupteten Fähr-Gerechtigkeit u. s. w. auferlegt. Dieser Beweis scheint aber nicht angetreten zu seyn, vielmehr wendete sich Herzog Johann am 16. April 1610 an den König Christian IV. von Dännemark und bat um dessen Schutz und Beystand wider die von den Lübeckern durante lite durch Wegnahme mehrerer Kähne verübte Turbation.

Während dieses Streites und in den nächstfolgenden 50 Jahren — welcher Zeitabschnitt die in Lübeck ausgebrochenen Reiserschen Unruhen [29]) und den 30jährigen Krieg befaßt, — wurden die verschiedenen Differenzen über die Trave, in, häufig zwischen dem Könige von Dännemark, den Herzögen von Plön, und der Stadt Lübeck, gewechselten Schreiben verhandelt, auch in den Jahren 1623 und 1668 von beyden Seiten Commissarien zur gütlichen Beylegung des Streits ernannt, welcher letztern Unterhandlung ein sehr

28) Hansens Nachricht von den Holsteinisch-Plönschen Landen pag. 221. §. 31.

29) Becker loc. cit. Thl. 2 pag. 257

ernsthaftes Königliches Dehortatorium d. d. Kopenhagen den 26. März 1667 voranging. [30 a])

Als auch der im Jahre 1668 gemachte Vergleichsversuch fruchtlos blieb, ward die Stadt Lübeck noch in demselben Jahre bey dem Reichskammergerichte zu Speier klagbar, und bewirkte unterm 10. April 1668 an den König von Dännemark, als Herzogen von Holstein, ein mandatum de non turbando. [30 b]) Der solchergestalt eingeleitete Rechtsstreit wurde von beiden Seiten in dem gewöhnlichen langsamen Gange der Reichsgerichte fortgeführt, ohne daß es indeß je, weder in possessorio noch in petitorio, zu einem Enderkenntnisse gekommen wäre.

Die Stadt Lübeck nahm auch bald wiederum zu gütlichen Unterhandlungen ihre Zuflucht, indem dieselbe durch ihren Abgesandten Johann Schwckes am 28. Aug. 1672 den Königl. Dänischer Seits ernannten Commissarien die Gründe für ihre Ansprüche schriftlich vortragen ließ. Dies veranlaßte die Zusicherung,

> „daß Lübeck und Dero angehörige bey solchem freien Gebrauch und Beobachtung des Travenstrohms bis an die Brücke zu Oldeschloe ungehindert gelassen werden solle."

Zugleich ward aber der Streit wegen der Landeshoheit zur fernern gerichtlichen Entscheidung oder Vergleich ausge-

---

30 a) Diese merkwürdige Acte ist abgedruckt in dem Anhange Lit. B.

30 b) Am 12. Aug. selb. Jahrs kamen nochmals von beiden Seiten Commissarien in Oldesloe zusammen; allein die Vergleichsunterhandlungen wurden schon an demselben Nachmittage Lübeckscher Seits abgebrochen, weil man glaubte, die holsteinischen Deputirten wollten nur erforschen, auf welche Fundamente die Stadt Lübeck ihre Ansprüche gründe. — Mscrpt. authent. oder Bürgermeisterbuch ad Ann. 1668, unter den handschriftlichen Collectaneen, betreffend die Lübecksche Geschichte, befindlich. In dem Besitze dieser Sammlung ist jetzt die Kieler Universitätsbibliothek.

setzt; der Stadt Oldesloe das Fischen und die Fahrt mit Böten von Oldesloe bis an Semerstorf neben den Lübeckern reservirt; und die Bestimmung eines Reglements über die gemeinschaftliche Fahrt zur fernern Vergleichsunterhandlung ausgesetzt. Am 22. Nov. 1698 machte der Lübecker Rath Vorschläge zu einer nähern Uebereinkunft, worauf Königl. Dänischer Seits die Ernennung von Commissarien erfolgte, welche endlich ad interim, nämlich bis zur Entscheidung des Rechtsstreits, und salvo jure ac litis pendentia Camerali einen Vergleich d. d. Oldesloe den 21. May 1706 mit den Lübeckschen Deputirten abschlossen. Diesem Vergleiche ward unterm 9. Juny 1706 ein Additional-Artickel beygefügt, [31 a]) den Lübeckischen Böthern die sie betreffenden Bestimmungen durch ein Decret des Senats vom 11. Novb. 1706 bekannt gemacht, [31 b]), und demnächst in einer Acte vom 31. Aug. 1712 zur Erläuterung der verglichenen Puncte ein Mehres festgesetzt. [32])

Nach diesem Vergleiche mit dem dazu gehörigen Additional-Puncte und der Erläuterung, ist es denn auch bis jetzt verhalten worden, und von den Vorgängen seit jener Zeit verdient nur noch erwähnt zu werden, daß die Stadt Lübeck in den Jahren 1776 und 1789 eine Aufräumung der Trave mittelst einer Mudder-Maschiene intendirte, welches aber durch die Protestationen des Oldesloer Magistrats und des Traventhaler Amthauses hintertrieben wurde. Die neusten Verhandlungen über diesen Gegenstand hatten bey Gelegenheit des Vergleichs zwischen der Krone Dännemark und der Stadt Lübeck über die Lübschen Dörfer und Güter Statt. [33]) Als nämlich dieser Vergleich unterm 22. Jan. 1802 zu Kopenhagen unterzeichnet worden war, eröffnete das

---

31 a) vid. den Anhang Lit. C. 1.
31 b) vid. den Anhang Lit. C. 2.
32) vid. den Anhang Lit. D.
33) vid. den Anhang Lit. L. und M.

dortige Departement der auswärtigen Angelegenheiten dem Lübeckischen Agenten Meinig in einer Note von demselben Tage:

„daß, ungeachtet der durch den jetzt abgeschlossenen Vergleich erfolgenden Cession der Landesbothmäßigkeit über die, im sogenannten Travemünder Winkel belegenen Dörfer Herrenwieck, Siems, Dummerstorf u. s. w. zwischen Sr. Majestät, als Herzogen zu Holstein und der freien Reichsstadt Lübeck in Ansehung des Traveflusses alles in dem vorigen Zustande bleiben, mithin jene Cession nie zu einigem Nachtheile der Holsteinischer Seits behaupteten Befugnisse ausgedeutet und angezogen werden solle."

Hierauf ward von Seiten Lübecks am 14ten März 1802 erwiedert:

„So viel die — Erklärung betrift, daß in Ansehung des Traveflusses alles in dem vorigen Zustande bleiben soll: so will die Reichsstadt Lübeck, in der festen Ueberzeugung, daß sie im unvordenklichen alleinigen Besitze des Travestroms unterhalb der Stadt von jeher gewesen, ohne darin irgend beeinträchtigt zu werden, sich bey jener Erklärung gerne beruhigen."

Wichtiger dem Gegenstande nach, und glücklicher im Erfolge, war folgendes Unternehmen der Stadt Lübeck zur Erweiterung ihres Gebiets. Die in demselben gegründeten pia corpora hatten nach und nach eine nicht unbedeutende Anzahl von Dörfern, welche außerhalb der Lübschen Landwehr in Wagrien lagen, durch Kauf, Schenkung u. s. w. eigenthümlich erworben. [34]) Hiezu kam, daß in der Mitte des 14ten Jahrhunderts das bequemere Leben in der Stadt,

---

34) Ein vollständiges Verzeichniß dieser Dörfer und Oerter, so wie ausführliche Nachrichten über die Acquisition derselben, findet sich in den Schleswig. Holst. Anzeigen, Jahrgang 1818, 14tes bis 19tes Stück.

ferner die Unsicherheit auf den Landgütern wegen der vielen Befehdungen und sonstigen Vexationen, so wie endlich das Streben, in Lübeckische Kriegsdienste zu treten, mehrere auswärtige und insonderheit auch Holsteinische adliche Familien veranlaßte, ihren steten Aufenthalt in Lübeck zu nehmen. Diese Familien besaßen in der Nachbarschaft außerhalb der Landwehr Güter, von denen die in Wagrien belegenen sogenannten Lübschen Güter Moisling, Mory, Eckhorst, Dunkelstorf, Trenthorst, Wulmenau, Steinrade, Stockelstorf, Niendorf und Reck, welches ursprünglich Holsteinische Lehngüter gewesen sind, [35]) hier besonders in Betracht kommen.

Die Stadt Lübeck, welche auf solche Weise eine nicht geringe Anzahl wohlhabender Bürger und tapferer Officire erhielt, nahm die Ankömmlinge mit Freuden auf, räumte diesen Edelleuten, um sie desto mehr an die Stadt zu fesseln, ansehnliche Vorzüge vor den andern Bürgern ein [36]) und erwählte hauptsächlich diejenigen, welche außerhalb der Landwehr Güter besaßen, die sogenannten Landbegüterten, häufig zur Bekleidung der ersten Rathsstellen. Einen bedeutenden Zuwachs erhielt das territorium des Lübeckischen Staats, wenn es demselben gelang, die Landeshoheit, nicht nur über jene, hauptsächlich von den milden Stiftungen in Holstein besessenen, Dörfern, sondern auch über die obgedachten Lübschen Güter, an sich zu bringen. Bey der Verfolgung des hierauf berechneten Plans kam es der Stadt Lübeck nicht wenig zu statten, daß in den vielen Kriegsunruhen Holsteinischer Seits nicht immer strenge über die Aufrechthaltung der Landeshoheitsrechte gewacht wurde und

---

35) Kurzer Bericht u. s. w. pag. 22.

36) So entstand das Lübeckische Patriciat und aus diesem die bekannte Gesellschaft der heiligen Dreifaltigkeit, oder der sogenannten Zirkel-Brüder. Becker loc. cit. Thl. 1. pag. 446. Die ältern Kaiserlichen Privilegien dieses Ordens findet man in Lünigs Reichsarchiv Par. Spec. Cont. IV. Thl. 1.

den Besitzern der Lübschen Güter bey deren Erwerb bedeutende Vorrechte von den Holsteinischen Grafen verliehen waren. [37]) Auch entsprach es dem eigenen Interesse der Besitzer jener Güter, sich der Holsteinischen Landeshoheit zu entziehen und unter Lübeckische Bothmäßigkeit zu kommen, indem sie dann hoffen konnten, als Lübecker Bürger, bekleidet mit den ersten Stadtsämtern und wichtig durch ihren Reichthum unter Lübeckischer Landeshoheit größere Rechte auf ihren, in Holstein belegenen, Gütern auszuüben, oder doch so lange in dem Genuß dieses Vortheils zu bleiben, als zwischen Holstein und Lübeck über die Landeshoheit gestritten ward. Indeß haben sich diese Verhältnisse seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts wesentlich geändert. Denn durch die der Zeit in Lübeck ausgebrochenen, weiter unten zu erwähnenden, Reiserschen Unruhen ward nicht nur eine bedeutende Beschränkung der Gewalt des Lübeckischen Raths, in dem die beiden ersten Bürgermeister [38]) Landbegüterte waren, herbeygeführt, sondern die Lübecker Zünfte machten auch ihre Rechte in dem vollsten Umfang geltend und veranlaßten, daß der Rath große Einschränkungen des bis dahin freien Gewerbes auf den Gütern außerhalb der Landwehr verfügte. Natürlich war es daher, daß nun die Landbegüterten nach der Erlangung des Schutzes ihrer ursprünglichen und rechtmäßigen Landesherren trachteten.

Der Anfang der Streitigkeiten zwischen Lübeck und den Herzogen von Holstein über die Landeshoheit der gedachten Dörfer und Güter, fällt in das Jahr 1552. König Christian III. und Herzog Johann und Adolph beschwerten sich bey dem Kaiser, daß die Lübecker und Hamburger für die in dem Holsteinischen Gebiete belegnen Güter die Landfolge und

---

37) vid. Beitrag 2 pag. 13—16.

38) Gotthard von Höveln, Besitzer von Moisling, starb 1609; der zweite Bürgermeister Alexander von Lüneburg, Besitzer von Eckhorst, starb 1627. Mellen loc. cit. pag. 71 und 72.

Landsteuern verweigerten; worauf im Jahre 1552 eine Kaiserliche Commission ernannt wurde. Im folgenden Jahre (1553) erließen König Christian III. und die Herzöge Johann und Adolph einen Befehl an die Stadt Lübeck:

> sich in Ansehung der Güter, die im Lande Holstein belegen, nicht an der Landesbothmäßigkeit zu vergreifen, sondern die Sache, wie von Alters her geschehen, nach den ordentlichen Holsteinischen Gerichten gelangen zu lassen, auch daß sie in Absicht der Landfolge und Landsteuern von diesen Gütern, was von andern geschieht, leisten sollten.

Zur Ertheilung eines solchen Befehls waren die Holsteinischen Landesherren um so mehr berechtigt, da Lübeckischer Seits in einem Schreiben vom Jahre 1532 erklärt worden war: [39 a])

> als wir denn in den Gütern, in welchen sie (die Herzöge) die Obergerechtigkeit von Alters her geführt und beim Verkauf ihnen vorbehalten, die Landfolge und Steuer gestehen, die unsrigen auch dazu verpflichtet dahin anhalten wollen.

Gleichfalls verweigerte die Stadt Lübeck im Jahre 1562, die Leistung und Entrichtung der Landfolge und Steuer von den mehrerwähnten Besitzungen, ungeachtet sie sich 1558 abermals zur Erfüllung dieser Obliegenheiten pflichtig erkannt hatte. [39 b])

König Friedrich II. und die Grafen Johann und Adolph von Holstein wendeten sich deshalb an den Kaiser Ferdinand, der durch ein Commissorium d. d. Frankfurt am Mayn

---

35 a) Westphalen mon. ined. to. 4 in praef. pag. 68.

36 b) Dies ergeben folgende Actenstücke: des Statthalters Heinr. Ranzow Relation an den König Christian III. d. d. Segeberg 6. Febr. 1558 und das Schreiben des Raths zu Lübeck an König Christian IV. u. Herzog Johann u. Adolph vom 9. Febr. 1558 abgedruckt in: Kurzer Bericht u. s. w. Anhang pag. 9 u. 128 Lit. E. und E E E.

den 27. Oct. 1562 den Markgrafen Johann von Brandenburg und den Erzbischof Sigismund zu Magdeburg zur gütlichen Beylegung eventualiter zur Entscheidung des Streits committirte, worauf denn auch der Kommissionstag am 11. October 1563 zu Tangermünde gehalten ward. Es erfolgte aber keine Erledigung des Streits und ungeachtet der Zusage des Raths für die Entrichtung der Pflugschatzung zu sorgen [40]) mußten dennoch die Holsteinischen Landesherren schon nach wenigen Jahren dieselbe Beschwerde wider Bürgermeister und Rath zu Lübeck bey dem Kaiser Maximilian II. erheben. Dieser committirte zu Wien am 20. Aug. 1565 den Bischof Johann zu Osnabrück und den Herzog Otto zu Lüneburg und Braunschweig zum Vergleichsversuche oder zur Entscheidung. Die Sache kam zwar zur Verhandlung, allein die Entrichtung der Steuern s. w. a. erfolgte nicht.

Um diese Zeit wendete sich der Lübeckische Landbegüterte, Thomas von Kalven auf Mory an den König Friedrich II. mit der Beschwerde, daß er von dem Rathe zu Lübeck auf seinen Holsteinischen Besitzungen häufig turbirt und in seinen Rechten gekränkt werde. Herzog Adolph von Holstein, als in dem Jahre regirender Herr, communicirte dem Rathe diese Beschwerde am Dienstage nach Innocentum 1563 und verlangte zugleich außer der Entrichtung der Landsteuern und Folge: [41])

— „Ihr wollet Euch in Unsern habenden Fürstlichen Ober- und Bothmäßigkeit ferner nicht vergreifen, sondern die ihr eignen Sachen so angezeigten Holsteinischen Güter halber sich begeben oder künftiglich begeben mochten an Uns und Unsere gewöhnliche Landgerichte committiren und verweisen." —

Dies Schreiben hat indeß nicht gefruchtet, wie eine fernere Beschwerde des von Kalven vom 6. April 1568 ergiebt.

---

40) Kurzer Bericht Anh. pag. 18 Lit. H.

41) Kurzer Bericht pag. 113 Lit. X X. u. Y Y. 1.

Im Jahre 1577 sollte in Holstein eine Türkensteuer aufgebracht werden. Diese in den Holsteinischen Legekasten zu bezahlen, weigerten sich die Lübecker hinsichtlich der Besitzungen des St. Johannisklosters, des Lübeckischen Kalands und mehrerer Lübecker Bürger, indem der Rath vorschützte, daß nach den Speierschen Reichsabschieden von 1542 und 1544 die Türkensteuern in loco domicilii erhoben werden sollten, auch befände sich der Rath in possessione vel quasi exigendi et percipiendi collectas Imperii. Herzog Adolph, als in dem Jahre regirender Herr, erließ hierauf, zufolge des auf dem Kieler Landtage gefaßten Beschlusses, am 10. May 1577 ein Schreiben an den Rath und die Vorsteher des St. Johannisklosters und des Kalands zu Lübeck, worin auf das Nachdrücklichste und unter Darlegung der verschiedenen Gründe, die Entrichtung der Steuer gefordert ward. [42]) Mit Recht bemerkt Christiani, „daß diese „Maaßregel von richtigern Begriffen des Staatsrechts, als „bisher gemein gewesen waren, zeugen, und daß man ange„fangen, die ehemals so gewöhnliche Verwechselung der Be„griffe von Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und Eigenthums„rechten zu vermeiden, welches oft eine Ursache vielfältiger „Verwirrungen gewesen.“ [43])

Holsteinischer Seits wendete man sich, als die Bezahlung der Steuer nicht erfolgte, mit einer desfallsigen Be-

---

42) Vid. Anhang Lit. E, 1.

43 a) Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, unter dem Oldenburgschen Hause Thl. 2. pag. 450. — Bey Gelegenheit der Verhandlung des Bundestages zu Frankfurt am 24. May 1819, über eine Reclamation der Besitzer der Lübschen Güter, wegen Wiederherstellung eines ihren Rechten und Privilegien angemessenen Rechtszustandes, machte der Kön. Dänische Gesandte ebenfalls auf jene Verwechselung der Begriffe aufmerksam, um zu zeigen, daß die producirten Urkunden des 14ten Jahrhunderts nicht entscheidend wären. — Protocolle der deutsch. Bundesversammlung. Bd. 8 p. 12.

schwerde d. d. Linz den 9. July [43 b]) u. d. d. Prag. den 3. August 1578 abermals an den Kaiser, der auch dem gemachten Antrage gemäß am 11. Aug. 1578 die Herzöge Julius von Braunschweig und Ulrich von Mecklenburg zur gütlichen Erledigung, eventualiter zur rechtlichen Entscheidung der Sache committirte. Es ward von diesen ein Commissionstag auf den 11. Juny 1579 zu Lüneburg angesetzt; allein Lübeckischer Seits wollte man sich vor der Commission weder zur Güte noch zum Rechte einlassen, vielmehr ward in einem am 11. May bey dem Kaiserlichen Hofe übergebenen Schreiben die Commission von dem Rath zu Lübeck recusirt, weshalb denn die Sache unerledigt hinstehen blieb. Sie kam indeß von neuem in Anrege, als in den nächsten Decennien (namentlich 1592 und 1597) nicht allein abermalige Türken- und Kreis-Steuern, sondern auch eine 4fache Prinzessin-Steuer aufzubringen war. Zwar erklärte sich der Rath zu Lübeck bereit, die Vorsteher der Stiftungen und die Bürger, welche in Holstein possessionirt wären, zur Entrichtung der Prinzessin-Steuer anzuhalten; allein es erfolgte der Zeit weder die Entrichtung dieser noch der Reichs- und Kreis-Steuern, wie aus spätern wiederholten Anmahnungsschreiben erhellt [44 a]) und die Verhandlungen auf den, in den Jahren 1598 und 1621 gehaltenen, Landtagen ergeben. [44 b]) Erst im Jahre 1602 ward die Hälfte des Rückstandes abgetragen, auch im Jahre 1621 der Beitrag zu einer doppelten

43 b) Vide Anhang Lit. E. 2. — Diese von den Holsteinischen Abgesandten Heinrich von Ahlefeld auf Satrubholm und Gerhard Steding zu Bramstedt eingereichte Supplication enthielt eine gleiche Beschwerde wider den Bischof, das Domcapittel und die Vicarien zu Lübeck, wegen verweigerter Entrichtung der Reichs- und Land-Steuern von ihren in Holstein belegenen Gütern in den Holsteinischen Lege-Kasten.

44 a) Kurzer Bericht u. s. w. Anhang pag. 19, 21, 104, 106 und 108.

44 b) Lackmann Schlesw. Holst. Gesch. Thl. 2, pag. 143. Westphalen mon. ined. to. 4, pag. 70.

Fräulein-Steuer entrichtet, und im Jahre 1628 eine gleiche Steuer erlegt.

Bey diesen Streitigkeiten wagte Lübeck es noch nicht, die Landeshoheit über die gedachten Grundstücke geradezu in Anspruch zu nehmen, vielmehr war dieselbe, als den Herzögen von Holstein zuständig, wiederholt anerkannt worden. Dies ergiebt sich nicht nur aus dem oben pag. 25 erwähnten Schreiben vom Jahre 1532, sondern auch aus den Schreiben des Lübecker Raths an die Herzöge von Holstein vom 2. Apr. 1583 und 28. Nov. 1594, worin gesagt ward: [45])

— „Was von gemeinen Ständen sämmtlicher dem Lande zu Holstein zu gute bedacht und beschlossen wird (werden wir) aller billicher Gebühr, so viel wir zu thuende schuldig werden seyn, zu erzeigen wissen." —

Zugleich ward in diesen, so wie in mehreren andern Schreiben die Verpflichtung der Vorsteher und Landbegüterten, die Holsteinischen Landtage zu besuchen, anerkannt. Auch äußerte der Rath in dem Schreiben vom 17. Aug. 1605 an König Christian IV. [46])

— „Nun bezeugen wir mit Gott und unserem Gewissen, daß uns niemals in unser Gedanken kommen, etwas wider Ew. Königl. Majest. Hoheit und Reputation fürzunehmen, weniger Deroselben König- und Landes-Fürstliche Gerechtigkeit (darzu wir uns viel zu gering erkennen) mit Gewalt oder sonsten einiger maßen zu verschmälern."

Alle diese Versicherungen täuschten indeß die Holsteinischen Landesherren über die wahre Absicht der Nachbarstadt nicht. Sorgfältiger als je verfuhr man nun in Ausübung der Landeshoheitsrechte auf den Lübschen Gütern und Dörfern, und schon wenige Monate nach jenem Schreiben, nämlich am 25. Novbr. 1605 theilte König Christian IV. dem

---

45) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. pag. 19 u. 21. Lit. I. u. K.
46) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. pag. 133. Lit. F F F.

Rath zu Lübeck ein Ausschreiben zum Roßdienste mit, und verlangte, die Vorsteher der Gotteshäuser, so wie die Bürger, welche im Fürstenthum eingesessen und begütert wären, zur Folgeleistung anzuweisen. [47]) Der Rath lehnte dies aber in Uebereinstimmung mit den Landbegüterten als eine Neuerung ab. [48])

Am 28. Febr. 1611 forderte ein herrschaftliches Gesammtschreiben den Rath auf, wegen der den milden Stiftungen in Holstein gehörigen Dörfer auf dem Kieler Landtag zu erscheinen. Allein nun erklärte der Rath unverholen, daß zum Beschicken der Landtage keine Verpflichtung vorhanden und dies nie geschehen sey.

Das Auffallende dieser, mit früheren Aeußerungen in geradem Widerspruche stehenden, Behauptung, so wie überhaupt des ganzen derzeitigen und nachfolgenden Verfahrens des Lübeckischen Raths, hinsichtlich der Differenzen über die Lübeckschen Güter und Dörfer, verschwindet, wenn man bedenkt, daß damals wichtige Veränderungen in Lübeck vorgegangen und die auswärtigen, wie die inneren Angelegenheiten der Stadt, mehr von der Willkühr der Bürger, als von dem eigenen staatsklugen Ermessen des Raths abhängig waren. Der von demselben hinsichtlich der Holsteinischen Besitzungen mit wohlberechneter Langsamkeit und großer Vorsicht verfolgte Plan, ward nun von den Zünften aus Privatinteresse, vielleicht auch aus Rachsucht gegen manches verhaßte Rathsmitglied, welches im Besitz eines Lübschen Gutes war, mittelbar zur schnellsten Ausführung fortgetrieben.

Die Bürgerschaft war nämlich mit dem Verfahren des Raths in den auswärtigen und inneren Angelegenheiten der Stadt unzufrieden. Um ihre Beschwerden auszuführen, nahm sie den Doctor Heinrich Reiser als Consulenten an, und er-

---

47) Kurzer Bericht u. s. w. Anhang pag. 102. Lit. P P. u. Q Q.
48) Catalogus argumentorum etc. Lübeck 1668. Anh. doc. Lit. D. u. E.

wählte am 11. Octbr. 1599 einen Ausschuß von 50 Männern, welche nicht nur aus den commercirenden Collegien, sondern auch aus den 4 größern Aemtern und aus der Roth- und Weißbrauer-Zunft genommen waren. [49]) Dieser Ausschuß ging nun auf das Nachdrücklichste zu Werke, und der dadurch entstandene Zwiespalt zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft war von einer solchen Bedeutung, daß der Kaiser Rudolph II. nicht nur am 20. October 1603 die Bürgerschaft in einem Mandate auf das Ernstlichste befehligte, von ihrem gesetz- und ordnungswidrigen Verhalten abzustehen, sondern auch den Baron von Minkwitz im folgenden Jahre zur Herstellung der gestörten Ordnung nach Lübeck sandte. [50]) Allein dessen Bemühungen blieben fruchtlos und der Rath mußte sich, nach anfänglichem Streuben, für welches hauptsächlich der erste Bürgermeister Gotthard von Hövelen stimmte [51]) dem Anverlangen der Bürgerschaft in den meisten Puncten fügen.

Unter den mehreren Beschwerden war auch das Brauen und Malzen, so wie auch das Halten von Handwerkern, auf den Gütern außerhalb der Landwehr mit begriffen. Die Bürgerschaft verlangte die Aufhebung dieses Betriebes, welches der Rath ablehnte, indem er dem Ausschusse unterm 8. December 1604 erklärte: [52])

— „Woraus denn erscheinet, daß E. Rath an vorgeregter Beweißung ungütlich geschieht, und daß man dahero keine Ursache habe die Accise loszukündigen und

---

49) Becker loc. cit. Thl. 2. pag. 257.

50) Julii Themicolae repraesentatio juridico-historica Iurium Braxandi etc., quae nobilissimi quidam Civitatis L. originarii, sive die adlichen Landbegüterten daselbst, in praediis suis Holsatiae Ducatus territorio inclusis ab aliquot seculis libere exercuerunt, hodieque, exercent: 1685 Anhang docum. Lit. E. u. F.

51) Becker loc. cit. Thl. 2. pag. 260.

52) Jul. Themicolae repraesentatio etc. Anh. docum: Lit. G. und Kurzer Bericht Anh. pag. 61. Lit. V.

anderer schuldigen Gebührniß sich zu verweigern. Wie auch nicht hiedurch, daß E. E. Rath der Deputirten Begehren noch die Bürgern oder possessores, deren Landgüter außerhalb dieser Stadt Jurisdiction und Territorii belegen nicht alsobalde ihres Brauwerks de facto destituiren oder entsetzen können, denn es an E. E. Raths vielfältiger Mühe u. Arbeit diesfalls nicht ermangelt, weil sich aber dieselbe possessores hiemit geschützet, daß sie die Gerechtigkeit ihres Brauwerkes von alters hero gehabt, sich dessen beneben ihren Vorfahren, a quibus possedendi causam hätten, über aller Menschen Gedenken gebraucht, sich also in possessione immemoriali fundiret, und sich ihres Posses in der Güte nicht begeben wollen, so hat ja die Ehrl. Bürgerschaft vernünftig zu ermessen, daß E. E. Rath, als einer rechtliebenden Obrigkeit nicht wohl gebühren wolle, Ihre Bürger wider Deroselben rechtmäßiges Erbieten Ihres langwierigen Besitzes mit Gewalt in locis extra territorium sitis zu entwehren, wie gerne sie sonst gemeinen Nutz- und der Bürger Nahrung zu befördern geneigt." —

Diese, den Staats- und Privat-Rechtsgrundsätzen völlig angemessene Erklärung fand indeß bey der Bürgerschaft kein Gehör, und der Rath sah sich gezwungen, ihren Ungestüm in diesen so wie in mehreren andern Puncten nachzugeben, um fernern Unruhen vorzubeugen und das Schlichten des Streits durch eine Kaiserliche Commission abzuwenden. [53]) Fortgesetzte Unterhandlungen führten endlich zu dem Abschluß eines Recesses zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft vom 14. Juny 1605 [54]) in dem unter andern folgendes bestimmt ward:

---

53) Becker loc. cit. Thl. 2. pag. 287.

54) Lünigs Reichsarchiv Par. Spec. Cont. IV. Thl. 1. pag. 1379.

—„Diesemnach ist man zum Gravamine wegen Abschaffung der Multerey und des Brauwerks außerhalb der Stadt auf den Landgüthern und Dörfern dieser Stadt Bürgern zugehörig, geschritten; Und ist derselbige Punct, nach vielfältiger gepflogener Bemühung endlich per majora dahin verabschiedet worden, daß denen Possessoribus und Besitzern auf ihren Höffen und Landgüthern nicht mehr den allein die Nothdurft für sich und ihre Hoffgesinde zu brauen freysteht; aber des cauponirens und Brauens auf die Krüge, sich hinführo enthalten sollen; desgleichen soll auch ihren Leuthen und Bauern was sie nur zu Ihrem eigenen Hause bedürftig in Kesseln zu brauen erlaubt seyn, oder da sie solches nicht vermöchten, oder nicht thun wollen, alßdann die Bier aus der Stadt, oder von Ihres Junkern Hoffe oder von welchem Orte sie wollen, abzuholen Macht haben.

So sollen auch obgedachte possessores der Landgüther, wenn sie von ihrem verbraueten Bier 1, 2, 3 oder mehr Tonnen zu Behuff ihrer Haushaltung in die Stadt bringen lassen wollen, in allewege die gewöhnliche Accise, nemlich 12 ßl. von der Tonne zu entrichten schuldig seyn." —

Die Landbegüterten welche noch vor Abschluß und Bekanntmachung dieses Recesses von jener ihnen nachtheiligen Bestimmung Kunde erhalten hatten, protestirten am 10ten May 1605 schriftlich dagegen und baten, den Receß nicht zur Ausführung zu bringen [55]). Als dies dennoch geschah, machten sie die Sache per appellationem bey dem Reichskammergerichte anhängig, woselbst sie unterm 9ten October 1605 Ladung wider die Brauer und den Ausschuß zu Lübeck bewirkten [56]). Dieser Rechtsstreit nahm den gewöhnlichen

55) Jul. Themicolae repraesent. etc. Anh. docum. Lit. H.
56) Jul. Themicolae repraesent. etc. Anh. docum. Lit. J. 1, 2 u. 3.

langsamen Gang, auch thaten die Appellanten keine Schritte zur Beschleunigung der Sache, da der Gegentheil sie in dem freien und ungestörten Betrieb der Brauerey u. s. w. ließ.

Die Lübecker Rothbrauer mißgönnten ihnen aber diesen Erwerb, den sie abermals zu stören suchten. Sie wendeten sich deshalb mit dem Anverlangen an den Rath, in Folge des oberwähnten Recesses das Malzen und Brauen außerhalb der Stadt aufzuheben, worauf der Rath am 17. Juny 1646 entgegnete [57]):

— „So viel aber 4., Unser Bürger Landgüter außerhalb der Landwehr gelegen concerniret, darüber wehre Anno 1605 auch Streitigkeit gewesen und wehre auch davon per majora in den Recessen etwas gebracht worden. Es hätten aber die Possessores der Landgüther sothanen Schluß contradicirt und wehren auch von der Zeit bis dato in possessione geblieben und könnte ihnen dieselbe Amplissimus Senatus de facto nicht nehmen, insonderheit weil sie prätendirten, daß sie ihre Güter vom Adel und mit vollkommnen Freiheiten erkauft, auch bis Dato genossen, dafern aber jemand deßfalls auf sie zu sprechen hätte, müßten sie darüber gehört und solches via juris vermöge der Bürgerlichen Concordaten entschieden werden; Immittels bleibt es gleichwol dabey, daß die Possessores der Güther solches nicht gar mißbrauchen und Bier oder Malzhandlung dieser Stadt Bürgern zum Präjudiz und Nachtheil anzufangen befugt seyn sollten."

Diese, der Lage der Sache und den Rechten angemessene, Resolution genügte den Rothbrauern nicht, deren Unzufriedenheit hierüber, so wie über mehrere Anordnungen hinsichtlich des Brauwesens im Jahre 1652 in einen förmlichen Aufstand wider den Rath, die Landbegüterten und mehrere andere Mitbürger ausbrach. Das kräftige Einschreiten

---

57) Jul. Themicolae repraesent. etc. Anh. docum. Lit. L.

des Raths dämpfte aber dieses Uebel gleich im Anfang. Die Aeltesten der Brauerzunft wurden mit Brüche belegt und der Wirth im Zunfthause gefänglich eingezogen [58]). Nun machten die Rothbrauer ihre Klage per modum appellationis wider die Landbegüterten und per modum simplicis querelae wider den Rath bey dem Reichshofrathe anhängig. Nachdem der Rath unterm 6ten Nov. 1652 Bericht erstattet hatte [59]), ernannte der Kaiser Ferdinand III. eine Commission, vor der im Jahre 1654 zu Wien der Rath, die Landbegüterten und Brauer durch Bevollmächtigte erschienen. Nach erstatteem Berichte der Commission erfolgte die Entscheidung des Reichshofraths am 17ten Aug. 1654 [60]). Diese fiel zum Nachtheil der Brauer aus, indem das Verfahren des Raths gebilligt ward. Die Klage über das Brauen und Malzen der Mitbürger verwies der Reichshofrath an das ordentliche Gericht und setzte die Entscheidung über die Klage gegen die Landbegüterten aus. Diese Entscheidung erfolgte schon am 28. Aug. 1654 dahin [61]):

„daß das von den Rothbrauern gebetene mandatum inhibitorium et de non amplius turbando abgeschlagen und die Sache allerdings in dem Zustande, darin sie dieser Zeit begriffen, gelassen werden soll." —

Im Uebrigen ward es den Rothbrauern, wenn sie auf den Reichskammergerichtsproceß verzichteten, gestattet, binnen 4 Monaten ihren Proceß in petitorio et possessorio bey dem Reichshofrath einzuführen.

Der Abgesandte der Landbegüterten Dieterich von Brömbsen bewirkte während seines Aufenthalts in Wien nicht nur die Kaiserliche Bestätigung der Kauf-, Confirmations- und Donations-Briefe der Landbegüterten, worüber die Urkunde

---

58) Becker loc. cit. Thl. 2. pag. 449.

59) Jul. Themicolae repraes. etc. Anh. docum. Lit. M.

60) Lünigs Reichsarchiv Par. Spec. Cont. IV. Thl. 1. pag. 1399.

61) Jul. Themicolae repraesent. etc. Anh. docum. Lit N.

d. d. Eberstorf den 19. Sept. 1654 ausgefertigt ward, sondern erlangte auch für sich und die übrigen Landbegüterten ein besonderes Kaiserliches Protectorium [62]). Dessen ungeachtet mußten jene nach Ablauf von kaum 11 Jahren die ärgste Turbation auf ihren Landgütern erfahren.

Es erneuerten sich nämlich in Lübeck die alten Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, als diese mit der allgemeinen Noth des Stadt-Aerarii bekannt gemacht, und aufgefordert ward, zur Erleichterung der Schuldenlast eine Anlage zu bewilligen [63 a]). Die Brauer, welche weder bey dem Kammergericht ihre Klage fortgesetzt, noch bey dem Reichshofrath eine neue Klage erhoben hatten, benutzten jenen Zwiespalt, um ihr Vorhaben gegen die Landbegüterten durchzusetzen. Im Jahre 1665, in der Charwoche, versammelte sich, wie es scheint, mit Genehmigung der Behörden [63 b]) ein Haufe von 700 Brauern und andern Handwerkern, welche unter Begleitung eines Gerichts- eines Wette- und eines Stadt-Dieners bewaffnet nach den sogenannten Lübschen Gütern zogen, und dort alles Brau- und Handwerks-Geräth zerschlugen. Diese Gewaltthat ward schon am 31. März, und dann am 6. u. 25. Sept., so wie am 5. und 6. October wiederholt [63 c]). Die Landbegüterten fanden mit ihrer desfalsigen Klage bey dem Rath kein Gehör, vielmehr

---

62) Becker loc. cit. Thl. 2. pag. 451; Jul. Themicolae repraesent etc. pag. 11. Kurzer Bericht u. s. w. pag. 14. und Anh. pag. 29. Lit. N.

63 a) Becker loc. cit Thl. 3. pag. 26 seq.

63 b) Jul. Themicolae repraesent. etc. pag. 12. Kurzer Bericht u. s. w. pag. 12. — Der Dr. Brauer, Syndicus der Stadt Lübeck, sucht jeden Vorwurf von dem Rathe zu entfernen, indem er in dem Manscr. authent. oder Bügermeisterbuche anführt: „daß E. H. Rath an dem, was auf den Gütern verübt, unschuldig wäre, weil er solches weder befohlen noch gut geheißen habe, sondern es wider seinen Willen geschehen sey.

63 c) Becker loc. cit. Thl. 3. pag. 34 u. 40.

ward in dem unterm 26. July 1665 zwischen Rath und Bürgerschaft abermals abgeschlossenen Receß [64a]) unter andern bestimmt:

— „Und weil octavo die Verbesserung der Stadtintraden mehrentheils darin besteht, daß — zugleich auch der Schoß, Zoll, Wein- und Bier-Accise — ehrlich und ohne Betrug bezahlet; sonsten auch die Gravamina abgethan und die deswegen bereits erkanndte und schon ergangene Execution in- und außerhalb der Landwehr forthin unverweigerlich allemahl gebührlich gestattet und affterfolget werden." —

Diese Turbation und das Verhalten des Raths bewog die Landbegüterten, nachdem ein Versuch des Raths zur gütlichen Beylegung der Sache fruchtlos geblieben war [64b]), bey dem Reichshofrath wider Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck, wie auch gegen die Rothbrauer und die 4 großen Aemter daselbst im Jahre 1666 klagbar zu werden. Der Schriftenwechsel scheint ungewöhnlich schnellen Fortgang gehabt zu haben, denn schon nach 5 Jahren war die Sache spruchreif. Ehe indeß eine Entscheidung erfolgte, ward ein Vergleichsversuch gemacht. Zu diesem Zwecke, so wie zur Beylegung der abermals zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft entstandenen Irrungen committirte Kaiser Leopold den Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und den Herzog Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel, deren Gesandte im November 1668 in Lübeck eintrafen [65a]). In der Vermittelung zwischen dem Rath und der Bürgerschaft waren dieselben glücklich, indem sie unterm 9ten Januar 1669 den so genannten Haupt-Receß [65b]) zu Stande

---

64 a) Lünigs Reichsarchiv. Par. Spec. Cont. IV. Thl. 1. pag. 1401. — Becker loc. cit. Thl. 3. pag. 36 u. f.

64 b) Becker a. a. O. pag. 39.

65 a) Becker a. a. O. pag. 71 bis 76.

65 b) Lünigs Reichsarchiv Par. Spec. Cont. IV. Thl. 1. pag 1404. — Becker a. a. O. pag. 76 u. f.

brachten. Dieser enthielt hinsichtlich der Brauerey u. s. w. auf den Lübschen Gütern wörtlich dieselben Bestimmungen, wie der Receß von 1665. Diese Anordnung ward gegen die Protestation der Bergefahrer, welche riethen: „mit den Landbegüterten nicht so zu verfahren, um sich nicht wieder Verdrießlichkeiten zuzuziehen“ [65 c]), und ohne Zustimmung der Landbegüterten getroffen, so wie denn auch hinsichtlich ihrer die commissarische Vermittelung fruchtlos blieb [65 d]).

Diese Privatsache zwischen den Landbegüterten, dem Rath, den Rothbrauern und den 4 großen Zünften ward um diese Zeit für das Herzogthum Holstein eine Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit. Bisher hatte die Stadt Lübeck es noch nie gewagt, sich geradezu die Landeshoheit über die Lübschen Güter anzumaaßen, es vielmehr wiederholt eingestanden, daß sie extra territorium belegen wären. Ganz entgegengesetzt ward aber nun, um das beobachtete Verfahren zu rechtfertigen und der unruhigen Bürgerschaft zu genügen, das Gegentheil behauptet und die Sache so dargestellt, als wenn die Stadt Lübeck unbezweifelte Inhaberin der Landeshoheit sey. Man begnügte sich nicht, dies in den gerichtlichen Verhandlungen auszusprechen, sondern man suchte auch die Meinung des Publicums für sich zu gewinnen, indem man die Gründe in folgender Druckschrift darlegte [65 e]):

Catalogus argumentorum junctis documentis verificatoriis warumb die nechst an der Stadt Lübeck gelegne Dörffer Stockelsdorff, Steinrade u. s. w. zu der Lübschen Hoh- und Oberbothmäßigkeit gehören u. s. w. Lübeck 1668.

---

65 c) Vide die in der Kieler Universitätsbibliothek befindlichen handschriftlichen Collectaneen, die Lübecksche Geschichte betreffend, und jene das Bergenfahrer-Protocoll de An. 1669

65 d) Becker a. a. O. pag. 87.

65 e) Der Verfasser dieser Schrift ist der Syndicus Dr. Brauer. — Mnscr. authent. oder Bürgermeisterbuch ad. An. 1668. — Becker a. a. O. pag. 63.

Diese Schrift erschien zur Zeit der Anwesenheit der Kaiserlichen Commission in Lübeck, und veranlaßte den König Friedrich III. von Dännemark um so mehr, seine Gerechtsame durch einen besondern Abgesandten wahrzunehmen. Dieser stellte zwar den Commissarien vor, daß das Königliche Interesse wesentlich bey der Unterhandlung mit den Landbegüterten über die Zulässigkeit der Brauerey und der Handwerker versire, weil die Lübschen Güter unbezweifelt unter Holsteinischer Bothmäßigkeit ständen, mithin die Bestimmung über jene Gewerbe dem Könige gebühre. Allein die Commissarien lehnten die Einlassung mit dem Königlich Dänischen Gesandten ab, weil ihnen dieses — wie sie nach manchen Gegendemonstrationen erklärten, — in ihrem Commissorio ausdrücklich vorgeschrieben sey. Demnach müßte sich denn der Gesandte auf Einlegung einer generellen Protestation beschränken. Diese Vorgänge so wie die weiter unten zu erwähnenden, gleichzeitigen Ereignisse veranlaßten die Krone Dännemark, sich der Sache mit Nachdruck anzunehmen. Als daher am 23. März 1671 der Reichshofrath in Sachen der Landbegüterten ctr. den Rath zu Lübeck et. Cons. zum Nachtheil jener erkannte, indem die Besitzer, ratione ihrer Güter an die Statute der Stadt Lübeck gebunden wurden [66 a]), intervenirte der König Christian V. als Herzog von Holstein und verlangte die Aufhebung der Reichshofrathsurtel [66 b]).

Dieser Intervention war schon eine Klage des Raths zu Lübeck wider die Krone Dännemark vorangegangen. Denn bereits zu Anfang der oberwähnten Streitigkeiten hatten die Landbegüterten sich an den König von Dännemark und Herzogen von Holstein mit der Bitte um Schutz gegen die Ge-

---

66 a) Vid. d. Anh. Lit. F.

66 b) Der Syndicus Dr. Brauer, welcher Lübeckischer Seits diese Processe führte, tadelt es in dem Mnscr. authent. ad An. 1671 wiederholt, daß man mit der Krone Dänaemark einen so nachtheiligen Territorial-Streit angefangen.

walt der Lübecker gewandt und damit Gehör gefunden. [67 a]). Zuerst erließ König Friedrich III. am 22sten October 1666 ein nachdrückliches Schreiben [67 b]) an den Lübschen Rath, worin er über die von den Bürgern auf den Gütern verübte Gewalt, und die Nachsicht des Raths sein Befremden zu erkennen gab, und erklärte, daß er nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt begegnen werde. Diesem Schreiben folgte am 3. Jan. 1667 ein Protectorium für die Gebrüder Hans und Heinrich von Brömsen, als Besitzer von Steinrade und Stockelsdorf [68]). Dennoch beharrte man Lübeckischer Seits bey dem früheren Verhalten gegen die Lübschen Güter. Den Untergehörigen ward, gleichsam als Repressalien, der Verkauf ihrer Producte in der Stadt untersagt und dies Verbot strenge zur Ausführung gebracht. Solchergestalt des Absatzes ihrer Producte beraubt, empörten sich die Gutsuntergehörigen gegen die Gutsbesitzer, denen sie die Pflichten und Dienste verweigerten, indem sie erklärten, in dieser Weigerung zu beharren, bis ihnen der freie Verkehr mit Lübeck wieder eröffnet werde [69]).

Um diesen Aufstand zu stillen wurden, auf Anhalten der Gebrüder von Brömsen, Holsteinischer Seits mehrere Executores nach den Gütern Stockelsdorf und Steinrade gesandt. Dies veranlaßte die Lübecker, sich dieser Güter, deren Untergehörige bey dem Rath zu Lübeck am 17ten July 1667 um Schutz gegen die Bedrückungen ihrer Junker nachgesucht hatten [70]), zu bemächtigen, dieselben mit Schlagbäumen zu versehen und eine Militair-Wache darauf zu legen. Zur Zurückweisung dieser Eingriffe in die Holstei-

---

67 a) Becker a. a. O. pag. 59 bis 63.

67 b) Vid. d. Anh. Lit. G.

68) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. p. 119. Lit. Y. Y. 2.

69) Catalogus Argument. Anh. doc. Lit. R.

70) Catalog. Argum. Anh. doc. Lit. O. — Becker a. a. O. p. 61. not. u.

nischen Landeshoheitsrechte ward ein Detaschement Königl. Dänischer Reuter abgesandt, welche das Lübecker Militair am 21sten August 1667 aufhoben. Die Gefangenen wurden im folgenden Jahre zurück gesandt, nachdem der Syndicus Arnold Isselhorst Lübeckischer Seits am 26sten August 1667 persönlich bey der Landesregierung in Glückstadt coram protocollo gegen das Verfahren protestirt hatte.

Als nun König Christian V. auf den Thron gelangte, forderte derselbe in einem Patente d. d. Kopenhagen den 30. Septbr. 1670 die Besitzer der Lübschen Güter auf [71 a]), sich zu ihm als ihrem rechtmäßigen Landesherrn zu halten, und ihre Privilegien zur Bestätigung an die Deutsche Kanzeley einzusenden. Dieses, auf den Lübschen Gütern affigirte Patent ward ungeachtet des dringenden Abrathens der Bergefahrer [71 b]) von dem Lübecker Rathe abgenommen und dagegen am 26sten October 1670 ein Gegen-Patent angeschlagen, worin die angeblichen Rechte Lübecks ausführlich deducirt und die Landbegüterten befehligt wurden, dem Kö-

---

71 a) Vid. den Anh. Lit. H. — Becker a. a. O. pag. 65 not. w.

71 b) Diesen ward nämlich, wie den übrigen Aemtern und Zünften, die Frage vorgelegt: „ob der Rath befugt wäre, ein solch Mandat wieder abnehmen zu lassen?" worauf sie am 24. October 1670 erklärten:

„weil diese Zunft vor diesem allemahl, wenn in Kön.
„Dennemarkischen sachen was vorgegangen, mit ihrem Voto
„noch wären verschont worden, so hätten Sie auch dies-
„mal sich gerne damit verschont sehen mögen, weil es aber
„nicht seyn können, und sie gleichwohl ihre Wohlfahrt in
„Norwegen hätten, so haben sie endlich sich erklärt, daß sie
„in Abnehmung des Kön. Mandats nicht consentiren
„könnten, besondern gerne sehen wollten, daß E. Hochw.
„Rath einen andern glimpflichen Weg vorzunehmen fin-
„den möchten, damit diese Zunft nicht auf einmahl in
„großen Schaden und Nachtheil möchte gesetzet werden."

Vid. die auf der Kieler Universitätsbibliothek befindlichen handschriftlichen Collectaneen, die Lübecksche Geschichte betreffend.

niglichen Mandate keine Folge zu leisten [72]). Königlich Dänischer Seits ward die Abnahme dieses Patents verfügt und ein zweites Patent d. d. Kopenhagen den 15. Nov. 1670 angeschlagen, welches den Landbegüterten injungirte, sich nicht durch das Lübecker Patent von der Befolgung des Königlichen Befehls abhalten zu lassen, es auch möglichst zu verhindern und sofort dagegen zu protestiren, wenn die Lübecker einen Actum jurisdictionalem exerciren wollten [73]).

Der Rath zu Lübeck hatte sich bereits wiederholt an den Kaiser gewendet, um Schutz gegen die vorgeblichen Angriffe des Herzogs von Holstein zu erhalten. Die zuletzt erwähnten Vorgänge bestimmten denselben, die Sache zur förmlichen Verhandlung zu bringen, zu welchem Ende am 26. Nov. 1670 eine Klage bey dem Reichshofrath eingereicht ward. Dieser Proceß, welcher die Landeshoheit über die gesammten Lübschen Güter betraf, wurde bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts continuirt, ohne daß je eine Endurtel erfolgte.

Zur Widerlegung des oben gedachten Catalogi argumentorum, und um das Publicum von dem Ungrunde der angestellten Klage zu überzeugen, erschien im Jahre 1672 zu Glückstadt auf Königlichen Befehl im Druck:

> Kurtzer Bericht, wie die von Graff Adolph zu Holstein fundirte, mehrmals dem Reich ohne Mittel einverleibte Stadt Lübeck der vormaligen Graffen und gefolgten Herzogen zu Holstein Regalia und Jura verschiedentlich zu schmälern, hingegen Ihre Hoch- und Herrlichkeit wider Fug und Recht weitlich zu extendiren sich von jehero beflißen.

Man sollte fast annehmen, daß diese Schrift dem Rath zu Lübeck friedfertige Gesinnungen eingeflößt hat, denn

---

72) Vid. den Anh. Lit. J.
73) Vid. den Anh. Lit. K.

schon am 28. Aug. 1672 überreichte der Lübeckſche Abgeſandte Joh. Schwckes den ernannten Königl. Commiſſarien ein Memorial, worin er zwar Lübecks Rechte auf die Lübſchen Güter weitläuftig deducirte, indeß zugleich inſtändigſt darum anhielt, „alles in den Stand zu laſſen, worin es vor Anfang des Proceſſes und von alters geweſen, auch ſich noch vor 10 oder 12 Jahren befunden.“ Hierauf wurde dem Abgeſandten die Antwort:

— „wie man ſich aus Königlicher Milde und Gnade dahin erkläre, und laſſe geſchehen, daß Wir dieſe Güter und derſelben possessores ſich im Reichs- Kreis- und Stadt-Steuern und ſonſten zu der Stadt und derſelben Bottmäßigkeit bisher gehalten, alſo ſie auch hinführo bey derſelben bleiben, und der Stadt Rechten, Concordaten und Statuten ſich gemäß verhalten.“

Welche Erklärung von dem Abgeſandten mit dem unterthänigſten Danke angenommen und verſichert ward, daß Bürgermeiſter und Rath ſie gleichfalls mit hohem Dank annehmen werde. Die Sache ruhete nun bis 1695, wo man Lübeckiſcher Seits bewirkte, daß die Kaiſerliche Commiſſion zur Schlichtung der Streitigkeiten zwiſchen dem Königlichen Hauſe und dem Herzoge von Gottorp [74]) auch mit dem Vergleichsverſuche zwiſchen dem König und Lübeck beauftragt ward. Allein der König verwarf überhaupt die Commiſſion, ſo daß der Streit mit Lübeck nicht weiter zur Erörterung kam. Dagegen ward in dem 4ten Separat-Artikel des Travendahlſchen Friedens (1700) auf Interceſſion der Schwediſchen, Brandenburgiſchen und Braunſchweigiſchen Miniſter feſtgeſetzt: daß der Stadt Lübeck, falls ſie darum ſuche, das Dorf Moisling mit aller Hoheit zu laſſen und wegen der übrigen Dörfer Niendorf, Recke, Stockelsdorf u. ſ. w.

---

74) Chriſtiani Geſchichte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, fortgeſetzt von Hegewiſch Thl. 4. pag. 301.

dem am Kaiserlichen Hofe erfolgenden Rechtsspruch ohne Aufenthalt statt zu geben.

Von neuem begann das Verfahren auf dem Wege Rechtens im Jahre 1695, indem der Rath zu Lübeck am 22sten Juny des gedachten Jahres ein Kaiserliches Dehortatorium bewirkte, als der König von Dännemark von den Besitzern der Lübschen Güter die Huldigung verlangte, und darauf der Huldigungseid von Andreas Albrecht von Brömsen auf Niendorf und Reck und von Joachim Detlef von Wetche auf Trenthorst geleistet ward. Die Regierung zu Glückstadt nahm aber dieses Dehortatorium nicht an, vielmehr ward Königlich Dänischer Seits wider diesen Eingriff der Stadt Lübeck in die Landeshoheitsrechte bey dem Reichshofrathe Protestation eingelegt.

Eines andern bey dem Reichshofrath geführten Processes ist hier annoch zu gedenken. Diesen machte der Rath zu Lübeck wider Gottschalk von Wickede auf Moisling in pcto. diffamationis et evocationis, spolii et fractae pacis anhängig. Die Klage war gegen ihn als Besitzer eines Lübschen Guts, der die Lübsche Landeshoheit nicht anerkennen wollte, gerichtet. Die Sache interessirte also auch die Krone Dännemark, welche demnach auf Anhalten des von Wickede im Jahre 1689 bey dem Reichshofrath förmlich intervenirte. Der Rechtsstreit wurde bis 1696 continuirt, ohne indeß durch eine Endentscheidung erledigt zu werden.

Gleichmäßig intervenirte der König von Dännemark, als Herzog von Holstein, in der, bey dem Reichshofrath anhängig gemachten Sache des Lübeckischen Bürgers Gerd Grönen, Klägers und Appellaten, wider Gotthard von Höveln auf Stockelsdorf [75]), nachmals die Vormünder der von Hö-

75) Dieser Gotthard von Höveln war vermuthlich ein Sohn des Bürgermeisters Gotthard von Höveln, welcher 1669 resignirte, Königlich Dänischer Rath und Vicekanzler zu Glückstadt ward, und am 14ten Februar 1671 starb.
Mellen loc. cit. pag. 75. — Becker a. a. O. pag. 87.

velschen Kinder, Beklagte und Appellanten. Gotthard von Höveln hatte nämlich auf Anhalten eines Ostfriesländers Anthon Hesse die Pferde des Grönen, welche sich zu Stockelsdorf befanden, mit Arrest belegt. Grönen ward deshalb wider von Höveln bey dem Lübeckischen Niedergeichte klagbar, welches die Klage annahm, eine förmliche Citation erkannte, auch mit Zustimmung des Raths weiter in der Sache verfuhr. Hiegegen appellirte von Höveln an den Reichshofrath, bey dem im Jahre 1701 Königlich Dänischer Seits eine Interventionsschrift zur Erhaltung der Landeshoheitsrechte eingereicht und gebeten ward: das Verfahren des Niedergerichts für nichtig zu erklären, den Kläger Grönen wegen Evocation eines Holsteinischen Unterthanen vor ein fremdes Gericht in die, von dem Kaiser Friedrich II. angedrohte, Pön zu verurtheilen und den Rath zu Lübeck zu injungiren, sich künftig solcher Evocationssachen nicht anzunehmen.

Es ist bereits angeführt worden, daß die Vorsteher der in Lübeck befindlichen milden Stiftungen seit der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts mit den, von ihnen in Holstein belegenen Dörfern zu entrichtenden Landsteuern in Rückstand blieben. Holsteinischer Seits hatte man nicht verabsäumt, in der renovirten Schleswig-Holsteinischen Landesmatrikel von 1652 das St. Johannis-Kloster, die Heiligengeist-Dörfer und den Kaland zu Lübeck namentlich aufzuführen [76]). Als nun König Friedrich IV. und Herzog Christian August, in Vormundschaft des minderjährigen Herzogs Carl Friedrich, wegen verschiedener, die gemeinschaftliche Regierung über Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein angehende, Puncte zu Altona den 17ten July 1709 einen Receß aufrichteten, wurde, um die gedachten Vorsteher zum schuldigen Abtrage der Steuern anzuhalten, im X. Artikel des Recesses festgesetzt, daß diese Dörfer mit ei-

---

76) Falk, Sammlung zur Kunde des Vaterlandes, Bd. 2. p. 73.

einer gleichen Anzahl Königlicher und Fürstlicher Truppen belegt werden sollten [77]). Diese Maaßregel kam aber selbst dann nicht zur Ausführung, als die Ritterschaft auf dem Landtage von 1711 diese Sache wieder in Anrege brachte.

Gleichfalls ward in dem Hamburger Vergleiche vom 5. Jan. 1711 Artic. 18 [78]) bestimmt, daß künftig die Lübschen Güter unter gemeinschaftlicher Regierung und Jurisdiction des Königs von Dännemark und des Herzogs von Holstein-Gottorp stehen und mit Rücksicht auf ihre Bonität zu einer Pflugzahl angesetzt werden sollten. Zur Bestimmung dieses Ansatzes ward auch d. d. Glückstadt den 9ten May 1712 ein gemeinschaftliches Commissorium für den Etatsrath Hannecken und den Kammerrath Kayser ausgefertigt. Indessen erfolgte schon im Jahre 1713 der Friedensbruch zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Hause, weshalb denn auch jenes commissorische Geschäft keinen weitern Fortgang hatte.

Eines Rechtsstreites ist hier annoch zu erwähnen, welcher sich im Jahre 1698 zwischen dem Oberstlieutenant von Brockdorff, als Besitzer des adlichen Guts Schulenburg und den Vorstehern des Gotteshauses zum heiligen Geist in Lübeck, als Besitzer des im Herzogthume Holstein belegenen Dorfes Pölitz entspann. Zur Beilegung verschiedener, gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts entstandenen Grenzstreitigkeiten zwischen dem derzeitigen Besitzer von Schulenburg und den gedachten Vorstehern, als Besitzer des Dorfs

---

77) Dieser Receß ist abgedruckt in Falk loc. cit. Bd. 1. p. 291.

78) Lünigs Reichsarchiv, Par. Spec. Cont. II. Holstein pag. 257. Dieser Vergleich sicherte auch den Besitzern der Lübschen Güter gegen Entrichtung der Contribution und Landes-Onera gleiche Rechte mit den adl. Gütern hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unter dem Landgerichte zu. Die Nichterfüllung der Bedingung behinderte den Eintritt des Genusses jener Vorrechte.

Pölitz hatten diese, unter Beitritt des Raths zu Lübeck, dem Besitzer von Schulenburg in einem Kaufbriefe d. d. Lübeck den 29sten Februar 1648 einige streitige Pertinenzen des Dorfes Pölitz eigenthümlich überlassen. Nichts destoweniger maaßten sich die Vorsteher in der Folge Eigenthumsrechte über jene Grundstücke an. Dies veranlaßte den Oberstlieutenant von Brockdorff, als Nachfolger im Besitze des Gutes Schulenburg, bey der gemeinschaftlichen Holsteinischen Landesregierung klagbar zu werden. Diese gab am 21. Febr. 1698 ein mandatum cum clausula an die Vorsteher des Gotteshauses zum heiligen Geist auf Einräumung des Besitzes jener Grundstücke und Enthaltung fernerer Stöhrungen ab. Die Insinuation sollte auf die gewöhnliche Weise durch den Landgerichtsnotar beschafft werden. Allein die Vorsteher verweigerten die Aunahme des Mandats, weil die Insinuation nicht durch Requisition an den Raty zu Lübeck geschehen. Die gemeinschaftliche Regierung ließ nun das Mandat in dem Dorfe Pölitz an des Bauervogts Haus affigiren. Gegen dieses Verfahren appellirten die Vorsteher an den Reichshofrath, welcher Appellation der Rath zu Lübeck beytrat, weil derselbe die Jurisdiction der gemeinschaftlichen Regierung in dieser Sache nicht anerkennen wollte, vielmehr behauptete, die Klage hinsichtlich dieser, im Herzogthume Holstein belegener, Grundstücke hätte bey den Lübeckischen Gerichten gegen die in Lübeck wohnhaften Vorsteher anhängig gemacht werden müssen. In dem hierüber von dem Reichshofrathe erforderten Berichte stellte die gemeinschaftliche Regierung die Unhaltbarkeit jener Behauptung und die Lübeckischer Seits intendirte Entziehung der den Herzögen von Holstein zuständigen Landeshoheitsrechte über die in ihrem territorio belegenen Besitzungen der milden Stiftungen in Lübeck dar, worauf denn auch die Sache beruhen blieb.

Ueberhaupt trat mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts eine gänzliche Ruhe an die Stelle des lebhaften Strei-

tes der Stadt Lübeck mit den Herzögen von Holstein über die Landeshoheit der Lübschen Güter und Dörfer. Erst um die Mitte dieses Jahrhunderts kam dieser Streit wieder in Anrege und ward bey den verschiedenen Veranlassungen, besonders Holsteinischer Seits, mit Eifer und Nachdruck wiederum aufgefaßt und fortgeführt.

Der Rath zu Lübeck, und mit diesem einverstanden die Vorsteher der milden Stiftungen daselbst, hatten sich seit dem Jahre 1758 ex superiorilate territoriali die jurisdictio ecclesiastica angemaaßt, und sonach nicht nur Ehescheidungen vorgenommen, Dispensationen in gradibus prohibitis u. s. w. ertheilt, sondern auch gegen eine, einem Eingesessenen in Merkendorf Königlich Dänischer Seits bewilligte Ehe im verbotenen Grade ein Inhibitorium erlassen. Dies führte im Jahre 1771 einen Königlichen Befehl an die beykommenden Prediger herbey, eine Folge solcher Eingriffe des Raths und der Vorsteher in die landesherrlichen Hoheitsrechte keine actus ministeriales zu verrichten.

Eine zweite Veranlassung, jenen Streit wieder anzuregen, waren die Beschwerden, welche die Lübschen Dörfer Böbs, Alten-Schwochel, Pölitz, Borghorst und Westerau von den Jahren 1762 bis 1769 fast gleichzeitig und übereinstimmend unmittelbar bey dem Könige von Dännemark über verschiedene Bedrückungen wider die Vorsteher der milden Stiftungen anbrachten, indem sie zugleich um landesherlichen Schutz baten. Diese Beschwerden wiederholten sie demnächst klagend bey der gemeinschaftlichen Landesregierung, an welche sie durch eine Königliche Resolution verwiesen waren. Die Regierung erforderte über diese Beschwerden die Erklärung der Vorsteher, welche indeß nie erfolgte, weil man sich Lübeckischer Seits nicht vor einem Holsteinischen Gerichte hinsichtlich der Holsteinischen Besitzungen einlassen wollte. An Remonstrationen, daß das forum nicht begründet sey, fehlte es bey dieser Gelegenheit nicht; allein die gemeinschaftliche Regierung verfolgte den betretenen Weg, und

verfügte auf Anhalten der Kläger wider die Säumigen die rechtlichen Zwangsmittel. Von diesen gedrangt, suchten denn die Vorsteher mehreren Klagepuncten außergerichtlich abzuhelfen, und brachten es auf solche Weise dahin, daß der Rechtsgang nicht weiter gedieh.

Unter den mehreren Beschwerden, welche von den Eingesessenen der Dorfschaft Pölitz im Jahre 1767 bey dem Könige von Dännemark erhoben wurden, war auch die Klage enthalten, daß ihnen Lübeckischer Seits bey Strafe der Execution befohlen worden, einen Homagialeid zu leisten. Der Rath ließ es auch bey der fortgesetzten Weigerung der Eingesessenen zu Pölitz nicht bey der bloßen Drohung bewenden, sondern sandte im May 1768 ein Commando von 6 Lübeckischen Stadtsoldaten auf Execution nach Pölitz. Dieser Eingriff in die Landeshoheitsrechte der Herzöge von Holstein ward in dem Schreiben der gemeinschaftlichen Landesregierung vom 14ten Juny 1768 an den Rath zu Lübeck auf das Nachdrücklichste gerügt und gezeigt, wie unbeykommend der Eid gefordert und in fremdem territorio mit eignen Soldaten zur Execution geschritten worden sey. In der hierauf von dem Rath unterm 1. Aug. 1768 ertheilten Antwort ward versichert, daß man keinen Homagialeid, sondern nur abseiten der Vorsteher den gewöhnlichen, von jedem Gutseingesessenen zu leistenden, Unterthaneneid verlangt habe. Hinsichtlich des Militaircommandos bezog sich der Rath zu Lübeck auf das Herkommen. Gestützt auf dieses wollte derselbe im Monat November 1768 ein abermaliges Militaircommando auf Execution nach Pölitz senden und verlangte von dem Amthause zu Traventhal die Gestattung des Durchmarsches, welches Ansinnen aber sofort zurück gewiesen ward. Dies bestimmte den Rath der Stadt Lübeck seinen Secretair Herrmann Krohn im Januar 1769 nach Glückstadt zu senden, und bey der dortigen Regierung vorstellig machen zu lassen, daß die Stadt Lübeck sich in dem

Besitze des Rechts befinde, in den Lübeckschen Dörfern die Execution durch die eignen Soldaten zu vollstrecken. Deshalb verlangte man, daß es hiebey verbleibe, und künftig die Executionscommando ungehindert durch die Holsteinischen Lande passiren sollten. Hierauf erfolgte unterm 14. Novbr. 1771 von der gemeinschaftlichen Regierung die Antwort:

„daß man der Stadt Lübeck die Befugniß, ihr Militair auf diesem (Pölitz) und andern dergleichen im Herzogthum Holstein belegenen, den Lübeckischen geistlichen Stiftungen quoad dominium privatum zugehörigen, Dörfern zu gebrauchen nicht zugestehen, auch den verlangten Durchzug nicht gestatten könne."

Zu gleicher Zeit ergingen an die Königlichen und Großfürstlichen Beamte in den Gränzämtern die gemessensten Befehle, keine Lübeckische Militaircommando durchzulassen.

Neben diesen gemeinschaftlichen Schritten des Gesammthauses Holstein zur Aufrechthaltung der Landeshoheitsrechte über die Lübschen Güter und Dörfer, ward es auch Königlicher Seits nicht verabsäumt, die einseitigen Rechte zu conserviren. Dazu gehörte die Verpflichtung der Dörfer Röbel und Westerau, alljährlich eine Recognition in die Hebungscasse des Amtes Segeberg zu erlegen. Das Quantum dieser Abgabe war indeß nicht gehörig bestimmt. Zur Beseitigung dieser Ungewißheit waren bereits im Jahre 1729 Königlich Dänischer Seits Schritte geschehen; allein die Vorsteher leisteten nicht den verlangten Homagialeid, bey welcher Gelegenheit über jene Abgabe das Nähere festgesetzt werden sollte. Die Sache ruhete nun, bis sie im Jahre 1768 bey den oberwähnten Vorgängen wiederum zur Sprache kam.

Dies sorgfältige Wachen des Gesammthauses Holstein über die Landeshoheitsrechte mußte dem Rath der Stadt Lübeck, deren politische Wichtigkeit bedeutend von der vorigen Höhe herabgesunken war, auf den dienlichern Weg der gütlichen Unterhandlungen hinführen. Demnach wendete sich

derselbe im Jahre 1770 und abermals 1773 an die Höfe zu Petersburg und Kopenhagen mit dem Antrage, die ganze Streitsache in Güte beyzulegen, indem geäußert ward,

„daß die Stadt sich der ungestörten Ausübung der Hoheitsrechte über diese ihre im Lande Holstein zerstreut liegenden Güter und Dorfschaften in dem Maaße, wie sie die jura superioritatis durch einen im Jahre 1747 mit des Königs von Großbrittanien Majestät, als Herzogen von Sachsen-Lauenburg getroffenen Vergleich über einige in territorio Saxo-Lauenburgico belegene Dörfer erhalten, auf eine oder die andere Art zu versichern und deshalb in Unterhandlung zu treten wünsche."

Dieser Antrag ward indeß von beiden Höfen, welche sich bereits im Jahre 1770 über gewisse Grundsätze vereinbart hatten, um ihre Landeshoheitsrechte über die oftgedachten Dörfer und Güter nachdrücklich aufrecht zu erhalten, zurück gewiesen, und Königlich Dänischer Seits nach erlangtem Besitze des ganzen Herzogthums Holstein um so weniger außer Acht gelassen, sich jeder Anmaaßung des Raths zu Lübeck, Hoheitsrechte in weltlichen und Kirchen-Sachen auf den Lübschen Dörfern und Gütern auszuüben, mit Ernst und Nachdruck zu widersetzen.

Diese für Lübecks Zweck keinesweges günstige Vereinigung des ganzen Herzogthums Holstein unter einem Regenten war geeignet, die frühere Politick des Raths, wo möglich durch gütliche Unterhandlungen noch einige Vortheile zu erlangen, zu befestigen und denselben zu bestimmen, im Jahre 1777 abermals in Kopenhagen darauf anzutragen:

„daß Zeit und Orth zu der so sehnlich bey verschiedener Gelegenheit gewünschten gütlichen u. zugleich gemeinnützigen Vereinbarung je eher je lieber bestimmt werden möge."

Dieser Schritt hatte denn auch den gewünschten Erfolg.

Am 2. December 1778 wurden der Conferenzrath und Amtmann Niemann in Rendsburg und der Conferenz- und Regierungsrath Schultze zu Glückstadt Königlich Dänischer Seits beauftragt, mit denen von dem Rath zu Lübeck zu ernennenden Commissarien über die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten wegen der Territorial- und Episcopal-Hoheit über die im Herzogthume Holstein belegenen Lübeckschen Stadt-Stifts Dörfer und Güter zu unterhandeln. Anfänglich blieben auch die Unterhandlungen zufolge eines Königlichen Befehls vom 10. July 1779 auf die so genannten Lübschen Dörfer beschränkt; allein in der Folge wurden sie auf die Lübschen Güter mit erstreckt. Nach vieljährigen Negotiationen ward endlich zwischen dem Königlich Dänischen Kammerherrn und Staatssecretairen Christian Günther, Grafen von Bernstorff und dem Abgesandten der Reichsstadt Lübeck Heinr. Carl Meinig ein Vergleich d. d. Kopenhagen den 22. Jan. 1802 abgeschlossen, und unter demselben dato noch 2 Separatartikel hinzugefügt. 79 a) Dieser Transact ist auch demnächst in zwey besondern Acten vom 12. Febr. 1802 abseiten der beiden nächsten Erben

---

79 a) vid. den Anhang Lit. L. und M. — Der Vergleich ist zwar dem Publico bereits im 10ten Stücke des 1sten Jahrganges der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung mitgetheilt worden. Allein diese Zeitung findet sich wol nur noch in den Händen weniger, so daß ein abermaliger Abdruck nicht überflüssig seyn dürfte.

In diesem Vergleiche ward Art. VIII, a. unter andern festgesetzt, daß die Stadt Lübeck keins der cedirten Güter u. Dörfer mit der Landeshoheit wiederum an einen Dritten überlassen dürfe. Als demnach in dem Vergleiche über das Domcapittel d. d. Eutin den 2. April 1804 Art. 24 u. 26, nebst den Separat-Artikeln vom selbigen dato, das Dorf Wilmsdorp vor der Stadt Lübeck an das Fürstenthum Lübeck mit der Landeshoheit abgetreten ward, suchte u. erhielt dieses demnächst die Kön. Dänische Genehmigung jener Ueberlassung.

des Königlich Dänischen Throns agnoscirt und von beiden contrahirenden Theilen ratificirt worden.

Bey der Mittheilung dieses Vergleichs in extenso genügt die Bemerkung, daß der Stadt Lübeck die Landeshoheit über eine nicht unbedeutende Anzahl von Dörfern, so wie über die Lübschen Güter Moisling, Niendorf und Reck cedirt, mithin die den Herzögen von Holstein zuständig gewesene Superiorität Lübeckscher Seits anerkannt, [79]) — und zugleich von der Stadt Lübeck auf alle Ansprüche an die Landeshoheit über alle andre, im Holsteinischen territorio belegne Güter und Oerter, und auf die derentwegen bey den Reichsgerichten anhängigen Processe renuncirt ward. [80]) Die Irrungen in den Kirchlichen Verhältnissen wurden dahin beseitigt, daß hinsichtlich der cedirten, bey den Königlichen Kirchen eingepfarrten, Dörfer, dem Könige von Dännemark in ritualibus et liturgicis, und wegen der aus dem nexu parochiali fließenden Concurrenz zu den Kirchen-Oneribus und Anlagen die Oberbischöflichen Rechte verblieben, im übrigen aber die Stadt Lübeck das jus episcopale mit der Territorialhoheit erhielt.

Die förmliche Vollziehung dieses Vergleichs erfolgte erst im Jahre 1806, wo die Ober- und Vorsteher der cedirten Lübschen Dörfer, so wie die Eingesessenen derselben, auch die Gutsbesitzer von Moisling, Niendorf und Reck durch die

---

79 b) Dies Verhältniß der Lübschen Güter zu Holstein findet auch Bestätigung in den Verhandlungen von dem Bundestage zu Frankfurt am 24 May 1819, welche veranlaßt wurden durch eine, von den Besitzern der Lübschen Güter eingereichte, Reclamation, die Wiederherstellung eines, ihren hergebrachten Privilegien u. Rechten angemessenen, Rechtszustandes betreffend. — vide Protocolle der Deutschen Bundesversammlung Bd. 8 pag. 10 bis 15.

80) Als Lübeck demnächst bey dem Kaiser die Bestätigung des Vergleichs nachsuchte, ward dort auch von dem Könige von Dännemark, als Herzog von Holstein verlangt, förmlich auf die bey dem Reichshofrathe anhängigen Processe zu renunciren.

Königlichen Patente vom 30. April 1806 von den Unterthanspflichten entbunden, und an Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck als ihre alleinige Landesobrigkeit überwiesen wurden [81]). Ein anderes Königliches Patent von demselben dato [82]) machte den Ober- und Vorstehern und den sonstigen Obrigkeiten so wie den Eingesessenen der nicht cedirten Lübschen Dörfer, die getroffene Vereinbarung bekannt. [83])

Sonach sind die vielen, seit Jahrhunderten zwischen den beiden Nachbarstaaten, hinsichtlich der Landeshoheit über die verschiedenen, oberwähnten Grundstücke, geführten Streitigkeiten durch jenen Vergleich völlig beendigt worden, und nur hinsichtlich der Differenz über den Travefluß ist annoch eine definitive Erledigung erforderlich.

Endlich bedarf es noch einer Erwähnung derjenigen Territorial-Streitigkeiten, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts auf die Stadt Lübeck mit der Acquisition mehrerer ehemaliger Lübeckischer Dom-Capitels-Dörfer übergegangen, und bis jetzt unerledigt geblieben sind.

Die Herzöge zu Holstein haben nämlich ihren Anspruch auf die Landeshoheit über jene Dörfer bey allen vorkommenden Gelegenheiten geltend zu machen gesucht. Die ersten desfallsigen Schritte geschahen im Jahre 1578, indem bey dem Kaiser darüber Klage geführt ward, daß der Bischof, das Dom-Capittel und die Vicarien zu Lübeck sich weigerten, in dem Holsteinischen Lagekasten die Reichs- und Land-Steuern von ihren, in dem Holsteinischen Territorio belege-

---

81) vid. den Anh. Lit. N. O. P.

82) vid. den Anh. Lit. Q.

83) Mehrere der, unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen, Stadtstiftsdörfer sind durch Austausch zwischen dem Fürstenthume Lübeck und der Stadt Lübeck an jenes gekommen, worüber der Vergleich in Betreff des Domcapittels d. d. Eutin den 2. April 1804 Artic. 24 u. 26, nebst den Separatartikeln vom selbigen dato, das Nähere ergiebt.

nen, Gütern zu entrichten. [84]) Die Erörterung dieser Angelegenheit vor denen, von dem Kaiser ernannten, Commissarien führte aber eben so wenig zu einer Bestimmung über die Zuständigkeit der Landeshoheit, als dieser Streitpunkt auch nicht in den folgenden Jahrhunderten entschieden worden ist.

Die nach dem Frieden von Amiens und Lüneville erfolgte Secularisation des Bisthums Lübeck hat die Ansprüche Holsteins nicht aufheben können [85]), so daß diese fortbestanden, als die Stadt Lübeck durch die, mit dem Eutiner Hofe in Betreff des secularisirten Bisthums Lübeck d. d. Eutin den 2. April 1804 geschlossene, Vereinbarung [86]) die in Holstein belegene Dom-Capitels-Dörfer Brothen, Gneverstorf, Tötendorf, Ivendorf, Genien, Ober- und Nieder-Büssau und Vorrade eigenthümlich mit der Landeshoheit acquirirte. — Deshalb wurden denn auch bey Ertheilung der, in der not. 79 a. gedachten, Einwilligung zur Uebertragung der Landeshoheit über das Dorf Wilmstorf, hinsichtlich des übrigen Inhalts des Vergleichs von 1804, die nöthigen Reservationen abseiten des Kopenhagener Hofes gemacht.

---

84) Vid. Anhang Lit. E. 2.

85) Eine ausführliche und gründliche Darstellung der Verhältnisse, in welchen das Hochstift Lübeck mit dem Herzogthume Holstein gestanden, findet sich in: Falk, Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes, Bd. 2 pag. 177 u. f.

86) Vid. Anhang Lit, R. und S.

Lit. A.

Jm nahmen der Hilligen Vnd Vngescheden Drevoldihed, johan vnd Gerdt, Van Gadeß Gnaden, Greven van Hollsten, vnd Stormern. Allen Christen Lüden, den dyse vnse Breff vorkümpt, jn dem ok er deß Heilß, Vrönde mitt Heyl. Op dath de dinge, de in tyden Bescheen mit verlopinge der tydt, so van der dechtnise der Lüde nicht entfallen, So iß et von nöden, de mitt schrifften tho bewarende, de ock nu jegenwardich, Vnd noch Kommen, so schölen weten, hierumme ware datt truwer Older der jennen, da nu leven, Vnd leve den jeligen nach folginge der jennen, de tho kamende sindt, dat wy den guden Willen der von Lübecke, de se vnß vakenne Hebben bewiset, jn velen woldaden, vnd noch bewysen konnen, in groten Dingen, de wy ene in gelicken sacken don willen, de Hebbe wy der Statt Lübecke gelavett diese Fryheit vnd rechtigkeit tho ewigen tyden tho bruckende, de hirna synt uht gedrücket, int erste jß et dath wy so dane recht van Freyheit geven der Statt, datt alle de van Lübecke dorch Oldeßlo und alle umb durch vnß Herschop teende schölen fryg weßen, van beteringe deß tollen, vnd aller beschatting to ewigen tyden, und schölen deß fryg bliven; Vortmehr dat dörp Crempelstörp mitt dem wendischen Dörpe, und dat dorp Poddelüche mit dem wendischen Dörpe, vnd mitt aller siner to behöringe vnd scheden, gebuwet vnd Vngebuwet, wölden, weyden, wischen vnd watern, de to den Erbenömenden Dörpen plegen to behörende, vnd allent datt dar ent binnen van den scheden der Vörgeschreven Dörppe, wente thor Statt Lübecke, vnd wente an de Trave, vnder sodanem Rechte dat wickbilde hett, hebben gegeven tho ewigen tyden, fryes tho bruckende, in der Vergnöginge deß Dörpes Poddeluche mitt sinen thobehörigen, darvör se vnß hebben vernöget, drehundert marck penninge, und deß schölen de vorschreven schede alle to ewigen tyden ane alle anspröcke to dem Wickbilde der Stadt Lübeck, vnd to den Enden der Statt Lübecke vnwederropelicken behören, Vortmehr Olden Lübecke mitt synen to behöringen mitt der wisch, de dar iß twischen Olden Lübecke vnd der Preme-

sen hebbe wi gegeven der Statt Lübecke mitt ewigen rechte tho besyttende, Vortmehr allent datt mitt stawingen van waters wegen edder vloten edder thowasingen, me Plach tho behinderende, datt schall man ock der Statt torecken tho ewigen tyden to besittende vnd dartho schall idt gereckent weßen. Vhtgenomen de schede vnd ende wischen dem Döpe Tzeretze vnd den enden der Statt, Vortmehr verlene wy der Statt to ewigheit jn vnsen watern de rechtigkeit to vischende, vhtgenahmen vnse weer vnd nach allen rechte vnd freyheit, de de van Lübecke jn vnser vischeryen plegen to hebbende, schölen hebben. Vortmeer verlene wy den van Lübecke, so verne de van Lübeck over alle vnse Herrschop schypbröchig werden, vnd so dane schypbröckig gutt van den Vnsen wert beschlagen, so schölen de jennen de so dane gudere hebben in handen den van Lübecke wedder geven, daran schall de böse wahnheit se nicht entschüldigen so eine wyß waß, dat se menden so däne gudere en behörenden, de se kregen, Vnd up datt dise Dinge alle vast vnd vnvorbracken blyven, vnd up dath se von Vnß vnd Vnsen nachkömlingen nicht werden verwandelt edder gebracken, So hebbe wy disen breff mitt Vnsem Segel thor ewigkeit doen segelen, vnd ick Gert de nu nehn segel hefft, bekenne, dat idt midt mynem Willen vnd vulbort iß allent dat in desen breve iß geschreven vnd mitt dem segel vnseß Broderß vor Vnß beyden tor nöchhafftig tüchnisse iß besegelt, deseß syndt to tüge vnse leven vnd getruwen Hinrick vnd Otto Bröder van Barnestede, Marqvart Schmidt, Marqvart van Reinvelt, Lüder van Rickelstörppe, Jürgen van Hammenborch, Marqvart van Rönnowe Marschalk, vnd syn Broder Bartolt, Hartwicus Sone deß vagedeß, Eler van Bockwalden, Otto van Klyngdorp, Goßlagk voget Eggen Sone, Broder Hanseß Odden, Doso von Helle, Eler von Ottenebüttel, Timme von Porßvelde, Goßlack vann Reventlo, Eler von Reventlo, Hartwich Stormer, vnd vele mehr andere. Geven in dem jahre der gnade 1247. VIII Kalendas Marty, in dem Dage St. Peters ad Cathedram.

Lit. B.

Friedrich der Dritte.

Wir haben uns von Ewer beharlich angemaßter Jurisdiction über Vnsern travestrohm vnd daher rührender ohnzu-

läßigen Rechts restriction vndt schmehlerung der freyen Fahrt undt commercii zu unleidlichen Abbruch vnsers hohen Reichs Regals vnd hochnachtheiligem Schaden unser dadurch fast nahrloß gelegten Stadt Oldenschloh aus den retro-actis außführlich berichten laßen, vndt daraus angemerket, wie Ihr einen freyen Reichsstrohm vnd von vielen Seculis ohnstreitig geachtes publicum in ein privatum flumen verwandelt, darüber Ewer Eigenthümliche domination vnd Vorgegebene jura omnimodo jurisdictionis et superioritatis unterm unerweißlichen Vorwandt rechtmäßiger Ankunft, vnd ohne grund gerühmten praescription mit eigenmächtigem gebiethen vnd Verbiethen zu exerciren und zu behaupten, da dan alß wan es bey Euch stünde, Ihr gleichsam ex praescripto haben vnd befehlen wollet, da unsere oldeschlohesche Dörfer sich bey eurer Wette einschreiben, vnd Ihr Fahrzeug nicht außerhalb Eurer Ringmauren bauen laßen, auf unser trave nicht fischen, nicht weiter, alß an die Brücke in der Stadt Lübeck fürfahren, nicht mehr alß zu ihrer eignen Haußhaltung bey Euch einkauffen, noch Bürgermeister vndt Rath unser Stadt Oldenschloe den Bürger Eidt von euren zu vermeinten Ober Aufsicht auf d. Oldeschlöer actionen bestalten inquilinum, weiter alß salvo juramento Lubecensi einfordern soll vnd müße. Vnd was an dergleichen unerfindlichen neuerlichen assertionen mehr vorkomt.

Wir zweiffeln keines Weges, es werden vernünfftige Bieder-Männer eures mittelß solche ungegründete vnd fast anzügliche Zumutung so wenig ohn commotion anhören, alß wir unser territorial-Hoheit vnd Landes Fürstl. Obrigkeitlichen Amts begeben, vnd unsere getreue von Gott unß anbetrautte Unterthanen in die Länge ohne schutz vnd schirm lassen können. Geben Euch demnach reiflicher nachzusinnen, daß sich nicht allein die alte Holsten zu erst an dem Travestrohm vor 600 Jahren niedergelassen, sondern es haben die Lobseligen Hr. Graffen zu Holstein so wol solche gantze gegend alß auch den grundt vndt Boden darauf Sie nachgehends ihr anietzo freygelassene Stadt Lübeck restauriret vnd erbauet, eigenthümlich besessen vnd sothane gerechtigkeit auf unsre glorwürdigste Vorfaren per succesionem et voluntariam abdicationem verbracht und Verstammet, maßen dann die längst abgelebte Hr. Graffen zu Hollstein Schawenburg wie ex actis bekandt und Weltkündig Unsern in Gott högstsehlig ruhenden Vorfahren alles Recht vnd Zuspruch so sie zu d. Grafschaft in Holstein vnd Stormarn vnd allen ihren Zugehörigen Werdern, Eilander, Strömen, Enden vnd

Scheiden nichts davon ausgesondert anno 1460 allerdings überlassen vnd übergeben, vnd unser löbligste praedecessoren an der Regierung in deren ruhsame Besitz gesetzet, wobey sie sich vnd wir Unß bißhero maintenirt, zumah en Kaiser Fridrich der III. solches nicht allein alles bestatiget, sondern auch die Grafschafft mit Zulage incorporirter Landen vnd wiederholten Verlehnung der hohen Reichs Regalen zum Herzogthum erigiret vnd erhöhet.

Waß nun die Högstlöbliche Kayserе denen Herrn Graffen Wegen vielfältiger Dienste gutwillig zugekehret, dabey haben Sie dieselbe zu Waßer und Land nachtrücklich schützen, vnd sich solchen von euch gerühmten gantz exorbitirenden privilegien dadurch die Reichsstände in unfriedsame Zwistigkeit gestürtzet würde, enthalten müßen.

Es würde ja wieder die gesunde vnd gemeine Vernunft lauffen, da unsere Vorfahren mit dem Landsfürstl. Territorio dies vnd jenseits der Trave die Stadt Lübeck aber mit dem mitten durchfließenden travenstrohm und dessen ripis solte investiret vnd belehnet und Wir also unwissend unser so theur erworbenen, vnd von undenklichen Jahren wol hergebrachten Regalien spoliret vnd beraubet werden, Welcher irrigen Meinung nicht allein die alten Historici, so zur Zeit des gerühmbten doch unsichtbarn privilegii umb vnd in der Stadt Lübeck gelebet, sondern auch die Nachfolgende in der Stadt Lübeck pflichten gestandene scribenten wiedersprechen, vnd der lieben unverneinlichen Warheit zu statten komme.

Es haben auch Eure Vorfahren am Statt: Regiment sich in vielen Seculis entsehn, vndt geschewet, mit solchen Verdrießlichen Zumuthungen gegen gekröhnte Häupter auß zu brechen Bis Sie allererst Ao. 1594 mit solcher unzuläßigen Newerung zwar viel zu frühzeitig cum gravi injuria Caesaris Friderici I. der seine Kayserl. Regirung weit besser geführet, Einen unglücklichen Anfang gemacht, auf diesseits erfolgte harte Abmahnung aber damit wieder zurück gehalten biß nunmehr die Vergeblich gerühmte Privilegia Kaisers Barbarossae pes situm tot seculorum weiln dieselbe niemals bis auf diese stunde an das tages licht gekommen, gantz zerfallen vnd Vermodert, Unß aber die zu universali territorio et tot investituris Caesaris begründete Possessio, ohngeachtet Ewer nichtige contradiction rechtmäßig gelassen worden.

Solte man högstsehlig erwehnten Römichen Kayser Friderico I oder auch euere Alten Vorfahren, welche eintzig vnd allein Ihr Auff vnd Zunahmen Von den Unsrigen danck-

nehmig zu erkennen gewußt, die ohngereimte in dem an unß vom 12. Marty ao 1662 abgelaßenen Schreiben enthaltene Schluß-Rede vorgeleſen haben, daß nemlich: (So wenig alss die öldeschlöer innerhalb der Ringmauer der Stadt Lübeck mit dem Rath daselbst in regimine civitatis concurriren, oder auch mit uud zunebst denen Bürgern zu Lübeck bürgerliche nahrung und gewerb zu treiben cumulative befugt zu seyn rühmen könteu. Eben sowenig hätten sie auf dem eigenthümlichen Travenstrohm der Stadt Lübeck sich einer freyen farth suo jure, ohn expressen consens vnd bevilligung der Stadt Lübeck anzumassen:)

Wurden Sie ſich entferbet, vnd unſere getrewe Unterthanen auf unſeren Strohm noch umb vnd bey ſich friedſamlich gelitten habe.

Da etwa der Römiſche Kaiſer die Stadt Lübeck mit Schwein- vnd Viehe-Drifft, Fiſcherey auf der Trave, dero freyen Holtzfellung vnd derogleichen begnadet, wird derſelbe ja ſich ſo ſehr nicht vergeſſen, vnd die Unſrige davon außgeſtoßen, ſondern vielmehr denen Herrn Graffen, die Landes-Oberherrlichkeit den rechten vnd der geſunden Vernnnſt nach außtrücklich reserviret vnd vorbehalten, unter nutzbarem gebrauch vnd Eigenthumb, unter Einländiſche vnd freygelaſſene Fremde, Vernünftigen Unterſcheid gemachet, und vielleicht mit dem zu einiger Rettung der außgetrettenen, und nacher Lübeck vorgeflohenen eignen Holſteiniſchen Bauersleuten, gemeinten Begriff des Privilegii dieſelbe nicht alſo forth, zu Ober-Herrn über den Traven-strohm geſetzet, und zu ſolchen erkühnten Vorerwehnten assertionibus Urſache gegeben haben.

Wir können auch nicht abſehen, wie Ihr einen ſolchen navigabeln Schifreichen, vndt immer fahrfließenden Strohm die Trave, davon für tauſend vnd mehr Jahren, die jetzige Stadt Lübeck Treva denominiret worden, Von Euch ſo wol der Natur alß denen gemeinen auf jetz benandte Eigenſchafften reflectirende Rechten zu wieder pro privato flumine bloßer Dinge Ewer vermeinten privat - dominat vnd Jus omnimodae superioritatis darüber zu führen, achtet, einige Vorcheil darauß erwarthe und ein flumen privatum von unſerm universali territorio separiren vnd abſondern könnet. Maßen die beſtändige Regul auß den Rechten bekandt: Quod unum et idem territorium sit, quod eminet super aquas et quod mergitur in aquis.

Die Eurigen werden ja ratione privatae possessionis an dem Orthe eben ſo wol alß dieſelbe ſo neulich in unſerm Ambt Segeberg begütert worden, unter unß Vor unſerm

Beampten Ding:pflichtig sein, deswegen Ihr den destomehr Ursach hättet der von Euern müssigen fischern unterschiedentlich verübeten petulantz und Muthwillen Obrigkeitlichen Amts wegen zu steuern, damit Sie unsere Brücke, in Oldeschloh, wo Sie nicht gar darüber einen anstoß leiden wollen, in ruhe lassen. Wir wollen hinfürter auch ohngezweiffelt erwartten, daß unsre Oldeschlöesche Bürger vnd Fischer bey ihrer unbeschrenkten Narung, alß sonsten gemussiget, Ihnen dieselbe auch in unsern Reichen vnd Fürstenthümern zu restringiren vnd einzuziehen, unbetrübt, vnd unbeschwert sein vnd bleiben mögen.

Diesem nach haben wir Euch nochmalen in gnädigster wollmeynung von solcher gantz ungebührlich angemaßter Jurisdiction vnd superiorität über unsern Strohm, von dem neulich einschreiten bey eurer Wette, Von Verschließung des Baums vor allen außer euren Ringmauren gezimmerten oldeschlöer Böthe, Von dem ohnrechtmäßigen Verboth der freyen Fischerey, Von der gantz unzulaßigen restriction der Travenfarth vnd des commercii Auch der praetendirten Befreyung des Lübeckischen inquilini, Von seinem Unser Statt halber Ihm obliegenden ohn limitirten Bürger: Eid, vnd derogleichen Vermeßenen Postulatis ernstlich dehortiren vnd abmahnen wollen, Damit Ihr die Oldeschlöer Bötthern in ihrem freyen jure navigandi et omnis generis merces vehendi auf dem Travenfluß nicht ferner beeinträchtigen, noch turbiren lasset, Unserm hierunter versirenden Interesse vnd hohen respect nicht zu nahe tretet, sondern alle obgenannte un:justificirliche Turbationes, pignorationes, arresta, undt derogleichen in allen Rechten verbottene Zunötigungen gäntzlich ein vnd abstellet, Unsere hohe Regalien auf diesen durch unserer Lands:Hoheit fließenden Strohm wieder aller Völker Rechte, keines weges kränket, vnd denen Reichssatzungen zu wiedern, das freye commercium nicht sperret. Auf unverhoffentlichen widrigen fall werden wir es andrer gestalt nicht alß eine bloße Zunötigung und anzeige einiger hostilität aufnehmen, und dadurch genöthiget werden, unser hohes Regale vnd jus fluminis nachtrücklich zu behaupten, vnd unsre Unterthanen auf unsern Strohm vnd sonsten Bey Ihrer ungezweiffelt hergebrachter gerechtigkeit durch alle dienliche Mittel vnd Wege kräftiglich zu schützen vnd zu Hand haben. Wiewol wir nicht gemeinet, Unß hierüber mit Euch wie vorhin vergeblich geschehn, in einige Brief:Wechselung einzulassen, Sondern verbleiben

Euch sonsten mit Königl. Gnaden vnd Gunsten wolbeygethan. Copenhagen den 26. Martii Ao. 1667.

Lit. C. I.

Demnach Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen dero in denen Herzogthümern Schleßwig, Hollstein hochbetrauten Stadthalter Herrn Friderich Grafen von Ahlefeldt Langeland und Rixingen, wie auch dero Justitz-Kantzeley und Regierungs-Rathen, Herrn Friderich Ulrich von Söhlen und Herrn Jacob Johann von Wasmer vermittelst dero an die Stadt Lübeck abgelassenen Creditivi allergnädigst authorisiret, mit deroselben Deputirten übernechst specificirte Puncten, betreffend das Lübische Haus, die kupfer-Mühle und Interims Reglement wegen der Traven-Fahrt zu conferiren, und gütliche Handlung zu pflegen, und dann von der löbl. Stadt Lübek die dazu deputirte respective Rathsherr und Secretarius Hr. Adolff Matthaeus Rodde und Hr. Daniel Müller zu dem Ende mit behöriger Instruction alhier sich eingefunden, als ist nach verschiedenen gehalten Conferentzen bis zu Ihro königl. Maytt. allergnädigstem wie auch E. E. Rahts zu Lübeck erfolgenden Ratification folgendes verabredet, verglichen und ad interim regulirt worden.

1.

Die von dem, der Stadt Lübeck zustehenden Hause mit dazu gehörigen Huden restirende Contribution und Huden-Heuer, ist zur Beybehaltung Freund Nachbarlichen Guts Vernehmens vor 250 Rthl. gelassen, ratione futuri aber werden jährlich auf den Verfall-Tag, so Lichtmessen einfält, an die Stadt Oldesloh wegen der Huden-Heuer 5 Rthl. bezahlet, wegen der Contribution so hinkünftig medio Decembris jährlich abzutragen, werden vor alles 8 Rthl. an die Stadt Oldesloh erleget, und soll das Haus forthin mit denen Huden von allen andern Contributionen und Anlagen, wie die auch Nahmen haben mögen, imgleichen auch von der ordinairen Einquartirung blos der Casus ausgenommen, wenn um Oldesloh ein Corps d' Armée stehet, oder eine gantze Bataillon in die Stadt zur Garnison geleget würde, eximiret seyn, und solchen Fall die Einquartierung nach der

Billigkeit gesetzet und nicht vor andern graviret werden. Imgleichen die Huden von denen Oldesloern auf keinerley Art mit Mist oder sonsten beleget noch gebrauchet werden sollen.

Die Dorn-Rehms-Wiese soll dem Possessori des gedachten Lubischen Hauses stets und ohne Verhöhung vor 6 Rthl. an den Raths-Stuhl zu Oldesloh jährlich zu erlegenden Heuer gelassen werden, so lange die Heuer richtig abgegeben wird.

Obige Abgiften von dem Lübischen Hause sind nur dahin zu restringiren, wann jemand in demselben wohnen solte, der keine Nahrung ausser dem Bothfahren, so in der Lübeschen Böter-Zunft und Anschlag gerechnet werden soll, treibet. Wenn aber solches jemanden bewohnen würde, der Bürgerliche Nahrung treibet, giebt er Nachbahrn gleich, oder wie er sich sonsten etwa mit der Stadt Oldesloh vergleichen möchte.

Dann werden dem Einwohner des Lübischen Hauses 2 Kühe und nicht mehr auf gemeine Bürger-Weide zu treiben vergönnet, wenn er vor jedes Stück 2 Mk. Weide-Geld jährlich erleget, und sol ihme dabey freystehen zu seines Hauses-Nothdurft die Scheffelbrau zu thun, jedoch daß er das Bier an Niemand aus oder innerhalb Hauses verschenke.

2.

Die kupfer-Mühle wird aus aller- und gnädigster königl. Clemence nebst denen dazu gehörigen Acker, Wiesen und Weyden dem Gottes- und Armen-Hause zum h. Geiste in Lübeck restituiret um selbige nach als vor denen vormahligen königl. aller- und gnädigsten Concessionen gemäß als ein beständiges freyes Erblehn zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen, und dabey die Freyheit concedirt, das daselbst befindliche Mühlen-Volck, domestiques und Gesinde, wenn unter ihnen Scheltworte auch truckene Schläge vorfallen, modice zu coerciren salva de cetera Iurisdictione ordinaria Civitatis Oldesloensis, Und seyn davon eins vor alles anstatt jährlicher Recognition ohne daß jemahls einige weitere Contribution und Beschwehrde und Abgift davou gefordert werden könnte noch solte 5 Rthl. als ein unveränderlicher Canon an die Stadt Oldesloe im Monaht December zu erlegen, hingegen wird von Lübeckscher Seite versichert, die Schleusen und das Grund-Werk der kupfer-Mühlen auf der Best in guten baulichen Stande zu setzen, und dergestalt zu unter-

halten, daß derselbe Einbruch und aller der Traven-Fahrt daher zu besorgender Schade abgekehret werde. Wie denn auch forderſamſt in Gegenwart der von Lübeckſcher und Oldesloeſcher Seiten dazu verordneten, die Gränzen zwiſchen der kupfer-Mühlen und dem Oldesloer Felde beſehen und gerichtet und das Land von denen Oldesloern auf dieſen nächſtkünftigen Herbſt und zwar noch vor der Saat-Zeit gäntzlich wieder eingeräumet werden ſoll.

Wegen Stauung des Waſſers auf der kupfermühle ſollen nach dem Maaße der jetzigen alten Schütten gewiſſe Zeichen geſetzet, und darüber das Waſſer nicht geſtauet werden, wie denn niemand bemächtiget ſeyn ſoll, die Schütten eigenmächtig aufzuziehen, ſondern da zum Behuf der Schiffahrt Waſſer nöthig, ſol auf der Mühle desfals Anſage geſchehn und ſodann ſowol denen Oldesloern als Lübeckſchen Böhtern gegen Erlegung des gewöhnlichen Schleuſen-Geldes als jedes mahl 1 Mk. vor die gantze Stauung und vor die halbe 8 ßl. damit ſo fort geholffen, und wann für mehr als 1 Boht ſolche Stauung geſchieht, die Erlegung des determinirten Geldes pro rata und nach Schiffes Zahl beygetragen werden, Und damit die Fahrt nach und von der Mühlen keine Hinderung leyden möge, ſoll niemand befugt ſeyn in dem Waſſer zwiſchen der Mühlen und Oldesloh zum Nachtheil ſolcher Fahrt die körbe oder Büngen darin oder Stege darüber zu legen.

Reglement wegen der Böhter.

1.

Iſt dieſer Vergleich ad Interim et salvo Iure ac litis pendentia Camerali errichtet und ſoll dieſes zum praejuditz des Processes auff keine Weiſe allegiret, im übrigen aber, biß zu deſſen entſcheidung von beederſeits Transigenten ſtets feſt und unverbrüchlich gehalten werden.

2.

Und weill die Oldeschlöer Böhter mit ihren Kahnen und Böhten nicht unter die Holſten Brücke durch fahren können, und dennoch die ein- und außlahdung der wahren ſo ienſeit der Holſten Brücke zu waſſer ab- oder an der Oldesloer Böhte gebracht werden müſſen facilitiret werde, ſo ſoll darzu von Lübeckiſcherſeiten zulängliche anſtalt gemachet werden und darüber, was die Oldesloer deßfalß künfftig zu

erlegen haben, per literas Senatus forderſambſte eröffnung geſchehen.

3.

Die Fahrt wird ſolchergeſtalt reguliret, daß bey allen Kauffmans wahren trucken oder naß, ohne Unterſcheidt, welche die Oldeſchlöer ſowol als die Lübecker Böhter anzunehmen und für ſich zu bedingen frei haben, Vier Lübſche Böhte gegen drey Oldeſchloer Böhte fahren ſollen, und ſoll dieſes zu Oldeßloe ſo woll alß zu Lübeck alſo gehalten und die abrechnung beyder Ohrten nach Schiffpfunden und laſten nach obiger proportion, nemblich für die Lübecker Vier, und die Oldeschloer dreytheile alle Mohnat gemachet, auch darüber stricte gehalten werden.

4.

Wann Bey der mohnatlichen abrechnung ſich findet, daß mitler Zeit eine parthey mehr laſten oder Schiffpfunde nach obiger proportion, alß die andere gefahren, ſo ſoll der Theil ſo etwaß Vorauß hat ſo lange ſtille liegen, bis der ander ſeine Zahl auch bekommen.

5.

Wann bey der abrechnung, ſo wegen der Oldesloer Fracht in Oldesloe und wegen der Lübecker Fracht zu Lübeck zugeleget werden ſoll, einige Differenz Vorfelt, ſoll dieſelbe zu Lübeck durch die dazu verordnete Herren der wette und zu Oldesloe durch Bürgermeiſter und Rath unterſuchet auch beydetheile, ſo woll Lübecker als Oldesloer angewieſen werden, alda rechtlichen Beſcheid zu gewärtigen, wie denn auch alle andere dieſer fahrt halber, und waß dem anhängig, vorfallende quaestiones an jeden Ohrt, da ſie vorkommen, auß gemachet werden, und die Lübeckiſchen Böhter in Oldesloe, die Oldesloer aber in Lübeck, dem rechtlichen Befinden, und der erkänntnis nach, ſchuldige parition leiſten ſollen.

6.

Das nach denen Kupffermühlen deſtinirte und von dannen nach Lübeck zurückgehende Guht und materialien, wie auch das Lübeckiſche Bäcker-Korn, behalten die Lübeckiſchen Böhter auff und abzufahren privative Vor ſich, dahingegen aber bleibet den Oldeschloern Bürgern frey, waß Sie zu Ihrer nothdurfft an Maltz, Korn, Materialien und andern wahren auß Lübeck holen, durch Ihre Böthe und Kähne abfahren zu laßen, allein waß anders wohin an Korn und ſonſten, außer nach Oldesloe deſtiniret iſt, bleibet denen Lü-

beckern und Oldesloern nach obiger proportion gemein, und muß bey der abrechnung gleich andern Kaufmans guht, Consideriret und in der Fahrt gerechnet werden.

7.

Mit dem Holzfahren auf der Trave, läßt man eß bey der bißherigen observance und sollen beyderseits Böhter daran kein theill nehmen.

8.

Es soll kein Kauffmans guht, worüber dieses Interims-Reglement zwischen den Lübeckischen und Oldesloer Böhtern errichtet mit Kahnen oder andern Fahrzeugen, alß obbemeldeten Böhten auf der Trave fortgebracht werden, damit bey der abrechnung keine Confusion Vorgehe, und wird man zu Lübeck so woll, alß zu Oldesloe darüber ernstlich halten, was aber die Oldesloer Bürger zu Ihrer provision und notdurfft gebrauchen solches stehet ihnen frey in Kahnen zu fahren, wie dann auch, so woll denen Lübeckern alß Oldesloern passagiers mitt Kahnen auf und abzufahren unbenommen bleibet.

9.

Wann sich begeben solte, daß so viel Kauffmansguht zu fahren wozu die Lübsche und Oldesloer Böther vor der Hand nicht rahten könnten, so sollen die Lübeckische Holtzkäufer auff der Trave, solches der alten gewohnheit nach fortzuschaffen berechtiget seyn.

Uhrkundlich ist dieser Recess und Vergleich in Duplo außgefertiget, unterschrieben und versiegelt, So geschehen Oldesloe d. 21. May ao. 1706.

(L. S.) F. G. v. Langland. u. R.

(L. S.) F. U. von Söhlen. J. J. Vassmer.

A. M. Rodde D. Müller.

(L. S.) (L. S.)

Additional Punct.

Dieweill nachhero befunden, daß daßjenige, so im obigen Reglement wegen der Böhter §. 3 et 4. die proportion der Wahren von Lübeck betreffend, enthalten, nicht füglich inß Werk zu richten gewest, so ist anstatt deßen beliebet, daß denen Lübeckischen Böhtern alle und iede, so wol trucken alß naße Kaufmanswahren, wie sie Nahmen haben, ohne diejenigen, so im obigen Recess expresse ausgenommen, von Lü-

beck nach Oldesloe hinauf mit ihren Böhten, privative und allein zu fahren freystehen, dahingegen auch die Oldesloer Böhrer alle und iede so woll truckene alß naße Kauffmanswahren jetztgedachtermaaßen von Oldesloe mit ihren Böhten nach Lübeck herunter bis an die Holsten Brücke zu fahren, allein bemächtiget sein sollen, dabey ferner verabredet und festgesetzet ist, daß die Down-Rehms-Wische bey dem Lübeckischen Hause zu Oldesloe nicht wie vorhin erwehnet, gegen jährlicher Heuer, sondern gegen der von alters gewöhnlichen Recognition der 1 Mk. 8 ßl. jährlich auff Lichtmeßen an den Rahts Stuhl zu Oldesloe zu erlegen, Hinfüro unveränderlich und unverhöhet verbleiben und solcher gestalt von dem Raht zu Oldesloe an das Lübeckische Hauß wieder abgetreten und ohne exception eingeräumet werden soll. Allermaaßen sothane modification der obangezogenen paragraphorum und beliebte Veränderung wegen der wische obigem Recessui hiemit inseriret, und es im übrigen bey dem Recess wöhrtlichen inhalts, allerdingß gelaßen worden. Geschehen und siguiret Lübeck d. 9. Juny ao. 1706.

F. G. von Langland u. R.

F. U. von Söhlen.

A. M. Rodde.

D. Müller.

Königl. Confirmation.

Daß wir ob inserirten Recess Vergleich und additional punct, in allen seinen Puncten und Clausulen wöhrtlichen Inhalts gnädigst genehmb gehalten und ratificiret; Thun dasselbe auch hiemit dergestalt und also, daß gleich wir der gnädigen zuversicht leben, man abseiten der Stadt Lübeck demjenigen, wozu man sich darinnen anheischig gemachet und verpflichtet, in allem der gebühr nachkommen und darob halten werde. Also wier auch Unsers ohrts solchem Vergleich entgegen nichtes Vornehmen oder Verhängen, noch daß es von den unsrigen geschehe, gestatten wollen. Uhrkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und fürgetrucktem Insiegell. Geben auff unser Residentz zu Copenhagen d. 16. Octbr. ao. 1706.

Friderich R.

(L. S.)

Lit. C. 2.

Demnach ein Hochweiser Rath wegen der Fahrt zwischen hier und Oldesloe mit Ihro Königl. Maytt. zu Dännemark dazu committirten hohen Ministres und Räthen ein gewißes Interims Reglement errichtet, auch selbiges von Ihro Königl. Maytt. allergnädigst ratificirt worden, als sind denen hiesigen Bötern auf der Trave folgende Puncte zu Ihrer Nachricht communiciret.

1.

Mögen hiernächst die Oldesloer mit ihren Böten alles zu Oldesloe gebrachte Kaufmanns Guth herunter an diese Stadt bringen und an dem gewöhnlichen Ort oberhalb der Holsten Brücke ausladen.

2.

Dagegen sollen die hiesigen Böter alles von hier hinauf gehende Kaufmanns Guth nicht weniger alles Korn und andere Materialien, so nicht für der Oldesloer Bürger Rechnung von hier abgeholet werden vor sich allein hinauf zu fahren behalten und sie kein Oldesloer Böter darin beeinträchtigen.

3.

Was aber die Bürger und Einwohner zu Oldesloe aus dieser Stadt an Malz, Korn, Materialien und andern Waaren kommen laßen, mögen die Oldesloer Böter von hier mit nehmen und hinauf bringen.

4.

Alles Kupfermühlen-Gut und dazu behufige Materialien wie auch das Bäcker Korn auf und wieder herunter zu fahren, behalten die Lübeckischen Böter allein.

5.

Mit Kahnen soll kein Kaufmanns Gut auf der Trave gefahren werden, wohl aber Personen nach alter Gewohnheit, also daß die Passagiere mit ihren Sachen nicht weiter von den Oldesloer Kahnfahrern als bis an die Holsten Brücke gebracht werden sollen.

6.

Wann die Oldesloer dem errichteten Reglement zuwider handeln, müssen sie hier an der Wette desfalls Rede und Antwort geben, wo aber

auch die hiesigen Böter, obigen nicht nachleben, können sie zu Oldesloe desfalls besprochen werden. Wie nun vorhergehende Puncte also beliebet und geschloßen; so sollen die hiesigen Böter sich darnach richten und wenn sie einige Contraventiones abseiten der Böter von Oldesloe merken, selbige denen Herren der Wette sofort anzeigen. Und wird dieses dero Behuf an die Herren der Wette remittiret um darüber jedesmal zu halten,

Ita decretum in Senatu den 11. Nov. 1706.

Lit. D.

Demnach über den Ao. 1706 d. 21. May zwischen denen hohen Königl. Herren Commissariis und der Stadt Lübeck Herren Deputatis zu Oldesloe getroffenen Interims-Vergleich und deßen am 9. Juuy ejusd. anni beliebten Additional-Punct, das Lübecksche Hauß und Kupfer-Mühle in und vor Oldesloe, dann auch die Travenfahrt betreffend, sich ein und andere Irrnngen und Mißverständniße wieder hervorgethan, und auf Ihro Königl. Maytt. zu Dännemark-Norwegen ꝛc. gnädigstes Veranlaßen über dieselbe eine anderweitige Conference in dero allhiesigen Residenten H. Petri Brandis Behausung in Gegenwart des Königl. Etatsraths und Ambtmans zu Segeberg H. von Hanneken wie auch des H. Bürgermeisters von Oldesloe mit E. E. Rahts Deputirter H. Daniel Müller und Secretario Henrico Balemann angestellt worden; Alß sind die dabey vorgekommene Gravamina nach hinc inde gepflogener Unterredung abgethan und mithin vorbemeldter Vergleich folgendermaaßen erläutert worden:

1) Weil man Lübeckischer Seits Beschwerden geführet, daß wieder den Vergleich das Lübeckische Hauß, da keine Bataillon in Oldesloe gelegen, dennoch mit Einquartirung beleget und von denen Königl. Herren Officiers von selbsten darinnen quartier genommen worden: So will Bürgermeister und Raht zu Oldesloe hinführo äußerst dahin sich bemühen, daß diesem Vergleich von denen Officiren so wenig als von ihnen selbst zuwieder gelebet werde, und wenn keine battaillon in der Stadt lieget, dasselbe eximiret bleiben solle, daferne aber ein oder ander hoher Officir selbst ihrer Remonstration ungeachtet, wie jüngsthin geschehen, dennoch quartier in dem Hause nehmen solte, so wollen sie es in Zeiten nach Lübeck

berichten, umb sodan ihre mesures zu nehmen, auch übernimbt der Herr Resident darüber, daß denen hohen Officiers von Bürgermeister und Raht zu Oldesloe die remonstration zu hören nnd die dem Hause competirende Freyheit zu observiren, Ordre gegeben werden möge an Ihro Königl. Maytt. zu referiren.

2) Wegen der Wasser-Stauung bey der Mühlen, weil die Setzung der Zeichen seithero unterblieben, immittelst aber die Schütten vor der Mühle repariret auch Oldeslohischer Seits behaubtet werden wolle, daß dieselbe zu hoch gesetzet, so soll die allbereit ab amplissimo senatu beliebte Besichtigung und Untersuchung der angegebenen Erhöhung ehestens geschehen und folglich dieselbe, daferne sich wirklich eine Erhöhung finden solte, nach der alten und ehemaligen Wasser-Stauung und also eingerichtet und darnach die Zeichen gesetzet werden, daß dem angrentzenden Stadt- und andern Lande, insonderheit nach Maytag keine Ueberlauffung des Wassers zugezogen, mithin wegen Aufziehung der Schütten dem Vergleich de Ao. 1706 genau nachgelebet werde.

3) Wegen der Oldesloer Böhter Carsten Engels gegen den Lübeckschen Hans Schütten hiebevor an der Wette angeklagter Injurien und desfals formirter Unkosten Praetension ist die Sache abgethan, und soll es im übrigen bey dem 5. §. des Vergleichs de Ao. 1706 sein Bewenden haben, und beyderseits Böhtern sowohl zu Lübeck alß zu Oldesloe respective schleunige Justice mittelst eines summarischen Verhörs und prompter Decision ohne weitläuftigkeit wiederfahren.

4) Ueber die wegen der Travenfahrt entstandene neue Mißhelligkeiten ist beliebet, daß die zur Fürstl. Holsteinischen in Oldesloe belegenen Korn-Mühle oder des Müllers Behuf von Lübeck hinauf gehende Materialien und Sachen, weil solche Mühle in dem Bezirk der Stadt Oldesloe lieget, den Oldesloher Böhtern in Krafft des 6. §. obbemeldeten Reglements de Ao. 1706 so dahin interpretiret wird, hiemit gelaßen, auch soll deswegen diejenige bedungene Fracht, so für die Ao. 1710 mit Lübeckschen Böhtern nach solcher Mühle abgeführte Materialien annoch ausstehet, ihnen denen Oldeslohern verbleiben und Lübeckscher Seits aller Fleiß mit angewendet werden, daß diese Fracht entweder von dem Müller in Oldesloe oder dem Fürstl. Bau-Meister Johann Hinrich Fischer ihnen denen Oldesloern bezahlet werde, desgleichen werden auch denen Oldesloern die von dem Lübeckschen Holzschiffer Asmus Kopp Ao. 1710 für nach Oldesloe geführte Bretter, Steine und Latten verdiente Fracht

Fracht als 18 Mark hiemit überlaßen und soll Asmus Koop, so es mittelst Eydes erwiesen, daß er dieselbe in der Holtz-Handlung genoßen, solche 18 Mark an die Oldesloher auszuliefern.

5) Wegen der Holtzfuhr, obwohl dieselbe im 7. §. des mehrgedachten Vergleichs de Ao. 1706 indistincte beyderseits Böhtern benommen wird, so wird dennoch nach gründlicher Erörterung solchen Puncts beliebet und von denen Lübeckischen Herren Deputirten eingegangen, daß, weilen von denen Holtzflößen in gedachtem 7. §. nichts enthalten, und die Oldesloer beständig berichten, daß sie jederzeit dasjenige Bauholtz so oberhalb auch in und bey Oldesloe ans Wasser gebracht worden, herabgeflößet hätten, es fernerhin dabey verbleiben und denen Oldesloern solche Flößen allein herabzubringen frey stehen solle, gleich wie im Gegentheil denen Lübeckschen Holtzschiffern alles Flößen Holtz, so unter Oldesloe und unterhalb dem Dorffe Seemstorff beygeführet wird, nach als vor allein verbleiben solle, immaaßen die Oldesloer ihnen solches nicht streiten, und soll es im übrigen wegen der Holtzfuhr mit allerhand Holtz in Schiffen bey dem gedachten Reglement, und daß solche von denen Lübeckschen Holtz-Schiffern, der observance gemäß, auf der Traven allein exerciret werde, allerdings sein Bewenden haben.

6) Alß auch wegen der nach denen adelichen Gühtern hinaufgehenden Sachen Irrungen gewesen und die Oldesloer daran noch mit befugt zu seyn vermeynet, die Lübecker hingegen daß solche Sachen als andere hinaufgehende Kauffmannsgüther zu considériren, und folglich ihnen allein Krafft des Additional-Puncts zuzustehen behaubtet, so ist aus schuldigstem Respect gegen Ihro Königl. Maytt., damit dieselbe mit der Oldesloer Klagen desfalls nicht mehr behelliget werden, Lübeckscher Seite nachgegeben, daß die Oldesloer an der Fahrt nach diejenigen nahe an der Trave bey Oldesloe belegene und ohne dem daselbst eingepfarrten adelichen Güthern namentlich Fresenburg, Blumendorf, Schulenburg, Holtenklinke, Nützschau und Suelen samt Tratau, item dasjenige, was nach dem Hofe Rethwisch geführet und zu Seemstorff ausgeladen wird, doch mit ausdrücklicher Außnahme des nach denen Kupfer-Mühlen auf gemeldten Güthern destinirten Guths (nach dem 6. §. des Vergleichs de Ao. 1706) wie auch dessen, waß unterhalb Seemstorff. zu Wesenberg, Benstaven und der Ohrten ausgeladen wird, wenn dabey die gewöhnliche certification bey dem Worte der ewigen Wahrheit von denen Verwaltern gegeben und vorgezeiget werde, zugleich

mit concurriren möchten, dahingegen alle übrigen Güter und was dahingehet, item was nach die Aembter Tremsbüttel, Reinbeck und weiter destiniret, denen Lübeckschen allein hinauf zu fahren verbleiben solle, übrigens wird es bey dem Vergleich de Ao. 1706 und dessen Additional-Articul in allen Puncten hiemit gelaßen und soll demselben ferner beyderseits aufs genaueste nachgelebet werden.

Uhrkundlich ist dieser Project eines gütlichen Vergleichs und Erläuterung des Recessus de Ao. 1706 in duplo ausgefertiget und von den anwesenden vorbenandten Königl. Bedienten als auch des Edlen Rahts Deputirten salva ratificatione Regia et senatus Lubecensis unterschrieben. So geschehen d. 31 August 1712.

A. G. Hanneken. P. Brandis.

Lit. E., 1.

Unsern gnädigen Gruß bevor, Erbare, Wolweise, Liebe besondere, Nachdem Wir jüngst auf Unsere außgangene Schreiben, an Priorin und Convent des Klosters zu S. Johannis in Lübeck, auch an die Vorstendere des Calands, daß sie neben anderen Gelidmassen und Begüterten Unsers Fürstenthumbs Holstein verschienen Sontags Cantate in Unser Stadt Kiehl einzukommen, und folgends Montags den gemeinen Rathschlägen, von wegen der jüngst bewilligten Regensburgischen beharrlichen und eiligen Türken-Hülff beyzuwohnen, und was man sich zu verhalten und verabschieden und schließen helffen sollten, ein Schreiben unter eurer Stadt Signet den 22. Aprillis datirt, wiederumb zu Unsern Handen empfangen, worinnen Uns von euch Anmeldung gethan wird, wie in dem Regensburgischen Reichs-Abschiede disponiret seyn sollte, daß die vemögenden Closter und Hospitalen, die doch ihre Güter nicht alle gleich unter den Städten, sondern unter frembden Herrschaft liegen hätten, ihrer Obrigkeit der sie ohne Mittel unterworffen, zu berührter Steuer zu Hülff kommen sollten, Woraus zu ersehen und abzunehmen seyn sollte, daß eure Clöstere, Hospitalen und Caland nicht der Obrigkeit, darunter ihre Güter und Unterthanen gelegen, sondern euch als ihrer Obrigkeit, darunter sie die Clöster, Hospitalen und Caland, Residenz und bleibende Stette hielten zu contribuiren pflichtig wären. Mit weiterem Anhange, daß Ihr auch ohne Mit-

tel unter dem heiligen Reich beſeſſen, dahin ſteuern muſten, und derwegen euch an mehren Orten belegen zu laßen nicht ſelten ſchuldig ſeyn. Warumb ihr inferiret und ſchließen wollen, weil ihr ſolche Gerechtigkeit, Clöſtern, Hoſpitalen und Caland zu Lübeck belegen, zu vortreten und zu vorbitten von undenklichen Zeiten hergebracht, daß wir euch derenſelben nicht Erſcheinens, auch verweigerung der Contribution angedeuteter Clöſter und Calands billich entſchuldigt halten ſolten, alles nach weiterm Einhalt obgedachts ewers Schreiben, Wollen euch darauff hiermit in Gnaden unvorhalten ſeyn laßen, daß Wir ſolche eure Reſolution und Antwort-Schrifft der Königl. Würd. zu Dennemark etc. Hertzog Johanneſſen zu Schleswig-Hollſtein etc. des Aeltern und Unſern verordneten Statthalter und allerſeits Regierungs-Räthen, welche etzliche Tage vor Cantate von Uns gen Kiel beſchrieben geweſen, fürhalten, und ihr Räthlich Bedenken, darauff fürdern laſſen, Was ſie nun darauf verabſchiedet und vor ihr Räthlich Bedenken Uns eröffnet, werdet ihr ob bey verwartem Extract gemeiner Consultation Abſchiedes zu vernehmen haben, Wann Wir nun gleichwol neben Unſerer Statthalter und Räthe gethanen Erinnerung Uns auch ſelbſt mit Grunde zu berichten haben daß in dem Regensburgiſchen Reichs-Abſchiede die specialis dispositio, daß die Klöſtern, Hoſpitalia etc. der Herrſchafft darunter ſie häuslich geſeſſen und wohneten, und nicht denen Herrſchaften, darunter die Güter belegen, contribuiren ſollten, nicht enthalten noch zu befinden ſey, und Uns demnach eure allegation befrembdlich, Hätten Wir Uns wol einer andern Erklärung zu euch verſehen, Bevorab, weil es unverneinlich, daß zu den Türkenſteuern, Bawgeld, und Cammer-Gerichts-Unterhaltung, das Kloſter zu S. Johannis in Lübeck, und der Caland gleich andern Gelidtmaſſen des Fürſtenthumbs Hollſtein ihre Angebührnuß hiebevor eingebracht und beſcheidentlich befunden wird, daß das Kloſter zu S. Johannis nur ein Mark geringer als das Kloſter Zißmar zu ſolcher Türkenſteur gelegt, und den Holſteiniſchen verordneten Einnehmern überantwortet haben, daß auch von den vier Calands-Dörfern die ſchuldige Gebührnuß gleich andern Holſteiniſchen Begüterten auch geliefert worden ſey, Worumb denn dieſer euer Bericht, als ſoltet ihr die Gerechtigkeit daß euch das Kloſter zu S. Johannis und Caland von ihren Landgütern, die im Land zu Hollſtein belegen, mit ihren Zulagen zuzuſteuern ſchuldig ſeyn, von undenklichen Zeiten Rechtens hergebracht haben, an ihm ſelbſt unerfindlich, und das Gegenſpiel von wegen des Fürſtenthumbs Holſtein beweiſet werden kön-

nen, Nemblich, daß solch Kloster und Caland wie obstehet de anno 48 bewilligte Türken-Hülff, Bawgeldt und Cammergerichts-Unterhaltung, neben und mit der Hollsteinischen Landschafft bewilligt, und nach advenant ihrer Güter im Fürstenthumb Hollstein belegen, anschlagen helffen, auch den Hollsteinischen verordneten Einnehmern eingebracht haben, die sie in ihre gebührende Lagestette mit und zusampt der andern gantzen Hollsteinischen Contribution geliefert, So ist auch dies euer praesuppositum unrecht, daß ihr als Herren und ordentliche Obrigkeit des Klosters S. Johannis und Calands, über ihre Güter in Unserm Fürstenthumb Hollstein belegen, seyn solten, dessen wir euch nicht geständig. Es wird auch solches mit den Fundationen nicht zu beweisen seyn, denn fürnemblich das Kloster zu S. Johannis von Alters her, so wol als das Thumb-Capitel zu Lübeck, je und allwege, und noch, als obberührt, bey Menschen Gedenken mit zu dem Prälaten-Stand des Fürstenthumbs Hollstein sich gehalten, gleich desselbigen Standes andern Gelidmassen, nicht allein zu Reichssteuern, sondern auch von allen Schatz und andern particular Anlagen des Fürstenthumbs Holstein, das ihre mit zugelegt und geleistet, und da die Consequentia recht und schließlich seyn sollte, wo einer wohnete, daß er von seinen Gütern in andern Herrschafften und Gebieten belegen, der Obrigkeit seines Domicilii zu steuren schuldig seyn sollte, wollte daraus folgen, daß die Thumbherren und gantze Clerese in Lübeck von ihren Gütern im Land zu Hollstein belegen, ihre Reichssteuern euch auch einbringen musten, dessen Wiederspiel doch am Tage und für Augen. Vnd da man furter diese Gelegenheit, aus einem Grunde eigentlich bewieget, wird sich finden, Obgleich des Kloster S. Johannis, auch die Calands-Häusere in eurer Stadt Ringmauer belegen, daß ihr gleichwol des Grundes und Bodens solcher Kloster und Behausung Hochheit euch mit Rechte nicht könntet unterwinden, und wollen Uns zu dessen Behueff auff die Fundationes hiermit referiret haben, welche klärlich ausweisen und bezeugen werden, daß der Grund und Boden des Klosters zu S. Johannis und anderer geistlicher Häuser und Wohnungen zu Lübeck von aller weltlichen Obrigkeit eximirt und befreiet, und der ordentlichen geistlichen Jurisdiction unterworffen sey, Vnd was ihr bißanher euch bey dem Kloster zu S. Johannis und dem Calande angemasset, daß solches mit keinem Rechten, sondern allein de facto geschehen sey, Vnd wann denn der Holsteinischen Obrigkeit in deren fundis die Kloster Güter belegen, Sintemal sie ratione fundorum Patroni seyn, das Kloster

in esse zu erhalten zu helffen, gebühret. Auff daß Ihr euch nicht zu beklagen haben mögen, daß Ihr über eure habende beweißliche Gerechtigkeit etwa mit Worden verletzet und beschweret, Begehren Wir ihr wollet Priorin und Convent zu St. Johannis, deren Personen jetziger Zeit unter eurem Zwange und Macht leben müssen, dahin halten und weisen, daß sie die Fundation des Klosters und andere Urkunden auf die donation des Klosters fürbringen Vns auch zu dero behueff einen eigentlichen Tag wann Wir die Vnsern darzu schicken sollen, ernennen und ansetzen, Soll sich ob Gott will befinden, daß das Kloster zu St. Johannis in Lübeck zu dem Holsteinischen Prälaten Stande gehörig sey, und ihr euch keiner Superiorität oder Bottmäßigkeit darüber mit Fuge und Rechte zu unterwinden haben mögen, zudeme weil etzliche eure Bürgere und Einwohnere im Fürstenthumb Hollstein auch begütert seyn und demnach zu dem Holsteinischen Anschlage, nach eines jedem Antheil und seiner Güter Gelegenheit ihre Angebührnus auch billig zusteuern sollet, Als wollen Wir aus gemeinem Gutachten und Beschluß Unser allerseits verordenten Regierungs-Räthe, an euch gnädiglich gesunnen und begehret haben, berührt Kloster und Caland, im Fürstenthumb Hollstein, eure begütterte Bürgere und Einwohnere, von leistungen ihrer schuldigen Hülff, zu der gemeinen Holsteinischen Contribution nicht abzuhalten, sondern vielmehr sie darhin zu unterrichten und unterweisen, daß sie sich den andern Ständen Glidmassen und Begütterten oftgedachtes Fürstenthumbs conformiren und vergleichen.

Denn wofern an deme Hinder- und Verseumbnus seyn wurde, habt ihr, als die Verständige abzunehmen, daß Wir nicht alleine solche Behinderung, die Uns unbillicherweise zugefügt wurde, der Kayserl. Majest. anfügen und zu erkennen geben, sondern Uns auch sonst, Unserer allerseits Räthe gemeinen Beschlusses und Bedenkens, sampt weiterer Versehung und Verordnung des Regensburgischen Reichs-Abschiedes, wurden uns halten und gebrauchen müssen.

Was Wir Uns nun hierauff zu euch grundlich und eigentlich zu versehen haben sollen, dessen begehren Wir eure förderliche zuverlässige beschriebene Antwort, Vnd seynd euch sonst zu Gnaden und allen Guten wohl geneigt. Datum auff Unserm Schlosse Gottorff den 10. Maii. Anno 77.

A. H. Z. Hollstein.

Lit. E. 2.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Römischer Kaiser, Allergnädigster Herr, Neben andern unß auffgegebenen bevehlich, sollen wir Von wegen der Königl. Würd. zu Dennemarken, und beyder Hertzogen zu Holstein, Vnsere gnädigste und gnädige Herrn, Ew. Kayserl. Maytt. freundtlich und unterthänigst nicht Verhalten, wie daß der Bischoff undt thumb Cappittelß zu Lübeck, Von altershero und über menschen gedenken Geweßen Vndt Nochsein Ein praelaten Standt des Fürstenthumbs Holstein die zu allen Landtagen Erfürdert, und noch gleich andern Praelaten und Stenden jeder Zeit erschienen sein, Vnd ihre angebürnüß an den bewilligten Reichs- und Landsteüren Von den Güttern so gedachter Bischoff, daß thumb Capittel und vicarien zu Lübeck in den Fürstenthumb Holstein liegendt haben gehorsamblich erleget und die gemeinen onera nach den Reichs anschlegen in die Holsteinische Lege-Kasten jeder Zeit unweigerlich entrichtet haben, dessen allen aber unangesehen unterstehet sich der jetzige Bischof Eberhardt zu Lübeck zusambt seinem thumb Capittel und vicarien solcher Verwandtnüß und alten gerechtigkeiten juris collectandi itzo Defacto zu enthalten, und hatt weder der Bischoff noch seine Clerisey zu Lübeck an dero Im Heylig. Reich jüngst bewilligten Türken-Steuer Von ihren Güttern so im Fürstenthumb Holstein liegendt haben Ihre gebührnüß nicht Bezahlet Noch das wenigste in die Holsteinische Legekasten einbringen wollen, Alles den alten Herkommen und Gebrauch und aller Zeits habenden Gerechtigkeiten undt würklichen exercitiis derselben zuwieder und entkegen. So verweigern sich auch Gleichfalß Bürgermeister und Rath zu Lübeck, Von ihren Güttern in Fürstenthumb Holstein belegen auch von des Closter zu St. Johanniß und von des Calandes in Lübeck Dorfern und Güttern, Im Fürstenthumb Holstein gelegen, die jüngstbewilligte und angelegte turcken-Steur in die Holsteinische Legekasten einzubringen, Welches Alles Ew. Rom. Kayſ. Maytt. und dem Heiligen Reich nicht zu weinigen Abbruch der Bewilligen Türckenhülff gereicht, und folgender Zeit in eine schedliche nachtheilige Consequentiam gezogen werden könnte ꝛc. Wan aber Höchst und Hochgedachte unserm Gnädigsten und Gnädigen Herrn der Königl. Würd. zu Dennemark und Fürstl. Gnaden zu Holstein solchem also lenger zuzusehen weder ge-

bühren noch gelegen sein will, die Reichsabschiedt auch J. K. Wd. und F. Gd. In diesem ufall Richtige mittel und wege zeigen, damit sie die Regalia und andere annexa Ihres Fürstenthumbs Holstein so J. K. Wd. u. F. Gd. von Ew. Kayss. Maytt. und den Heyligen Reich zu Lehen trägen conserviren und Erhalten, auch die unterthanen in ihrer Königl. Wd. und F. Gd. Fürstenthumb geseßen, zu entrichtung mehrer gedachten türcken Hülff wol zwingen und anhalten Konnten, So haben dennoch Höchst nnd Hochgedachter Ihr Königl. Wd. und Fürstl. Gd. zu solchem Erlaubten Mittelnn und Wegen noch zur Zeit nicht greiffen. Sondern umb mehrers glimpfs und Gütter nachbarschafft willen, die Gütte zuförderst Hierinne Versuchen Wollen. Alß bitten wir an Statt der Königl. Würd. zu Dennemarken und Beyder Fürstl. Gd. zu Holstein auß sondern derenthalben, Habenden Bevehlich Fr. und unterthänigst, Ew. Röm. Kayss. Maytt. wollen Ihro Königl. Wd. u. Fstl. Gd. Zwo unter Schiedtliche Commissiones auff die Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn Julium Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg und H. Vlrichen, Hertzogen zu Mecklenburg Freundtlich und allergnädigst mittheilen wollen, zu der Entschafft daß Beyde Ihre F. Gd. obgedachte Beyde unterschiedtliche Sachen so wohl mit dem Bischoff alß auch Bürgermeister und Rath zu Lübeck Erstlich in der Gütte fürnehmen Güttlich abhandeln und vertragen und in entstehunge der Gütte dieselbe uff vorgehenden Summarischen Schleunigen Proces Rechtlich entscheiden mögen. In diesen allen wollen sich Ew. Keyss. Maytt. freundtlich und allergnädigst erzeigen solches umb allerhöchst gedachte Ew. Keyss. Maytt. freundlich und unterthänigst zuverschulden und zuverdienen werden Höchst und Hochgedachter Ihr. K. Wrd. zu Dennemarken und Beyde Fürstl. Gnaden zu Holstein sich zum Höchsten angelegen seyn lassen, und Wir sein Ewer Römischer Kayserl. Maytt. allergnädigst und förderlichsten Resolution Hierüber allerunterthänigst gewarten. Datum Lintz den 9ten July Anno 78.

Ew. Keyserl. Maytt.
allerunterthänigst
gehorsams

Königl. Dännemarkische und
Fürstl. Holsteinische abgesandte
Heinrich von Allefeld uff Sattrubholm und Gerhard Steding
zu Brambsted Erbgeseßen.

Lit. F.

In Sachen Gotthard von Hövel undt Consorten in actis benent, wie auch Adrian Möller Klägern Eines entgegen vndt wieder Bürgermeistere vndt Rath der Stadt Lübeck, wie auch die Rothbrawer undt Vier große Aembter daselbst, Beklagte Andern theils, in pcto mandati, de restituendo et non amplius turbando sine clausula, juncta citatione ad videndum se incidisse ist allem vor: vndt anbringen nach, zu rechte erkandt, daß das außgangens Verkünd, undt reproducirte mandatum, sambt der Citation, jedoch daß der Beklagten Stadt erbiehten gemäß den Klägern der veursachte Schaden von den Verursachern nach billigen Dingen erstattet vndt gutt gethan, vndt selbe darzu Rechtlich angehalten werden, wiederumb zu Cassiren vndt aufzuheben, auch dabey in puncto mandati de non turbando zu sprechen seyn, daß die Klägern daß Bier Brawen, wie auch daß Handtwerker auffstellen weiter nit, alß so viel für Sie vndt ihre Haußhaltung, auch ihre angehörige Bawrnschafft nöthig, hergebracht, noch ferner in hoc possessorio Summaryssimo in Besitz haben, also, daß Bierbrawen zum feilen Kauff vndt außschenken in den Krügen, wie auch auffsetzung der Handtwerker zum Gewerb zu treiben, abzustellen, vndt sich davon zur enthalten, auch der Stadt Concordatis vndt Statutis dem Herkommen gemäß, biß Sie ein oder anders Rechtlich ausführen vndt darthun werden, zu bequemen schuldig vndt verbunden, Inmaßen daß mandat vndt Citation also Cassiret, auffgehoben vndt erkläret wirdt, von Rechtswegen die vnkosten auß bewegenden vrsachen gegen einander compensirend vndt vorgleichend, Signatum zur Wien vnter Ihrer Kayserl. Mt. auffgedrucktem Secret-Insiegel den 23. Marty Ao. 1671.

Leopold Wilhelm Graff zur Königsegg.

(L. S.) Reinhard Schröder.

Lit. G.

Friederich der Dritte, Von Gottes Gnaden zu Dännemark, Norwegen, der wenden Vndt Gohten, König, Hertzog

zu Schleßwig, Hollstein, Stürmarn Vndt der Dithmarschen Graffe zu Oldenburg vndt Delmenhorst ꝛc.

Ersahme Liebe Besondere, wir seindt in erfahrung gelanget, weßmaßen die eingesessene Bürgere, dero Kayserl. freyen Reichsstatt Lübeck Vorin Jahr auch noch Jüngsthin in Februario dieses 1666 Jahrs, mitt gewaffneter Handt, in groser anzahl außgefallen, einige in Vnserm Vnstreitigen Territorio auserhalb jener Landtwer vndt Eigenthumb belegene Gütter überzögen, die Eingesessene daselbsten gewaltthätig angefallen, vndt allerhandt Vnzulässige Tähtligkeiten verübet Wen auch nuhn wollwisend, vndt Vnleugbaar, weßmaßen sothane gütter Vnstreittig auff Vnserm Holsteinischen grundt vndt Boden belegen, daß dieselbe sich deß Holsteinischen Landtrechtes gebrauchen dazu von Vnser Vorfahren angewiesen, in dero protection genommen, vndt von Vnß alß Hertzogen zu Hollstein, Allemahl Vnsere Territorialische Hoheit darüber continuiret worden. Wie solches die jetzige besitzere selber nicht in Abrede nehmen werden; alß befrembdet Vnß nicht Wenig, wie Ewre Bürgerschafft dergleichen eigenmächtige thätlichkeiten auff Vnserm Territorio, Verüben, denen Von Vnsern Vorfahren, den Possessoribus ertheilten Privilegio zu wieder dieselbe feindtlichen überfallen, vndt in ihrer geruhigen Possession turbiren mögen, Vielmehr aber Kompt Vnß dieses frembt Vor, wie ihr dergleichen von Ewer Bürgerschafft begangene insolentz nachsehet, vnd also Vngestraffet geschehen laßet. Wir werden in dessen sobaldt Vnsere Vnterthanen nur mitt ihrer Klage bey Vnß ein Kommen, gebührende Satisfaction zu suchen wissen, damitt aber dergleichen thätlichkeiten hinfürter nachbleiben mügen, So haben Wir Euch wolmeinentlich hirdurch erinnern wollen, daß ihr Ewerer Bürgerschafft solcher gewaltthäthigen invasionen auff Vnserm Territorio vndt denen darin belegenen Gütter ernstlich Vntersaget, gestalt Wir den Vnverhofften widrigen Falles gewalt mitt gewalt werden abzuweisen, Vndt die Vnserige gebührendt zu protegiren wissen, verbleiben euch vndt Ewer guhten Statt sonsten mitt Königlichen Gnaden wohl gewogen.

Geben auff Vnsere Königlich Residentz zu Copenhagen am 22. Octobris ao. 1666 ꝛc.

F r i e d e r i c h.

C. D. Testmann.

An die Statt Lübeck.

Lit. H.

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. thun kund hiermit, nachdemmaln wir bey Antretung unser Königlichen Regierung aus sonderbaren, uns darzu bewegenden Ursachen allergnädigst für gut angesehen, daß alle jede unsere Unterthanen so wohl unser Königreiche als in unsern Fürstenthumen Schleßwig, Holstein ihre von unsern Vorfahren hergebrachte Privilegien confirmiren und bestätigen lassen sollen, und dann die Dörffer und Güter Steinrade, Stockelstorff, Dunkelstorff, Eckhorst, Mory, Meußling, Niendorff, Reck, Trenthorst, Westrau und andere Güter in unsern unstreitigen Hollsteinischen Territorio gelegen, und dahero derselben Possessores unserer Landes-Fürsten Hoheit und Territorial-Jurisdiction, so weit solche Dörffer und Güter betrifft, eintzig und allein unterworffen.

So mandiren und befehlen wir hiermit allen und jeden Possessoren und Proprietarien obspecificirter Güter und Dorffschafften, wo dieselben sich aufhalten und seßhaft seyn mögen ernstlich und wollen, daß sie sich nicht allein an uns, als ihre rechtmäßige und eintzige Landes-Fürstliche Obrigkeit solcher Güter und Dorffschafften halber allein halten, niemand wer der oder die auch seyn mögen, pro Domino territoriali derselben agnosciren noch einigen von der territorial-Superiorität allein dependirenden Actum-Jurisdictionalem darauff verstatten, sondern auch die von unsern Vorfahren an der Regierung und Fürstenthum Holstein ihnen verliehenen exemptions-Privilegia, Freyheit und Gerechtigkeiten innerhalb zweyen Monaten allhier bey unserer Teutschen Canzeley in Copenhagen entweder in originali oder probanti forma einbringen und bey Verlust derselben confirmiren lassen soll. Wo hingegen wir uns verbinden dieselbe wieder alle unrechtmäßige Gewalt gegen männiglich Königlich und Landesfürstlichen zu schützen und zu vertreten. Urkundlich unter Unserm fürgedruckten Königl. Insiegel. Geben auf unserer Residentz zu Coppenhagen den 30. Sep. Anno 1670.

Lit. J.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen und heiligen Reichs freyen Stadt Lübeck thun kund hiermit, nachdem unter dem Namen und Insiegel Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. als Hertzogen zu Holstein, auf denen Dörffern und Güttern Steinrade, Stockelsdorff, Dünkelstorff, Eckhorste, Mory, Moußlingen, Niendorf, Reck, Trenthorste, Westerau ein mandatum ist angeschlagen, worinnen dieselben Dörffer der Holsteinischen Territorial-Jurisdiction nicht allein wollen unterworfen, sondern auch den Besitzer und Eigenthümern derselben befohlen worden, sich solcher Güther und Dorffschaften halber einig und allein an Ihro Königl. Majestät als Hertzogen zu Holstein zu halten, selbige für ihre eintzige rechtmäßige hohe Landesfürstliche Obrigkeit zu erkennen, Niemand anderst, wer der oder die wären, pro domino territoriali derselben zu agnosciren, keinen andern einige von der Territorial-Superiorität alleine dependirende Jurisdictionales darauf zu verstatten und wann die Besitzer von den Hertzogen zu Hollstein einige ihnen verliehene Exemptions-Privilegia und Freyheiten hätten selbige zu Coppenhagen bey der teutschen Kanzeley einzubringen, und bey Verlust derselben confirmiren zu laßen, mehrern Inhalts ernannten mandati ꝛc. Und aber nicht nur die Besitzere und Eigenthümer ermelter Dorffschafften von vielen Seculis dieser Stadt Bürger und Bürger-Kinder gewesen und noch seyn, auch wer selbige besitzen wollen Bürger oder Bürgers-Kinder haben seyn müßen, sondern daneben mit ernannten Dorffschafften es diese Landkündige Bewandnüß hat, daß dieselbe von der Zeit da sie an Lübeck und deren Einwohner gekommen, welches fast dreyhundert und mehr Jahren, denn niemand wissen kann von allen Reichs- Crays- Landes-Collecten und Steuern, wie die Namen haben, Erscheinung auf Landtagen, Landeshuldigung, Roß und andern Dienstleistungen, Reise, Folge, Musterungen, in Summa von allen Bürden, Kosten, Beschwerden, Auflagen, Geboten, Satzungen, Ordnungen, Abschieden, Jurisdiction und Dienstbarkeiten, damit sonsten die Landsassen und Unterthanen ermeldten Fürstenthums, zu Zeiten belegt worden, erfolglich omni sub lato effectu von der Holsteinischen Landesfürstlichen Obrigkeit und Herrlichkeit selbsten und sogar aus der Holsteinischen Landesfürstlichen matricul (die doch mit zuthun beider Landes-

Herrschaften vor wenig Jahren renovirt ist) gänzlich eximiret, ausgelassen und befreyet gewesen und noch seyn, hingegen in allem diesen die Besitzere sich einig und allein an Lübeck gehalten, Bürgermeister und Rath für ihre eigene Obrigkeit, ihrer Person und Güther wegen, alle Zeit erkannt, welche dieselbe dem Catastro Lübecensi einverleibt, Schoß, Schatzung, Türkensteuer von daselbst eingesessenen Bauern (ja zuweilen per capita auf den Dörffern selbst) angelegt und erhoben, alle auf den Güthern und von derselben wegen vorgelauffenen Irrungen, obrigkeitlich entschieden, appellationes angenommen, maleficanten und die ihren Herrn ungehorsahm gewesen, nachher hiesiger Stadt gefänglich geholet, und zuweilen capitaliter, zuweilen sonsten abgestrafft, die Possessores solcher Güther dieselbe sich unter einander für hiesige Rathsstuel, wie andere Bürger Güther gerichtlich verlassen, und wann deswegen zu Streit gekommen, nicht für den Holsteinischen Gerichten (dann davon in den nächsten Hundert Jahren kein einzig exemplum vorhanden ist) sondern für die Stadt Lübeck gerichts- und Raths-Stuel sich haben entscheiden lassen, und ob wol jederweilen ein und anders an Fänlein-Steuern, Landescollecten, und sonsten aus Irrthum an sie gesonnen worden, dennoch im Rathe sie allemal, so lange König Christianus Quartus und Friedericus Tertius in der Regierung gewesen (ausgenommen was die beiden Gebrüdere Hans und Heinrich Brömsen neulich bey der bürgerlichen Unruhe attentiret haben) durch schriftliche gütliche Entschuldigung verbeten und vertreten, dabey es dieselbige glorwürdigsten Andenkens, obschon sie sonsten vigilant genug gewesen und von ihrer Hoheiten und Gerechtigkeiten nicht leichtlich begeben haben, gern gelaßen und mit Anschlagung widriger Plakaten und andern dergleichen Zunöthungen diese gute Stadt Königl. und Fürstlich verschonet haben, davon in den nechsten 40, 50, 60, 70, 80 und mehr Jahren der Beweisthum so klar, daß wir keinen Scheu tragen, diese unsere Possession jeder männiglichen mit genugsahmen Documentis zu dociren, und der ganzen erbaren Welt an den Tag zu geben. Deswegen auch wol hetten gehoffet, die anjetzo regierende Königl. Majestät als Herzog in Hollstein würden es Ihres Ortes auch dabey gelassen und wann ja an diesen Güthern sie Spruch und Forderung hetten, als ein friedliebender Stand des Reichs gegen eine benachbarte Stadt, die so viel Jahre in ruhiger Possession vor Eltern Zeiten gewesen, den Weg ordentlichen Rechtens erwehlet haben, zumahlen umb dieselbige und Dero hochseligen Herrn Vater ein anders nicht haben verdient, haben aber leider! in

der That erfahren, daß ein und andere dieser Stadt übel affectionirter dieselbige zu dieser Thätlichkeit bewogen, darzu aber wir tragenden Amts-Eyds und Pflichten halber unsers Orts nicht stillsitzen können, sondern wann denselbigen nicht sollte remediret werden, alle Mittel, die Gott und das Recht uns an Hand geben, dargegen vornehmen müßen.

So gebieten wir den Inhabern ermelter Dörffern unsern getreuen Bürgern und Unterthanen sammt und sonders hiemit ernstlich, und wollen, daß sie an solchem durch unsere wiedrige bey der Königl. Majestät als Hertzogen zu Hollstein ausbrachten mandato sich nicht irren, demselben im geringsten keine Folge leisten, sondern uns, als dieser Stadt rechtmäßige Obrigkeit für ihre Oberherren, gleich wie ihre Vor-Eltern rühmlich und löblich gethan, alleine halten und erkennen sollen.

Wir protestiren auch zugleich gegen diese wider so kundbare uhralte possession wider das Instrumentum pacis, wider gemeine Ruhe und Wohlstand, auch alle nachbarliche Consonans lauffende Gewaltthätigkeit und Turbation in der besten Gestalt Rechtens, als solches immer geschehen kann wiederholen dabeneben unser offtmals gethanes Erbieten, im Fall Ihro Königl. Majestät als Hertzog zu Hollstein Spruch und Forderung an diese Güter zu haben vermeinen, daß wir uns Kaiserl. Majestät Erkenntnüß gern unterwerffen, und damit dieses unser Verboth auch respective Protestation und Obligation, und dahin angezogenes Recht und Befugnüß jederman kund werde, haben wir selbige in dieses Patent verfaßen, öffentlich drucken und neben einem Kaiserlichen mandato de non turbando so wegen theils dieser Güther vor zwey Jahren ausgangen, auf bemelten Dörffern unter unserm Stadt-Insiegel obrigkeitlich anschlagen laßen, so geschehen Lübeck den 26sten October des Jahrs 1670.

Lit. K.

Wir Christian der Fünffte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Thuen kund hiemit, nach deme Wir, nicht ohne Befrembdung vernehmen müßen, Welchergestalt die Stadt Lübeck

auff Unser jüngstes sub dato des 30. Septembris dieses 1670 Jahrs an denen in Unsern Hertzogthumb Hollstein gelegenen und Unserer Landesfürstlichen Hoheit und territorial-Jurisdiction unstreitig unterworffenen einigen Lübschen Eingesessenen zustehenden Dörffern und Güthern, Namentlich Steinrade, Stockelstorff Dunkelstorff, Eckhorst, Mory, Moisling, Niendorff, Reck, Trenthorst, Westerau und andern, öffentlich publicirtes mandat, einen Nebenanschlag, zur Bescheinigung ihrer, angemeldten Gütern vermeintlichen Prätension, thuen laßen, Wie Wir denn dergleichen thätlichen Eingriffe keinesweges nachgeben können noch wollen, und dahero die Verordnung ergehen laßen, sothane der Lübecker ganz ungegründete Protestation wieder abzunehmen. Als befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses, allen und jeden Besitzern obermeldter Güther, daß sie an gedachten Lübschen Nebenanschlag der nichtigen Protestation sich im geringsten nicht kehren, noch dadurch sich irren laßen, sondern derselben ohngeachtet Unserm vorigen allergnädigsten mandato gehorsamblich geleben, auch solchem zufolge mit denen von Unsern Gott seligen Vorfahren an der Regierung im Herzogthumb Hollstein, ihnen gnädigst verliehenen Exemptionen Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten zu Unserer allergnädigsten Confirmation unter der in angezogenem Unseren mandato gesetzter Pöen sich allhier zu Copenhagen förderlamst einfinden sollen. Gestalt Wir dann auch denen Possessoren und Besitzern obspecificirter Güther sambt und sonders, hiemit ernstlich mandiren und befehlen, in Fall die Lübecker ferner einigen actum jurisdictionalem zu exerciren sich unternehmen sollen, sie ihnen solches keinesweges zulaßen, sondern dawider protestiren, auch so viel immer müglich solches zu verhindern trachten sollen, und Wir wollen allemahl sie wider unrechtmäßigen Gewalt, gegen Männiglich Königl. und Landes-Fürstl. schützen und vertreten.

Uhrkundlich unter Unserm Königl. Insiegel. Gegeben in Unser Residenz Copenhagen, den 15. November 1670.

(L. S. R.)

Lit. L.

Kund und zu wissen sey hiemit Allen denjenigen so daran gelegen:

Demnach von Seiten Sr. Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen und von Bürgermeistern und Rath der freien Reichsstadt Lübeck, der gegenseitige Wunsch geheget worden ist, daß die seit vielen Jahren zwischen dem Hause Holstein und der Reichsstadt Lübeck obwaltenden Streitigkeiten wegen der Territorial- und Episkopal-Hoheit über die in dem Bezirke des Herzogthums Holstein belegenen Lübeckischen Stadt-Stifts-Dörfer und Güter durch eine gemeinschaftliche gütliche Unterhandlung und Vereinbarung beygelegt und erledigt werden mögten, und zu dem Ende Sr. Königl. Majestät Allerhöchstdero Kammerherrn und Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, des Dannebrog Ordens Rittern und die Reichsstadt Lübeck, ihren bey dem Königl. Dänischen Hofe beglaubigten ordentlichen Geschäftsträger Heinrich Carl Meinig mit den zu Führung und Beendigung dieses Geschäftes erforderlichen Vollmachten versehen haben,

Als ist von diesen beyderseitigen Bevollmächtigten nach vorgängiger Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Original-Vollmachten, nachstehender Vergleich verabredet und geschloßen worden.

Articulus I.

Die sämmtlichen außer der Lübeckischen Landwehr im Herzogthum Holstein belegene Lübeckische Stifts- und unter solcher Benennung mitbegriffene Kirchen- und Marstals-Dörfer und Güther sind, nach Ausweise des von der freien Reichsstadt Lübeck communicirten beglaubten und was die Hufenzahl betrifft mit den in Commisssione vorgezeigten originalen Hebungs-Registern übereinstimmenden Verzeichnißes folgende:

Kaköhl	11	Hufen
Datzendorf	6¼	;
Kemps	7½	;
Sulsdorff	4¾	;
Giddendorp	4½	;
Heringsdorp	9¾	;
Rollin	2	;
Klotzin	4½	;
Bentfeld	7	;
Blystorp, Merkendorp, Kleinen Slamin, Marksdorp	30⅞	;
Pölitz und Borghorst	21½	;
Westerau	5	;
Frauenholz	;	;
Kustorp	8	;
Gleschendorp	8	;
Wulfersdorff	1	;
Schwochel	9½	;
Böbs und Schwinkenrode	10	;
Curau	10	;
Malkendorp	7	;
Dißau	16	;
Krumbeck	5	;
Röbel	5	;
Scharbeutz	5	;
Dummerstorff	12¼	;
Kuckenitz und Herrenwick	4¼	;
Poppendorff	5	;
Rönnau	4	;
Siems	3	;
Teutendorff	3¼	;
Wilmstorp	3	;
Zusammen	233⅞	Hufen.

Articulus II.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen und Allerhöchstderoselben Nachfolger verbleibet die Landeshoheit tam in politicis quum ecclesiasticis über folgende von den im vorstehenden Spho namentlich angeführten Dörfern:

a) St. Johannis Kloster-Dörfer.

Kaköhl	11	Hufen
Dotzendorff	$6\frac{1}{4}$	:
Kemps	$7\frac{1}{2}$	:
Sulsdorff	$4\frac{3}{4}$	:
Heringsdorp	$9\frac{3}{4}$	:
Klozin	$4\frac{1}{2}$	:
Rollin, Lübschen Antheils	2	:
Bentfeld	7	:
Wulfersdorff	1	:
Schwochel	$9\frac{1}{2}$	:
Böbs und Schwinkenrode	10	:

b) Heil. Geist-Hospitals-Dörfer.

Pölitz und Berghorst	$21\frac{1}{2}$	:
Kustorp	8	:
Giddendorff	$4\frac{1}{2}$	:
Gleschendorff, Lübschen Antheils	8	:
Scharbeutz	5	:

c) St. Clement-Calands-Dörfer.

Blystorp, Merkendorp, Kleinen Slamin, Marksdorp	$30\frac{7}{8}$	:

und denn noch

d) den Meyerhoff Frauenholz der St. Marien-Kirche zuständig, das der Westerauer Stiftung zustehende Dorf Westerau 5 :

das der St. Petri-Kirche zuständige Dorf Röbel : 5 :

Zusammen $161\frac{1}{8}$ Hufen.

Die freie Reichsstadt Lübeck agnoscirt Sr. Königl. Maytt. und Allerhöchstderoselben Nachfolger Landeshoheit über beregte Dörfer und Oerter, als Stücke und Zubehörungen des Herzogthums Holstein, in bündigster Form und begiebt sich auf immerdar aller Einreden wider die Seiner Königlichen Majestät zustehende Anwendung sämmtlicher mit dem jure territoriale et Supremata über selbige verbundenen hohen Rechte.

Articulus III.

Hingegen cediren Ihro Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. für Sich und Allerhöchderoselben Nachfolger der freien Reichsstadt Lübeck die Landeshoheit über:

a) Die St. Johannis-Dörfer

Dummerstorff	12¼	Hufen
Kukenitz, Herrenwieck	4¼	"
Poppendorff	5	"
Rönnau	4	"
Siems	3	"
Teutendorff	3¼	"
Wilmsdorp	3	"

b) Die Hospitals-Dörfer

Curau, Lübischen Antheils	10	"
Dissau	16	"
Das Dorf Krumbeck, das theils dem Hospital, theils der Aegidien-Kirche gehöret	5	"
Das Marstalsdorf Malkendorff	7	"
Zusammen	72¾	Hufen

mit allen anklebenden Rechten auf die Art und Weise wie Ihro Königl. Majestät dieselben, wenn solche unter Allerhöchst-dero Landeshoheit verblieben, darüber ausüben können oder mögen, und von Seiten der Stadt Lübeck über die in Art. 2. benannten Allerhöchst Ihroselben verbleibenden Dörfer und Oerter anerkannt worden.

Allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät begeben Sich daher für Sich und Allerhöchst Deroselben Nachfolger überhaupt aller an diese Dörfer bisher behaupteten Rechte. Sie rennnciren zugleich auf das wegen einiger derselben bishero an die Segebergische Amtsstube jährlich bezahlte Jagdgeld und übertragen der freien Reichsstadt hiemit das Recht dieses Jagdgeld von gedachten Dörfern künftig zu erheben.

Articulus IV.

Ferner überlaßen Ihro Königl. Majestät der Reichsstadt Lübeck die Territorial-Bothmäßigkeit

a) über das Gut Moisling mit ausdrücklicher Renunciation auf die wegen desselben bishiezu in Dero Kasse erlegte Recognition und Prinzessin Steuer, wobey wegen der Moislinger Juden festgesetzt wird, daß die Civil-Gerichtsbarkeit des Altonaischen Oberrabbiners über dieselben sofort aufhören, auch ihre bisherige Verbindung mit gedachtem Oberrabbiner in Sachen die das jüdische Kirchenwesen und Ceremonien betreffen, aufgehoben seyn solle, und

b) über die Güter Niendorff und Reck, jedoch daß dem jetzigen Besitzer dieser Güter und den künftigen Eigenthümern derselben der völlige Genuß der Patrimonial-Jurisdiction der Braugerechtigkeit, der Befugniß Handwerker zu setzen und sonst aller und jeder mit dem Besitze gedachter Güter bisher verbunden gewesenen Gerechtsame und Freiheiten, verbleiben, und an Abgaben künftig an die Reichsstadt Lübeck überall nichts als die bisherige mit 60 Rthlr. 27 ßl. Schleswig Holst. Courant bezahlte Recognition von 57 Rthlr. Dän. Kronen zu entrichten obliegen solle.

Articulus V.

In Ansehung der im 2. Art. nahmhaft gemachten, der Landeshoheit Seiner Königl. Majestät unterworfen bleibenden Dörfer und Güter ist das generale Principium verabredet und festgesetzet worden, daß dieselben künftig, wie in Ansehung der gesetzlichen Vorschriften und deren Befolgung also auch ratione aller Leistungen und Befugnißе, den vormals gemeinschaftlich gewesenen Holsteinischen adelichen Fundis vollkommen gleich geachtet werden sollen, so weit nicht unten ein anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Woraus also auch die Folge erwächst.

a) Daß von diesen unter dem Matricular-Anschlage des Herzogthums Holstein begriffenen Dörfern und Gütern abseiten der freien Reichsstadt Lübeck keine Reichs- und Kriegssteuern gefordert werden können.

b) Daß zwar die pia corpora welchen beregte Dörfer und Güter eigenthümlich zugehören oder wegen derselben ihre Vorsteher fernerhin den Untersassen-Eid daselbst zu fordern befugt bleiben, die Eidesformel aber, wie es wegen anderer Untergehörigen adelicher Güter im Herzogthum Holstein üblich ist, zu fassen sey, und nichts, das auf einige Verbindung mit Bürgermeistern und Rathe zu Lübeck eine Beziehung hätte, enthalten müße.

c) Daß die Justiz in mehrgedachten Dörfern und Gütern wie auf andern Holsteinischen adelichen Gütern nach den Holsteinischen Rechten und Gesetzen und dem Landesherkommen administriret werden, also in Civilsachen die Vorsteher und Officialen der piorum corporum, welchen dieses Geschäfte der Verfassung nach zukömmt, das erste Erkenntniß haben, sodann auf Verlangen der Partheyen ein landübliches Ding und Recht geleget, und vom Ding und Recht an das Holsteinische Landgericht appelliret werden, mithin keine Provocation oder Appellation ad Consulem vel Senatum weiter statt

finden, in Criminalsachen aber den Inquisiten innerhalb des Gerichtsbezirks der Proceß gemacht, folglich daselbst die erforderlichen sichern Gefängniße eingerichtet und unterhalten, auch die Todesurtheile nicht sofort vollstrecket, sondern vorher den darüber vorhandenen Vorschriften gemäß an den jederzeitigen Landesherrn eingesandt, und in Ansehung des ihm zustehenden Begnadigungs-Rechts seine Entschließung und Verfügung abgewartet werden solle.

Articulus VI.

Ihro Königl. Majestät werden den mehrgedachten unter Dero Hoheit bleibenden Dörfern und Güthern an ordentlicher Contribution nichts mehr, als mit Rücksicht auf das Vermögen einer jeden Dorfschaft, höchstens zweydrittel der von andern adelichen Gütern abzuhaltenden ordentlichen Contribution, also nie über zwey Reichsthaler monatlich von jeder Hufe oder Pfluge, ansinnen, auch die Hebung derselben, samt was dem anhängig durch Dero Beamte gegen den Genuß der gewöhnlichen Gebühren besorgen laßen; mithin werden die Stifter von der Verbindlichkeit, gedachten Abtrag an die Schleswig Holsteinische Kasse salvo jure subcollectandi zu leisten, nach ihrem Wunsche befreiet.

Articulus VII.

Weil von verschiedenen Seiner Königl. Majestät Landeshoheit unterworfen bleibenden Sct. Johannis-Kloster, und Heil. Geist-Hospitals Dörfern bishero jährlich gewisse Jagdgelder in das Segebergische Amtsregister entrichtet worden, so ist die Abrede getroffen, daß mit dem Abtrag der Jagdgelder von diesen Dörfern ferner fortgefahren werden solle.

Articulus VIII.

Was die vermöge des obigen 3ten und 4ten Art. der Superiorität der freien Reichsstadt Lübeck übertragenen Dörfer und Güter betrifft, wird wegen derselben Königl. Seits ausdrücklich stipuliret und ausbedungen:

a) daß die freie Reichsstadt keines von denselben an einen Dritten mit der Landeshoheit zu überlaßen habe und eine solche Veräußerung, wenn sie dennoch gegen alle Erwartung unternommen würde, kraftloß und ungültig seyn solle.

b) daß diese Dörfer und Güter der ihrem Antheil obliegenden Verfertigung und Unterhaltung der Wege und Landstraßen sich ohne Zögerung unterziehen und nöthigen Falls dazu von ihrer künftigen Landes Obrigkeit angehalten werden.

c) Daß den Posten und Frachtwagen und überhaupt den Königl. Unterthanen die sich der durch diese Dörfer und Güther und ihre Feldmark gehenden oder künftig anzulegenden Wege und Landstraßen bedienen, eine freie mit keinem Wegegelde oder andern Auflagen beschwerte Durchfahrt und zwar den Posten in voller Mondirung und mit dem Gebrauch des Posthorns zuzustehen sey.

Articulus IX.

In Absicht auf die Unterthanen in den vigore Art. 3. der freien Reichsstadt Lübeck respectu superioritatis territorialis cedirten bey Königl. Kirchen eingepfarrten Dörfern, verbleiben Sr. Königl. Majestät in Ritualibus et liturgicis und wegen der aus dem nexu parochiali fließenden Concurrenz zu den Kirchen-Oneribus und Anlagen die Oberbischöflichen Rechte; im übrigen aber wird das jus episcopale der freien Reichsstadt Lübeck mit der Territorial-Hoheit über selbige hiedurch übertragen, wobey jedoch die freie Reichsstadt Lübeck sich verpflichtet in einem von Ihro Königl. Majestät schlechterdings verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft nie Matrimonial-Dispensationes zu ertheilen.

Articulus X.

Um künftigen Irrungen desto sicherer zu begegnen, wird sowohl von der freien Reichsstadt Lübeck auf alle Anspüche an die Landeshoheit über einige im Holsteinischen Territorio belegene, in diesem Vergleiche nicht benannte Güter und Oerter, wie sie Namen haben und von welcher Gattung sie seyn möchten, und auf die etwa derentwegen von vorigen Zeiten her, bey den höchsten Reichsgerichten noch anhängigen Processe, ausdrücklich renunciret, als auch Königl. Seits auf gleiche Weise jedem Anspruche auf die Territorial-Bothmäßigkeit über einigen, in Bezirk des Lübeckischen Gebiets belegenen, in diesem Vergleiche nicht benannten Ort entsaget.

Articulus XI.

Ist beliebet, daß die Ratificationen dieses Vergleichs a dato der Unterschrift desselben innerhalb zweien Monaten gegen einander ausgewechselt werden und mit der Königl. Ratification zugleich zwei Acten, wodurch sowohl des Kronprinzen als des Erbprinzen Königl. Hoheiten für Sich und Dero Erben und Descendenten diesen Vergleich agnosciren, erfolgen sollen.

Urkundlich dessen sind von diesem Vergleiche zwei gleich-

lautende Exemplare ausgefertiget und von den beiderseitigen zu diesem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten unterschrieben, mit ihrem Siegel bedrucket und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Kopenhagen den 22. Jan. 1802.

C. G. Bernstorff. (L. S.)

H. C. Meinig. (L. S.)

Lit. M.

Articulus separatus.

I.

Der freien Reichsstadt Lübeck wird hiemit ausdrücklich vorbehalten, um die Kaiserliche Confirmation über den am heutigen Tage unterzeichneten Vergleich, jedoch auf ihre eigene Kosten anzusuchen, und falls von Seiten Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät die Königl. Erklärung über dieses Gesuch nöthig erachtet werden mögte, so wollen Ihro Königl. Majestät dem Wunsche der Stadt nicht wiedersprechen, sondern ihn vielmehr begünstigen und befördern.

Articulus separatus

II.

Die freie Reichsstadt Lübeck macht sich verbindlich nach geschlossenem Vergleich, alle in Händen habende Documente und Urkunden welche die Landesherrlichen Gerechtsame in Absicht der Oerter und Güther, worüber Seiner Königlichen Majestät die Landeshoheit verbleibet, so wie die Ankunft und Rechte der Stifter an dieselben, angehen, in beglaubter Abschrift getreulich auszuliefern, wogegen Höchstdieselben versprechen, daß besagte Documenre und Urkunden in keinem Falle gegen die Stadt gebraucht oder angezogen werden sollen.

Zu Urkund dessen sind diese Separat-Artikel, welche von eben der Kraft und Bündigkeit seyn sollen, als wenn sie dem Hauptvergleiche wörtlich einverleibet wären, in duplo ausgefertiget, von beiderseitigen zu diesem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, und auch darüber

die beiderseitige Ratification nebst der Agnition sowohl des Kronprinzen als des Erbprinzen Königl. Hoheiten für Sich und Ihre Erben und Descendenten in dem im heutigen Vergleiche stipulirten Termine beyzubringen versprochen worden.

So geschehen zu Kopenhagen am 22sten Jan. 1802.

C. G. Bernstorff. H. C. Meinig.

(L. S.) (L. S.)

Lit. N.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Entbieten den Ober- und Vorstehern der Lübischen Stadtstifter, imgleichen den sämtlichen Eingesessenen in den Dörfern Dummersstorff, Kückenitz, Herrenwieck, Poppendorf, Rönnau, Siems, Trutendorf, Curau Lübischen Antheils, Dissau, Krumbeck und Malkendorf, Unsere Gnade und fügen euch samt und sonders hiedurch zu wissen, wie Wir zur Bewirkung einer von Uns gemeinschaftlich mit Bürgermeistern und Rath der freien Reichsstadt Lübeck gewünschten Beilegung der seit vielen Jahren zwischen dem Hause Holstein und ermeldeter Reichsstadt obwaltenden Streitigkeiten wegen der Territorial- und Episcopalhoheit über die im Bezirk des Herzogthums Holstein belegenen Lübeckischen Stadt-Stiftsdörfer und Güter, eine gütliche Unterhandlung eintreten zu lassen Uns allergnädigst bewogen gefunden.

Wann nun selbige durch einen von beiderseits ernannten Bevollmächtigten geschlossenen, von Uns genehmigten und gegenseitig ausgewechselten Vergleich gegenwärtig beendigt worden, und Wir dem zu Folge für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, der freien Reichsstadt Lübeck über Eingangs benannte Güter, Dörfer und Ortschaften, die Landeshoheit mit allen anklebenden Rechten auf die Art und Weise, wie Wir dieselben, wenn solche unter Unserer Bothmäßigkeit verblieben, ausüben könnten oder mögten, mit dem alleinigen Vorbehalt der Uns in Ansehung der bei Unseren

Kirchen eingepfarrten Dörfern in ritualibus et liturgicis und wegen der aus dem nexu parochiali fliessenden Concurrenz zu den Kirchen-Oneribus und Anlagen zustehenden oberbischöflichen Rechte, zu cediren, im übrigen aber das jus episcopale über selbige, gedachter Stadt Lübeck zu übertragen geruhet; jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe keins der obgenannten Güter und Dörfer mit der Landeshoheit an einen Dritten zu überlassen habe, und daß eine solche Veräußerung, wenn sie dennoch gegen alle Erwartung unternommen würde, kraftlos und ungültig seyn solle: so haben Wir euch solches mittelst dieses offenen Briefes nicht nur in Gnaden eröfnen, sondern euch auch Kraft dieses anbefehlen und dahin anweisen wollen, daß ihr von nun an Bürgermeistere und Rath der Reichsstadt Lübeck als eure alleinige Landesobrigkeit erkennet und derselben hinführo alles dasjenige getreulich leistet, was ihr vermöge der euch obliegenden Pflichten Uns und Unseren Vorfahren in der Regierung bisher zu leisten schuldig gewesen seyd, als wes Endes Wir euch samt und sonders eurer bisherigen Uns und Unseren Erben schuldigen Pflichten hiedurch entbinden, und euch von deren weiteren Erfüllung lossprechen. Wornach alle beikommende Obrigkeiten und Untergehörige vorbenannter Districte sich allerunterthänigst zu achten, und verbleiben Wir denselben mit Königlicher Huld und Gnade jederzeit gewogen.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen den 30sten April 1806.

Christian, R.

(L. S.)

E. H. v. Schimmelmann.

Rantzau. C. Janssen. F. C. Jensen.

Lit. O.

Wir Christian der Siebente von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen,

Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Entbieten dir dem Rathsverwandten Matthaeus Rodde zu Lübeck als Besitzern des Guts Moisling, imgleichen sämmtlichen Untergehörigen dieses Guts Unsere Gnade, und fügen euch zu wissen, wie Wir zur Bewürkung einer von Uns gemeinschaftlich mit Bürgermeistern und Rath der freien Reichsstadt Lübeck gewünschten Beylegung der seit vielen Jahren zwischen dem Hause Holstein und ermeldeter Reichsstadt obwaltenden Streitigkeiten wegen der Territorial- und Episcopal-Hoheit über die im Bezirk des Herzogthums Holstein belegenen Lübeckischen Stadt- Stifts-Dörfer und Güter eine gütliche Unterhandlung eintreten zu laßen, Uns allergnädigst bewogen gefunden.

Wann nun selbige durch einen von beiderseits ernannten Bevollmächtigten geschlossenen, von Uns genehmigten und gegenseitig ausgewechselten Vergleich gegenwärtig beendigt worden, und Wir dem zufolge, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung der freien Reichsstadt Lübeck über das Gut Moisling die Landeshoheit mit allen anklebenden Rechten auf die Art und Weise, wie Wir dieselben, wenn solches unter Unserer Bothmäßigkeit verblieben, ausüben könnten oder möchten, mit ausdrücklicher Renunciation auf die wegen desselben bis hiezu in Unsere Kasse erlegte Recognition und Prinzeßin-Steuer zu übertragen geruhet, und zugleich wegen der Moislinger Judenschaft mit der Stadt Lübeck dahin übereingekommen sind, daß die Civilgerichtsbarkeit des Altonaer Oberrabbiners über dieselbe sofort aufhören, auch ihre bisherige Verbindung mit gedachtem Oberrabbiner in Sachen die das jüdische Kirchenwesen und Ceremonien betreffen, aufgehoben seyn solle; so haben Wir euch solches mittelst dieses offenen Briefes nicht nur in Gnaden eröfnen, sondern euch auch kraft dieses anbefehlen und dahin verweisen wollen, daß ihr von nun an Bürgermeistern und Rath der Reichsstadt Lübeck als eure alleinige Landesobrigkeit erkennet und derselben hinführo alles dasjenige getreulich leistet, was ihr vermöge der euch obliegenden Pflichten Uns und Unseren Vorfahren in der Regierung zu leisten bisher schuldig gewesen seyd, als wes Endes Wir euch samt und sonders, eurer bisherigen Uns und Unseren Erben schuldigen Pflichten hiedurch entbinden, und euch von deren weiteren Erfüllung lossprechen. Wornach sowohl du als die Untergehörigen des vorbenannten Guts sich allerunterthänigst zu achten, und verbleiben Wir euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit gewogen.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen den 30. April 1806.

(L. S.) Christian R.

Schimmelmann.

Rantzau. Janssen. Jensen.

Spies.

Lit. P.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dir Unserm Justizrath Heinze zu Niendorf, imgleichen sämmtlichen Untergehörigen der Güter Niendorf und Reck Unsere Gnade, und fügen euch zu wissen, wie Wir, zur Bewirkung einer von Uns gemeinschaftlich mit Bürgermeistern und Rath der freien Reichsstadt Lübeck gewünschten Beylegung der seit vielen Jahren zwischen dem Hause Holstein und ermeldeter Reichsstadt obwaltenden Streitigkeiten wegen der Territorial- und Episcopal-Hoheit über die im Bezirk des Herzogthums Holstein belegenen Lübeckischen Stadt-Stiftsdörfer und Güter, eine gütliche Unterhandlung eintreten zu laßen Uns allergnädigst bewogen gefunden.

Wann nun selbige durch einen von beiderseits ernannten Bevollmächtigten geschlossenen, von Uns genehmigten und gegenseitig ausgewechselten Vergleich gegenwärtig beendet worden, und Wir dem zufolge für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung der freien Reichsstadt Lübeck über die Güter Niendorf und Reck die Landeshoheit, mit allen anklebenden Rechten, auf die Art und Weise wie Wir dieselben, wenn solche unter Unserer Bothmäßigkeit verblieben, ausüben konnten oder möchten, zu übertragen geruhet, wobey stipulirt worden, daß dir dem jetzigen Besitzer dieser Güter, so wie den künftigen Eigenthümern derselben, der völlige Genuß der Patrimonial-Jurisdiction, der Braugerechtigkeit, der Befugniß

Handwerker zu setzen und sonst aller und jeder mit dem Besitz geachter Güter bisher verbunden gewesenen Gerechtsame und Freyheiten verbleiben, und daß an Abgaben künftig an die Reichsstadt Lübeck überall nichts als die bisherige mit 60 Rthlr. 27 ßl. Schlesw. Holst. Cour. bezahlte Recognition von 57 Rthlr. dänischer Kronen zu entrichten seyn solle; so haben Wir euch solches mittelst dieses offenen Briefes nicht nur in Gnaden eröffnen, sondern euch auch Kraft dieses befehlen und dahin anweisen wollen, daß ihr von nun an Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Lübeck als eure alleinige Landesobrigkeit erkennet und derselben hinführo alles dasjenige getreulich leistet, was ihr vermöge der euch obliegenden Pflichten Uns und Unseren Vorfahren in der Regierung zu leisten bisher schuldig gewesen seyd, als wes Endes Wir euch samt und sonders, eurer bisherigen Uns und Unseren Erben schuldigen Pflichten hiedurch entbinden und euch von deren weiteren Erfüllung lossprechen, dir aber, Unserm Justizrath Heinze, alles dasjenige allergnädigst garantiren, was die Stadt Lübeck in diesem Vergleich wegen der Güter Niendorff und Reck stipulirt hat.

Wornach sowohl du als die Untergehörigen der oftbenannten beiden Güter sich allerunterthänigst zu achten, und verbleiben Wir euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit gewogen.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen den 30. April 1806.

(L. S. R.) Christian R.

Schimmelmann.

Rantzau. Janssen. Jensen.

Spies.

Lit. Q.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Entbieten den Ober- und Vorstehern der Lübschen Stadtstifter wie auch sonstigen Obrigkeiten, imgleichen sämmtlichen Eingesessenen in den Dörfern Kaköhl, Datzendorf, Kemps, Sulsdorf, Heringsdorf, Kotzien, Rollin lübischen Antheils, Bentfeldt, Wulfersdorf, Schwochel, Böbs und Schwinkenrade, Pölitz und Berghorst, Kastorp, Giddendorf, Gleschendorf, lübischen Antheils, Scharbeutz, Blystorp, Merkendorp, Kleinen Slamin, Marksdorp, so wie auch den Untergehörigen des Meierhofes Frauenholz und der Dörfer Westerau und Röbel, Unsere Gnade, und fügen denselben hiemittelst zu wissen, wie Wir zur Bewirkung einer von Uns gemeinschaftlich mit Bürgermeistern und Rath der freien Reichsstadt Lübeck gewünschten Beylegung der seit vielen Jahren zwischen dem Hause Holstein und ermeldeter Reichsstadt obwaltenden Streitigkeiten wegen der Territorial- und Episcopalhoheit, über die in dem Bezirk Unsers Herzogthums Holstein belegenen Lübeckischen Stadt-Stiftsdörfer und Güter, eine gütliche Unterhandlung eintreten zu lassen Uns allergnädigst bewogen gefunden haben.

Gleichwie nun zufolge des von beiderseits ernannten Bevollmächtigten darüber geschlossenen, von Uns genehmigten und gegenseitig ausgewechselten Vergleichs, der freien Reichsstadt Lübeck diejenigen Dörfer, Güter und Ortschaften, welche in Unserem anderweitigen Patent vom Heutigen Dato nahmhaft gemacht sind, von Uns cedirt worden, und Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, aller bisher an dieselben behaupteten Rechte Uns zu begeben allerhuldreichst geruhet haben, so hat dagegen auch gedachte Stadt Lübeck die von Uns jederzeit behauptete Landeshoheit, über die im Eingang dieses Patents benannten Dörfer und Ortschaften, als Stücke und Zubehörungen Unsers Herzogthums Holstein, nunmehro agnoscirt und sich für die Zukunft aller Einreden wider die Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung zustehende Anwendung sämmtlicher mit dem jure territoriali et suprematu über selbige verbundenen hohen Rechte förmlich begeben. Indem Wir diese solchergestalt getroffene Vereinbarung kraft dieses offenen Briefes zur Wissenschaft der Obrigkeiten und Untergehörigen Eingangs benannter Dörfer und Ortschaften bringen, gewärtigen und befehlen Wir mittelst dieses, daß sie sammt und sonders Uns für ihren einzigen und rechtmäßigen Erb- und Landesherrn erkennen, Uns die gebührende unverbrüchliche Treue und schuldigen Gehorsam in Befolgung aller von Uns zu treffenden gesetzlichen und sonstigen Anordnungen leisten, und sich in aller Hinsicht wie folgsame Unterthanen gegen ihre ihnen vorgesetzte Landesherrschaft ge-

bührend betragen werden. Wir geloben und versichern dagegen für Uns und Unsere Nachfolger, ihnen samt und sonders fernerhin Unsere Königl. Huld und Gnade, auch Landesväterliche Beschirmung, gleich den übrigen Unterthanen Unserer Reiche und Lande angedeihen zu lassen, sie insgesamt stets bey ihren wohlerworbenen Rechten, als Unsere getreuen Unterthanen Königl. zu schützen und zu handhaben und die Vermehrung ihres Wohlstandes, wie bisher, so auch in Zukunft zu einem vorzüglichen Gegenstand Unserer Landesväterlichen Fürsorge zu machen.

Wornach alle Beykommende sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen den 30. April 1806.

(L. S. R.) Christian R.

Schimmelmann.

Rantzau. Janssen. Jensen.

Lit. R.

Kund und zu wissen sey hiermit.

Allen so daran gelegen.

Wann in Folge des von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät und dem gesammten teutschen Reiche genehmigten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses vom 25. Februar 1803 und einer von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Friedrich Ludwig, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübeck, Herzogen und regierenden Administrator zu Oldenburg ꝛc. am 6. April 1803 mit den vermittelnden Mächten zu Regensburg vollzogenen besonderen Convention nunmehro mit der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck über verschiedene Indemnisations- und andere Gegenstände eine Vereinbarung, Ausgleichung und Auseinandersetzung nothwendig geworden; und gedachte Ihro Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht den Ju-

stiz-Rath Jacob Hugo Eschen, und den bisherigen Dohm-Syndicus, Doctor Georg Friedrich Buchholz, so wie die Reichsstadt Lübeck die Senatoren Matthaeus Rodde und Johann Matthaeus Tesdorpf S. V. Ltum. specialiter bevollmächtiget haben, um dies Geschäft zu Stande zu bringen, und einen förmlichen Reces deshalb zu errichten, und sub spe rati zu schliessen; so sind beiderseitige Commissarii zusammen getreten, und haben nach ausgewechselten Vollmachten, gehaltenen Conferenzen und gepflogenen Unterhandlungen über nachstehende Punkte sich vereiniget, und folgenden Reces bis zur Ratification geschlossen und vollzogen.

Art. 1.

Sr. Hochfürstliche Herzogliche Durchlaucht als jetziger Erbfürst und Herr des saecularisirten Hochstiftes Lübeck cediren und übertragen nach Maßgabe des oben erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses und gedachter Convention vom 6. April 1803 für Sich und Höchstdero Erben und Successores im Fürstenthum unter den weiter unten vorkommenden Bestimmungen und Reservationen an die Reichsstadt Lübeck zu ewigen Tagen nachstehende innerhalb der Stadt belegene Hochstiftliche Besitzungen:

1.) den Bischofs-Hof,
2.) den Hochstiftlichen Antheil an der Dohm Kirche nebst der Structur und Werkmeister Casse,
3 bis 13.) Eilf Dohm Herren Curien mit Inbegrif der Dechanei,
14.) die Dohm Probstei,
15.) Eine Distincten Curie,
16. 17.) zwei Curien, den Canonicis Lyvonistis zuständig in der Herzogen Grube,
18.) das Capituls-Registratur- und Archiv-Zimmer, und das dazu gehörende Gebäude,
19.) die Capituls-Bibliothek.
An Nebenhäusern und Wohnungen, zu den Curien gehörig,
20. 21.) zwey Häuser zur Dechaney gehörig, im Fegefeuer,
22.) Eine Wohnung auf der Parade zu der oben der Herzogen Grube belegenen, jetzt von Ahlefeldschen Curie gehörig,
23.) Ein Haus in der Pfaffenstraße, zu der daselbst nordwärts befindlichen, jetzt von Wedderkopschen Curie gehörig,
24.) Ein Haus in der Dankwärts Grube, zu der nordwärts

an der Ecke gelegenen, jetzt von Wallmodschen Curie gehörig,

25.) Ein Haus im Fegefeuer, zu der daselbst befindlichen, und eigentlich aus zwey Häusern bestehenden von Stenglinschen Curie gehörig,

26.) Eine Wohnung am Mühlen Thore zur Dohm Probstey gehörig.

An Officianten und Bedienten Häusern und Wohnungen:

27.) Das Amthaus des Justitz Amtmanns Schnoor nebst einer Neben-Wohnung für den Amtsboten bestimmt, und einem besonders belegenen Stalle,

28. 29.) Das Deputat Haus des Secretarii und Camerarii neben einander bey der Sagkuhle,

30.) das Haus des vormaligen Untervogtes am Bauhofe, dem Camerario Junge für 100 Mk. jährlicher Miethe eingethan,

31. 32.) die Wittwen-Häuser des Secretarii und Camerarii, nahe bey dem Hause des Sargträgers, wovon das erstere dem Nachtwächter Harms zur freyen Wohnung eingethan ist,

33.) Eine Wohnung ad officium Camerarii gehörig, unter dem Capituls Gebäude,

34.) Ein Haus, dem p. t. Structuario zuständig, auf dem Wege nach dem Mühlen-Damm, neben dem Hause des Werkmeisters befindlich.

35.) Die Wohnung des Nachtwächters Krahtz, auf dem alten Capituls-Stuben-Saale. An Vicarien-Häusern. A.) dem Collegio Vicariorum zuständig.

36.) Ein Haus in der Herzogen Grube neben dem Amthause. Es ist das Deputat-Haus des Syndici, und die Miethe desselben, die Rever Capitulum bezahlt, gehöret ad reditus Collegii.

37.) Ein Haus in der Pfaffen-Straße, in welchem der Catholische Gottesdienst gehalten wird.

38.) Ein Haus eben daselbst, neben der Catholischen Capelle.

39.) Ein Haus in der Mühlenstraße.

B.) Einzelnen Vicariis ratione beneficiorum zuständig.

40.) Ein Haus am Bauhofe. Possessor Christ. Wilh. von Magius.

41.) Ein Haus auf dem Dohms Kirchhofe. Possessor Christ. Wilh. von Magius.

42.) Ein Haus in der Mühlenstraße. Poss. Conrad Ignat. Chauwo.
43.) Ein Haus im Fegefeuer. Poss. Ludwig Herm. Roeck.
44.) Ein Haus eben daselbst. Poss. F. M. E. von Clausenheim.
45.) Ein Haus eben daselbst. Possessor Christ. Wilhelm von Magius.
46.) Ein Haus bei St. Johannis-Kloster. Possessor Alex. Maxim. Jos. Freyherr von Kurzrock.
47.) Ein vormaliges Vicarien-Haus im Fegefeuer, dem Pastorate in Hamberge beygelegt.
48.) Sollte sich ergeben, daß das eine oder andere, von dem sancularisirten Hochstifte Capitularischen Antheils an Sr. Hochfürstliche Herzogliche Durchlaucht übergegangene Capital zu Zwecken bestimmt sey, die nur innerhalb der Stadt Lübeck erreicht werden können, so gehören auch diese Capitalien zu den abzutretenden Gegenständen, und wollen Sr. Herzogliche Durchlaucht Sich nicht entlegen, auf desfalsige Nachweisung sie der Reichsstadt Lübeck zu überlassen.

Art. 2.

Die Herren Capitulares und sonstigen Beneficiati des saecularisirten Hochstiftes Lübeck behalten inzwischen nicht nur den lebenslänglichen Genus ihrer Curien und Wohnungen, und der zu selbigen gehörenden Nebenhäuser, mit allen bisher genoßenen Rechten, Freyheiten und Exemtionen, auch in specie dem Jure sublocandi und dem Vorbehalte, daß etwanige Veränderungen des Wohnortes, und Praesenz oder Absenz auf ihre Rechte und Befugnisse keinen Einfluß haben sollen; sondern es werden eben diese Rechte auch den iuniori-bus beneficiatis, die allmählig und successive in eben der Ordnung hinauf rücken, als wenn das Hochstift in seiner bisherigen Verfassung verblieben wäre, ausdrücklich vorbehalten; wesfalls dem die Art. 1 sub No. 3 bis 13 inclusive, No. 20 bis 25 inclusive, (welche Nebenhäuser und Wohnungen dem Schicksale der Curien, zu welchen sie gehören, in allen Stücken folgen) auch No. 36, 38 und 39 genannten Gebäude nicht eher als seiner Zeit, bis die zu den Curien und Wohnungen berechtigten Personen ausgestorben seyn werden, und die Zahl der letzteren kleiner seyn wird, als die der Curien und Wohnungen, der Reichsstadt Lübeck anheim fallen können und sollen; in welchem Erledigungs-Falle dann Selbige, nach vorher gegangener Höchsten Bekanntmachung, daß eine

Curie, Haus oder Wohnung erlediget sey, und ihr nach verflossenen herkömmlichen und statutenmäßigen Nachjahre, und gegen Erstattung gleichfalls herkömmlicher und statutenmäßiger Praestandorum, wovon so wie von den annis gratiae die Anlagen suc Litt. A. B et C nähere Nachricht geben, zu Theil werden solle, berechtiget ist, sich mit den Erben des ultimi defuncti, oder sonstigen Beykommenden gütlich aus einander zu setzen, und das erledigte Gebäude praestitis praestandis entgegen zu nehmen. Im Fall eines Widerspruchs oder gar entstehender Streitigkeiten aber bleibt die Sache der Entscheidung Sr. Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger im Fürstenthume, auf welche die Reichsstadt hiermit compromittirt, vorbehalten, und soll bis dahin, daß selbige erfolgt ist, der Erbe oder Besitzer der Curie oder Wohnung nicht schuldig seyn, selbige zu räumen.

Art. 3.

Des Bischofes Hofes, (Art. 1 No. 1.) wird, wann von den permutirten Gegenständen die Rede seyn wird, erwähnet werden. Die beiden Livonisten Curien (Art. 1 No. 16, 17.) die den Beamten und Officianten und deren Wittwen beigelegten, (Art. 1. No. 27 bis 35 incl.) so wie die einzelnen Vicariis ratione beneficiorum zuständigen Gebäude (Art. 1. No. 40 bis 46 incl.) verbleiben den jetzigen Einhabern auf Lebenszeit, und nach dem Ableben des Secretarii und Camerarii respective deren etwanigen Wittwen gleichfalls auf Lebenszeit, und zwar nach Inhalt des vorigen Artikels mit allen Rechten, Freyheiten und Exemtionen, auch in specie dem iure sublocandi. So wie der eine oder andere Beykommende, oder respective deren Witwe verstirbt, soll nach verflossenem Nachjahre, und praestitis praestandis das erledigte Gebäude, wie im vorigen Articulo verordnet worden, der Reichsstadt Lübeck anheim fallen.

Das keiner Erhöhung unterworfene jährliche locarium der 100 Mk. grob Courant welches der Camerarius Junge für das ihm ad dies vitae zu belassende hiebevorige Untervogtshaus (Art. 1. No. 30.) erlegt, wird von ihm hinführo an die Stadt bezahlt.

Art. 4.

Der Hochstiftliche Antheil an der Dohm-Kirche nebst der Structur und Werkmeister-Casse (Art. 1. No. 2.) die zu der erledigten Distincten Praebende gehörenden Curie (ibid. No. 15.) so wie die Capituls-Bibliothek, (ibid. No. 19.) sollen

der Stadt innerhalb zwei Monaten nach ausgewechselter Ratification dieses Recesses übertragen werden; doch wird in der Dohm-Kirche das Begräbniß der Bischöfe von Lübeck Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero Fürstlichem Hause zum beständigen Eigenthume ausdrücklich reservirt. Imgleichen werden die dem Dohm-Capitul in derselben zuständigen Capellen, bis alle Curien der Stadt anheim gefallen sind, zum eigenen Gebrauch oder Vermieten vorbehalten, so wie was sonst der Eine oder Andere qua Dignitarius, oder ratione officii besitzt, und wohin, vorzüglich die Capella Dni. Decani, Cantoris, Scholastici et Structuarii gehören, derselbe ad dies vitae behält.

In Ansehung der Distincten-Curie ist ausgemacht worden, daß wegen der Ansprüche, die der Herr Capitularis von Wedderkop als jetziger Besitzer der an selbige stoßenden Canonial-Curie bereits vorlängst an einige Theile der Distincten Curie gemacht hat, und vorzüglich den Hofraum und Remisen betreffen, ihm und seinen Successoren in Curia die beykommenden Gerechtsame vorbehalten bleiben sollen. Auch kann die zur Zeit vermietete Distincten Curie nur halbjährig, zur rechten Fahrzeit, auf Ostern und Michaelis gelöset werden, und soll die Miete bis Johannis dem Vermieter verbleiben.

Uebrigens wird die Structur-Casse, so wie mit ihren Rechten, also auch mit ihren Lasten, Verbindlichkeiten und Bestimmungen, auch in so ferne mit derselben seit dem 1. Decbr. 1802 keine Deputationsreceswidrige unerwartete Veränderungen oder Neuerungen vorgegangen, in ihrem gegenwärtigen Zustande, ohne alle Monitur übernommen.

Art. 5.

Die Capituls-Registratur- und Archiv-Zimmer, nebst dem dazu gehörenden Gebäude (Art. 1. No. 18.) sollen der Stadt tradiret werden, sobald die Registratur und das Archiv weggeschafft seyn wird, worauf Sr. Herzogl. Durchlaucht unverweilten Bedacht nehmen werden.

Art. 6.

Die Reichsstadt hat sich verpflichtet, den Katholischen Gottesdienst in dem in der Pfaffenstraße belegenen Vicarien-Hause (Art. 1. No. 37.) in seiner jetzigen Beschaffenheit zu belassen. Die jährlich auf 72 Mk. sich belaufende Miethe dieses Hauses gehöret einem der Senioren des Collegii Vicariorum in summo, und fällt diese Miethe seiner Zeit, wenn

das Collegium so weit ausgestorben ist, daß kein Berechtigter weiter vorhanden, der Stadt nach Verlauf des Nachjahres und Erstattung statutenmäßiger Praestandorum anheim, kann aber contractlich nicht erhöhet werden.

Art. 7.

Das Vicarien-Haus im Fegefeuer, welches dem Pastorate in Hamberge beigelegt ist, (Art. 1. No. 47.) geht an die Reichsstadt Lübeck gegen Erlegung von achthundert Reichsthaler grob Courant über, der Miether wird aber bey seinem etwanigen Mieth-Contracte belassen.

Art. 8.

Alles, was in dem gegenwärtigen Recesse von den Curien der Canonicorum verglichen und verordnet worden, gilt auch in so weit es anwendbar ist, von allen übrigen, und insonderheit den Vicarien-Gebäuden und Beamten-Häusern und Wohnungen.

Art. 9.

Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht verheißen, einem jeden mit Wohnungen versehenen Beneficiato die statutenmäßige Unterhaltung der im Besitz habenden Gebäude zur ausdrücklichen Pflicht zu machen. Auch wollen Höchstdieselben, falls eine wesentliche Versäumniß dieser Obliegenheit nachgewiesen werden sollte, die erforderliche Remedur treffen, anbei Sich auch nicht entlegen, wenn und sobald die Stadt proxima ad Curiam seyn wird, auf Verlangen derselben eine Besichtigung der zum Heimfall stehenden Wohnungen und Gebäude vornehmen zu lassen. Uebrigens soll nach dem Ableben des ultimi possessoris einer Curie, Hauses oder Wohnung deren Besichtigung so wie bisher, von den geschwornen Maurer und Zimmerleute Eltesten geschehen, und die statutenmäßigen Mängel von ihnen angegeben und taxiret werden, auch bey deren Taxe es sein Bewenden haben, so wie nicht weniger für diese Taxe, wiewohl mit Vorbehalt der statutenmäßig, und nach Masgabe des §. 52 des Reichs Deputations-Hauptschlusses den Erben des ultimi possessoris zu leistenden Vergütungen und Praestandorum, die Gnaden Jahre bisheriger Verfassung nach haften sollen.

Art. 10.

Die Unterhaltung der Häuser und Wohnungen der Beamten haben Sr. Herzogl. Durchlaucht übernommen, woge-

gen die Stadt verheisset, selbige seiner Zeit ohne Widerrede und Erinnerung in statu quo, jedoch praestitis praestandis an die Erben des defuncti, annehmen zu wollen.

Art. 11.

Den bisherigen Beitrag zu der Segeberger Brand-Casse, für die Gebäude in der Stadt, wollen Sr. Herzogl. Durchlaucht gleichfals fernerhin leisten lassen; doch versteht es sich von selbst, daß die Gebäude, die jetzt gleich abgeliefert werden, oder so wie sie abgeliefert werden, entweder bey der Brand Casse ausgeschrieben werden, oder daß die Stadt den erforderlichen Beitrag dazu leistet. Sollte die Reichsstadt Lübeck eine anderweitige Versicherung nehmen wollen, so ist selbiger dieses unbenommen, und werden Sr. Herzogl. Durchlaucht sich dem bisherigen Beitrage nicht entziehen. So wie aber Höchstdieselben im unverhoften Unglücksfalle zu neuen Bauten selbst verständlich nicht verpflichtet sind, so hat die Reichsstadt Lübeck verheissen, dem Possessori einer abgebrandten Curie entweder ungesäumt ein neues Haus wieder erbauen zu lassen, oder aber ihm und dessen Successoribus in Curia ein jährliches locarium von 400 Rthlrn. grob Courant zu bezahlen. Und so wie die Wahl des einen oder anderen der Reichsstadt überlassen bleibt, so fallen selbiger in jedem Falle die Brand-Versicherungs-Gelder, und wenn sie sich zur Auszahlung des locarii annui entschließt, der Platz anheim.

Art. 12.

Die Reichsstadt Lübeck hat sich ausdrücklich verpflichtet, sämmtliche Herren Capitularen, Vicarien und sonstige Beneficiaten auch Beamte und Bediente des Capituls, und deren bey sich habende Angehörige bey ihren bisherigen Privilegien, Rechten, Freiheiten, Exemtionen, wie die auch Namen haben mögen, zu belassen, ihnen keine Abgabe, wie sie auch heissen mag, zuzumuthen, auch ihnen und nach ihrem Tode den Ihrigen, keinen Zehnten Pfenning oder sonstige Ausgabe zuzumuthen.

Art. 13.

Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht verheissen, daß nach abgeschlossenem ratificirten Vergleiche das Dohmcapitularische Gericht aus der Reichsstadt Lübeck, sobald es thunlich ist, entfernt werden soll. Es ist aber anbei verabredet und beschlossen worden, daß die Civil-Jurisdiction über gesammte Canonicos tam curiatos quam non curiatos, so wie über

sämmtliche bisherige Capituls-Beamte und Bediente, sowohl in erster als zweiter Instanz Sr. Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten seyn, und daß alle diese genannten Personen, und deren Familien und Hausgenossen, mit alleiniger Ausnahme des famulitii, so wie nach deren Ableben ihre Wittwen und Kinder, wenn und so lange diese in area capitularii wohnen, unter den ihnen ausserhalb der Stadt anzuweisenden Hochfürstlichen Gerichten stehen sollen. Und so wie also die Reichsstadt Lübeck nicht befugt seyn will, irgend eine Gerichtsbarkeit dieser Art über erwähnte Individuen, deren famulitium allein ausgenommen, auszuüben, so wollen Ihro Herzogl. Durchlaucht inzwischen verfügen, daß die Beykommenden sich in solchen Policey Sachen, die die öffentliche Sicherheit und Ruhe betreffen, den Stadt Lübeckischen Verordnungen conform bezeigen, auch namentlich keine Pfuscher und Böhnhasen bey sich hegen und halten sollen. Etwanige Miethsleute, die zu den in diesem Artikel genannten Individuen nicht gehören, sind der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Art. 14.

Da durch die Disposition des Deputations-Haupt-Recesses alle bewegliche Güter des bisherigen ochstiftes Capitularischen Antheils, insbesondere auch die baaren und belegten Capitalien, mit alleiniger Ausnahme der Art. 1. No. 48 — erwähnten, auch die Hebungen und Berechtigungen, diese bestehen in Zehnten, oder wie sie sonst Namen haben, und werden gehoben, geleistet oder bezahlet, von wem, und an wen sie wollen, es sey das beneficium, dem diese Hebungen und Berechtigungen ankleben, bereits erlediget, oder werde hinführo erlediget, an das Fürstenthum übergehen, so sind doch unter dem Ausdrucke: Berechtigungen, keine solche Jura verstanden, die ihrer Natur nach nur die Personen der Herren Capitularen und Beneficiaten angehen, mit deren Aufenthalt in Lübeck verbunden sind, mit ihrem Tode von selbst wegfallen, und vorzüglich in Articulo 12 erwähnet worden sind.

Art. 15.

Alle aus den Hochstiftlichen Cassen capitularischen Antheils an Reichsstadt Lübeckische Stiftungen, Bediente u. s. w. jährlich geleistete Zahlungen, in so weit nicht die einen oder anderen Praestanda auf besondere nachzuweisenden Fundationen beruhen, hören respective ex nunc oder mit dem Ableben der Providirten gänzlich auf.

Art. 16.

Was diesemnächst die Objecta extra muros betrifft, die nach Masgabe des Eingangs gedachten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses der Reichsstadt Lübeck anheim fallen sollen, so cediren und übertragen Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht für Sich und Höchstdero Erben und Successores im Fürstenthum genannter Reichsstadt zu ewigen Zeiten, doch gleichfalls unter den unten weiter beschriebenen Reservationen und Bestimmungen, nachfolgende zwischen der Trave, der Ostsee und dem Himmelstorfer See belegenen Dorfschaften, nämlich:

1.) Brodten,
2.) Haeven,
3.) Warnstorf,
4.) Gneverstorf,
5.) Tödtendorf, in so weit selbiges zum Hochstifte gehöret,
6.) Grammerstorf,
7.) Ivendorf,
8.) Ovendorf, so wie
9.) das Vorwerk Ovendorf

mit allen Rechten und Zuständnissen, und so wie Sr. Herzogl. Durchlaucht als vormaliger Bischof und das Capitul selbige besessen, und sollen diese Gegenstände gleichfalls innerhalb 2 Monaten nach ausgewechselter Ratification dieses Recesses übertragen werden.

Art. 17.

Obwohl nach Inhalt des oft erwähnten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses den Dohm Capitularen nebst ihren Wohnungen nur $\frac{9}{10}$ ihrer Einkünfte, wenn diese 800 fl. übersteigen, gelassen werden sollen, die Vicarii hingegen das Ganze behalten; so hat dennoch in Betracht, daß auf die abzutretenden Objecte weder Schulden noch Pensionen haften; und in fernerem Betracht, daß der Abzug wenige Personen, etwa nur die anwesenden residirenden Panisten treffen würde, auch die Ausmittelung des etwanigen Abzuges von $\frac{1}{10}$ wegen der beständigen Veränderungen für die Beykommenden mit großen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, die Reichsstadt Lübeck, auf desfalls geschehene Vorstellung, dem in Anrege stehenden Abzuge willig entsaget, und ist demnach verabredet, daß der Ertrag der im vorigen Artikel genannten sieben Capituls und Vicarien Dorfschaften, Brodten, Haeven, Warnstorf, Gneverstorf, Tödtendorf pro parte, Grammerstorf und Ivendorf, welcher nach der bereits mitgetheilten allenfalls in termino

traditionis zu rectificirenden Anlage 5596 Mk. 7½ ß. beträgt, (von welcher Summe inzwischen die jährliche der Stadt verbleibende Contribution von 14 Rthlr. pr. Hufe abgeht) zur Abhaltung der Sustentations-Last und zwar, in vierteljährigen ratis, und, da genommener Abrede zufolge der Genuß der in Anrege stehenden Güter von Johannis 1804 an für die Stadt seinen Anfang nehmen und berechnet werden soll, zuerst 8 Tage vor Michaelis 1804 an Sr. Herzogl. Durchlaucht Rente-Kammer in Eutin, oder wen Höchstdieselben sonst dazu ernennen dürften, von der Reichsstadt Lübeck prompt ausbezahlet werden soll.

Damit aber die Reichsstadt Lübeck von der von ihr zu übernehmenden Sustentations Quote sowohl, als davon, wie sich diese Last allmälig vermindern wird, gewisse Ueberzeugung erhalten möge, so verheissen Sr. Herzogl. Durchlaucht selbiger einen Etat sämmtlicher Capituls Revenüen forderſamst mittheilen, auch bey dem Anfang eines jeden Jahres die Sterbfälle der Canonicorum und sonstigen Beneficiaten des abgewichenen Jahres anzeigen zu lassen.

Art. 18.

Da es der von selbst redenden Billigkeit gemäß ist, und der Reichs-Deputations-Hauptschluß es auch verordnet, daß Niemand an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werde, so hat die Reichsstadt Lübeck ausdrücklich verheissen.

1.) Sämmtliche an selbige übergehende Eingesessene bey ihren Verfassungen Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten, ihre Abgaben und Praestanda nicht zu erhöhen oder zu erschweren, und vorzüglich den Unterthanen die sich vor einigen Jahren unter Hochfürstl. Autorität verglichen haben, den Vergleich, der der Reichsstadt Lübeck in beglaubter Abschrift mitgetheilet werden soll, zu halten.

2.) Den etwa mit übergehenden Bedienten, und insonderheit den Schulbedienten dasjenige zu lassen, was sie bisher an Naturalien oder Geld erhalten haben,

3.) die bereits geschlossenen Erbpachts oder Pacht-Contrakte oder sonstige übernommene rechtliche Verbindlichkeiten ohne Ausnahme zu erfüllen, mithin auch in specie den Ovendorfer Pacht-Contract zu halten, so wie auch

4.) andere Erbpächter, Pächter oder sonst berechtigte Personen, als z. E. Müller ꝛc. bey ihren erlangten Gerechtsamen gegen die übergehenden Unterthanen zu schützen, auch

5.) zur Beitreibung etwa noch rückständiger Gefälle und Ab-

gaben, und in specie auch der zum Theil noch rückständigen Kriegssteuer auf Verlangen hülfreiche Hand zu leisten.

Art. 19.

Diejenigen Urkunden, die die an die Reichsstadt Lübeck übergehenden Objecte privative angehen, sollen derselben bona fide in originali baldthunlichst zugestellet werden. Die Documente aber, die sich zugleich über mehrere Gegenstände erstrecken, sollen in beglaubten Extracten mitgetheilet werden.

Art. 20.

Sollte wider Erwarten ein dritter die Gegenstände, die der Stadt im obenstehenden Recesse cediret worden, in Ansprache nehmen, so hat es in einem solchen Falle bey der Dispostion der Convention d. 6 April 1803 Art. 2 sein Bewenden.

Art. 21.

Die Reichsstadt Lübeck hat schließlich verheissen, zu allen und jeden Reichs- und Kreislasten nach dem Verhältnisse der Einkünfte des ganzen bisherigen Hochstifts und des ihr davon zugefallenen Landes Antheiles den Beitrag übernehmen, und hinführo für sich abführen zu wollen, auch sogleich nach ausgemittelter Quote von der getroffenen Uebereinkunft bey dem Reichs Kammergericht sofort Anzeige zu thun.

Art. 22.

Die Reichsstadt Lübeck erklärt mit oben beschriebener Cession und Uebertragung der ihr nach Inhalt des Reichs Deputations-Haupt-Recesses zugedachten Indemnisations Gegenstände tam intra quam extra muros, und mit den dabey verabredeten Bedingungen völlig zufrieden zu seyn, und entsagt anbey allen weiteren gemachten oder zu machenden Ansprüchen sowohl im Allgemeinen, als auch insonderheit denen wegen Abtretung eines Traven-Ufers und wegen 500 französische Toisen in einem angegebenen Inbegriffe einer Linie hiermit aufs feierlichste und rechtsverbindlichste; doch ist dabey annoch ausdrücklich festgesetzt worden, daß, wenn die in obigen Artikeln enthaltenen faktischen Angaben wider Vermuthen hier und da unvollständig oder gar irrig seyn sollten, die Berichtigung nach den zum Grunde liegenden Grundsätzen geschehen, und diese als dem gegenwärtigen Recesse einverleibt angesehen werden soll.

Wann diesemnächst, nachdem alles Obige beschriebenermaßen verabredet und beschlossen worden, von einer gütlichen Vereinigung nach Maasgabe des osterwähnten Reichs Deputations-Haupt-Recesses §. 27 in Betreff einiger in den Hochfürstl. Landen eingeschlossener, von der Reichsstadt Lübeck abhängiger Stücke, so wie auch von endlicher Regulirung verschiedener Punkte, die zu Irrungen Anlaß gegeben haben, oder geben können, die Rede geworden, und auch dieser Gegenstände halber, nach beseitigten verschiedenen Schwierigkeiten endlich eine Vereinbarung getroffen worden, so ist verabredet und geschlossen, wie folget:

Art. 23.

Ihro Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht überlassen für Sich und Höchstdero Erben und Nachfolger im Fürstenthum der Reichsstadt Lübeck auf immer und zu ewigen Tagen die von derselben gewünschten Dörfer und Gegenstände gegen das weiter unten bemerkte Surrogat, als

1) Genin,
2) Vorrade,
3) Ober-Büsau,
4) Nedder-Büssau,
5) die Hochstiftlichen Parcelen in Cronsforde,
6) die Stelle Dänischenburg nebst einer dazu gelegten Serezer Hufe, in so ferne beide der Herrschaft gehören,
7) die in der Lübeckschen Landwehre belegenen Hochstiftlichen Besitzungen,
8) den Zehnten vor dem Mühlen-Thore,
9) den Zehnten vor dem Holsten-Thore,
10) den Bischofs-Hof in Lübeck,
11) die Dohm-Probstey nach dem Ableben des jetzigen Herrn Dohm-Probsten.

Art. 24.

Die Reichsstadt Lübeck leistet dagegen auf immer Verzicht auf nachstehende oben Artikel 16 selbiger zur Indemnisation angewiesenen Ortschaften, als:

1) Haeven,
2) Warnstorf,
3) Grammerstorf,
4) Ovendorf,
5) Das Vorwerk Ovendorf, und überläßt demnach ferner Sr. Hochfürstlichen Herzogl. Durchlaucht und

Höchstdero Erben und Nachfolgern im Fürstenthum zu ewigen Tagen die Dörfer

6) Wilmstorf,
7) Röbel,
8) Kesdorf,
9) Gleschendorf, in so weit es der Reichsstadt Lübeck gehöret.
10) Scharbeuz,
11) die der Reichsstadt Lübeck gehörende eine Hufe in Wulfsdorf.
12) die eben derselben zustehenden Parcelen in Schwartau, nebst den städtischen Ansprüchen an die untere Aue daselbst, bis an die der Stadt gehörenden Wiesen, auch allen übrigen derselben in Schwartau cum pertinentiis zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten ohne Ausnahme und Vorbehalt.

Art. 25.

Alle die in den Artikeln 23 und 24 obengenannten Gegenstände werden hinc inde mit allen dem einen oder anderen Theile daran zustehenden Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Befugnissen, auch ohne die mindeste darauf haftende Schuldenlast cediret und übertragen, und sollen selbige so abgeliefert und angenommen werden, als sie bisher benutzet und besessen worden.

26.

Weil nach der Angabe der Reichsstadt Lübeck zur Veräusserung des Dorfes Wilmstorf mit der Landeshoheit (Art. 24. No. 6.) der Consens Sr. Majestät des Königs von Dännemark erforderlich ist, so haben Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. übernommen, denselben zu bewürken. Die Bewürkung der Allerhöchsten Königl. Bewilligung zu Uebertragung der Gutsherrlichen Rechte von Röbel, Kestorf, Gleschendorf pro parte, Scharbeuz und der einen Hufe in Wulfsdorf (Art. 24. No. 7 bis 11.) bleibt, falls sie nothwendig seyn sollte, der Reichsstadt Lübeck überlassen, wobey es sich von selbst versteht, daß die Qualität der in diesem Artikel genannten Objecte, in so ferne sie frommen Stiftungen zuständig sind, gänzlich aufhöret, und die Reichsstadt Lübeck desfalls die Gewehr übernimmt.

Art. 27.

Die Reichsstadt Lübeck überträgt zwar nur ihre Ansprüche an die untere Aue in Schwartau, namentlich auch mit der Fischerey, bis an die der Stadt gehörenden Wiesen (Art. 24 No. 12.) Sie will sich aber nicht entlegen, wenn deren Aufmachung, Säuberung und dergl. zwischen den städtischen Wiesen nöthig seyn und fürstlicher Seits verlanget werden sollte, selbige ungesäumt zu verfügen.

Das Siechenhaus in Schwartau fällt mit allen Rechten auch etwanigen Capitalien Sr. Herzogl. Durchl. anheim und übernehmen Höchstdieselben die Verpflegung der Armen bis zu deren allmähligen Aussterben. So wie auf der einen Seite die bisherige städtische Collation cessiret, so cessiret auf der andern Seite die sonst von den Armen genossene Sammlung in der Stadt.

Die Unterhaltung der Brücke in Schwartau über die Aue übernehmen Ihro Herzogl. Durchlaucht hinführo allein, und alle städtische Wege-Besserungs Verpflichtung höret daselbst auf.

Art. 28.

Die Hebungen, die die auszutauschenden Gegenstände tragen, sollen bey der Tradition gegenseitig bona fide specifice aufgegeben, ebenso angenommen, und hinc inde gewähret werden. Wegen eines compensandi für die frühere Uebertragung des Bischofs-Hofes wird man sich in termino traditionis näher bereden.

Art. 29.

Ebenso sollen die Naturalien nach einem gewissen Preise, und zwar

a.) das Korn nach einem zehnjährigen Durchschnitts-Preise, den es in Lübeck gegolten.
b.) jede Gans zu 16 Schill.
c.) das Huhn zu 12 ßl.
d.) jedes Ey zu 3 Pf.
e). das Pfund Butter zu 8 ßl.
f.) das Lpfund Flachs zu 1 Rthlr. 32 ß.
g.) der Scheffel Grütze zu 1 Rthlr. und
h.) das Fuder Stroh zu 3 Rthlr.

gerechnet, bona fide wechselseitig aufgegeben, angenommen und gewähret werden. Da die Dienste der vormaligen Capi-

tuls-Unterthanen bereits vorlängst durch Vergleiche abgehandelt sind, so wollen Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht Sich die in termino traditionis specifice aufzugebenden und zu gewährenden Dienste der übergehenden städtischen Unterthanen zu dem Preise anrechnen lassen, für den die bisherigen Capituls Unterthanen sie in dem Vergleiche vom 21 October 1793 abgehandelt haben. Dienste wegen der Landfolge sind auf keiner Seite in Anschlag oder in Rechnung zu bringen.

Art. 30.

Die Hölzungen anlangend, die zu den von beiden Seiten gegen einander auszutauschenden Objecten gehören, so ist wegen der Ausmittelung ihres Werthes verglichen:

a.) daß ein jeder Theil spätestens bey Auswechselung der Ratifikation dieses Recesses zwey Sachverständige ernennen will, die, wenn sie Beamte sind, ihres Eides entlassen werden sollen.

b.) Es soll den Sachverständigen bey der Ernennung aufgegeben werden, die in Anrege kommenden Hölzungen, nemlich auf Fürstlr. Seite den sogenannten Kies bey Dänschenburg, den Groß und Kleinen Glindbruch, den Schierbruch und den Schaar in der Landwehr, auf städtischer Seite die Röbeler und die Scharbeutzer Hölzung nach cameralistischen forstmäßigen Grundsätzen, mithin nach ihrem wahren nachhaltigen Ertrage als Zinsen, die zu Vier proCent das Capital bestimmen sollen, innerhalb 14 Tagen abzuschätzen.

c.) Das, worüber beiderseitige Schaverständige sich vereinigen, wollen beide Theile, sowohl Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. als die Reichsstadt Lübeck sich gefallen lassen.

d.) Sollte keine Vereinigung statt finden, so sollen die Sachverständigen innerhalb 8 Tagen, ihre Meinung mit den ihnen beiwohnenden Entscheidungs-Gründen an den Herrn Oberforstmeister von Malorti in Hannover, als gemeinschaftlich ernannten Obmann, schriftlich abgeben, und soll dieser gleich nach ausgewechselter Ratification von beiden Seiten ersucht werden, nicht nur das in Anrege stehende Geschäfte anzunehmen, sondern auch in casum casus spätestens innerhalb vier Wochen zu entscheiden. Den Ausspruch dieses Obmanns wollen beide Theile als letzte Entscheidung ohne Weiteres annehmen.

Art. 31.

Ueberhaupt soll in termino traditionis eine allgemeine

Liquidation angeleget und beschaffet, und bey selbiger der Reichsstadt Lübeck eines Jahres Revenüen von Ovendorf zu gut geschrieben werden. Der bey der Liquidation auf der einen oder andern Seite sich ergebende Excedent soll mit Vier pro Cent zu Capital geschlagen und berechnet werden, wobey Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. es der Reichsstadt, falls der Excedent auf ihre Seite fallen sollte, zur freyen Wahl stellen, ob sie das sich etwa ergebende Capital gegen gewöhnliche Verschreibung zu 4 pro Cent Zinsen stehen lassen, oder selbiges, wenn es die Summe von 100,000 Rthlr., schreibe: einmahlhundert tausend Reichsthaler Schleswig-Hollst. grob. Courant nicht überschreitet im Umschlage 1805 erheben will. Die Reichsstadt Lübeck will sich hierüber in termino liquidationis erklären, und so wie sie, des etwa über 100,000 Rthlr. hinausgehenden Excedenten halber eine gewöhnliche Verschreibung zu 4 pro Cent annehmen will, so wollen Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht Sich auf den Fall, daß der Excedent sich auf Höchst-Ihro Seite ergeben sollte, Sich an einer gewöhnlichen von der Reichsstadt ausgestellten Obligation, worin beyden Theilen halbjährige Loskündigung vorzubehalten, mit 4 pro Cent jährlicher esuZin begnügen.

Art. 32.

Was oben in dem Art. 18 des Indemnisations-Recesses davon, daß die Eingesessenen bey ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, die übergehenden, in termino traditionis nahmhaft zu machende Bediente mit Beibehaltung ihres bisherigen, gleichfalls aufzugebenden Genusses zu übernehmen, die der übergehenden Grundstücke halber geschlossene Contracte und übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, auch andere vorlängst berechtigte Personen gegen die übergehenden Unterthanen zu schützen und rückständige Gefälle beyzutreiben u. s. w. verglichen worden, soll auch hinc inde in Hinsicht der Permutations Gegenstände gelten. Und wann die Reichsstadt Lübeck anbey anzeigen lassen, daß das diesjährige Deputat und anderweitig gefälltes Herrschaftliche Holz bereits auf dem Scharbeuzer Felde stehe, auch, daß aus der Roebeler Hölzung den 5ten Septbr. 1803 für ungefähr 20,000 Mk. verkauft, nicht weniger, daß mit den Bauern, zu Kestorf neulich ein Pacht-Contract, den ihnen vermieteten Holzboden betreffend, geschlossen worden, der mit Maytag 1806 anhebe, und endlich, daß den Bauern zu Kesdorff und Gleschendorff das Holz auf ihren Feldern käuflich überlassen worden, und daß die Kes-

dorfer laut Vergleiches, welchem jedoch zwey Hausleute noch nicht beygetreten, im Jahre 1805 ungefähr 13 bis 15000 Mk. dafür zu bezahlen haben, so ist zum Ueberfluß ausdrücklich stipulirt, daß nicht nur das erwähnte Deputat und anderweitig gefällete Herrschaftliche Holz der Reichsstadt verbleibt, sondern auch, daß die Röbeler Holz-Gelder, so wie die von den Kesdorfer Hausleuten zu bezahlende Summe der Stadt gehören, die, der in diesem Artikul erwähnten Gegenstände halber, geschlossene Contracte und Vergleiche aber in termino traditionis originaliter cediret, auch die beiden Kestorfer Hausleute ohne Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht Einwilligung nicht in den Vergleich aufgenommen werden sollen.

Art. 33.

Mit den Urkunden, die die hinc inde übergehenden Permutations Gegenstände angehen, soll es gehalten werden, wie es oben Art. 19 festgesetzet worden ist.

Art. 34.

Die nach Maasgabe des obigen Indemnisations Recesses von beiden Theilen zu übernehmende Sustentations Quote, so wie auch die der Reichs- und Kreis-Lasten soll durch die nunmehr zu Stande gekommene Permutation weder vermehret noch vermindert, sondern so getragen werden, als hätte überhaupt kein Tausch statt gehabt. Eben so soll die nach Inhalt der Convention vom 6ten April 1803 stipulirte Abfindung im unverhoften Evictions Falle eines dritten, nach dem Maasstabe der Indemnisations Gegenstände berechnet, und die Gewähr so geleistet werden, als wäre keine Permutation vorhanden.

Art. 35.

In Ansehung der wechselseitig, sowohl nach Inhalt des Indemnisations als Permutations Recesses übergehenden Ortschaften und Grundstücke soll es bis weiter bey dem 1784 errichteten Vergleiche, wodurch der Abschos von den aus vormals Hochstiftlichen nach der Reichsstadt Lübeck gehörenden Dörfern et vice versa ziehenden Eingesessenen aufgehoben worden, hinführo sein Verbleiben haben.

Art. 36.

Die Reichsstadt Lübeck agnoscirt die Zollfreyheit, die Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. als Bischof genoßen, und sie soll auf Höchstdieselben als Erbfürsten übergehen. Ueberhaupt soll es bey der bisherigen und insonderheit auch bey der den Pächtern der Fürstlichen Höfe und Vorwerke seit 1762

zugestandenen Zollfreyheit so wie bey dem bisherigen Brücken- und Damm-Gelde verbleiben.

Art. 37.

Alle und jede Jagdbefugnisse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen hinführo in den wechselseitigen territoriis schlechterdings aufhören.

Art. 38.

Bey der Tradition sollen auch die Landes Gränzen mit Zuziehung der beiderseitigen Beamten und willkührlichen Adhibirung eines Landmessers von der einen und andern Seite, berichtiget, und bey dieser Gelegenheit insonderheit auch die Siemser Gränze, so wie die Wasserstauung und Rohrwindung am Tremser Teiche regulirt werden.

Art. 39.

Die Tradition sowohl der Indemnisations Gegenstände, in so ferne selbige Recesmäßig gleich übergehen, als der Permutations Gegenstände soll, sobald der oben Art. 26 erwähnte Allerhöchste Königliche Consens wegen Wilmstorf erfolget, auch die Holz-Abschätzung eingegangen seyn wird, nach angelegter und berichtigter Liquidation, auch regulirte Landes Gränze, spätestens aber binnen zwey Monaten nach ausgewechselten Ratifikationen geschehen.

Art. 40.

Der obenstehende Receß und Vergleich soll von beiden paciscirenden Theilen in Zeit von 14 Tagen ratificirt und die Ratifikationen forderſamst ausgewechselt werden.

Art. 41.

Zu Urkund dessen sind von dem gegenwärtigen Recesse und Vergleiche zwey gleichlautende Exemplare ausgefertiget, und ein jedes derselben von den beiderseits dazu bevollmächtigten Commissarien unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Eutin, den 2ten April, 1804.

(unterzeichnet:)

Eschen, G. F. Buchholz, M. Rodde, J. M. Tesdorpf.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lit. S.

Separat-Artikel.

1.

Die Reichs Stadt Lübeck verpflichtet sich, für eine jede der eilf Canonical-Curien, so lange deren Herren Besitzer leben, und nach ihren Tode deren Erben während des Statutenmäßigen Nachjahres, so wie nicht weniger deren Successoribus, oder so lange noch zu den Curien berechtigte Personen vorhanden seyn werden und deren Erben durante anno gratiae, jährlich Vier hundert Reichsthaler grob Courant und zwar in vierteljährigen auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten fälligen ratis an Sr. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht Rente Kammer, oder an den, den Höchst Dieselben dazu ernennen werden, zu bezahlen, und damit auf Weihnachten dieses Jahres den Anfang zu machen.

Dem Herrn Decano Grafen von Moltcke will die Reichs-Stadt Lübeck zum Beweise der besonderen demselben gewidmeten Achtung, auf dessen Lebenszeit und durante Anno gratiae für dessen Dechaney Sechshundert Thaler jährlich auf eben beschriebene Weise bezahlen.

2.

Die Reichs Stadt Lübeck verpflichtet sich überdies, für ein jedes zu den Curien gehörendes Neben-Haus oder Wohnung, die Miethe, die jezt dafür erlegt wird, oder zulezt gegeben worden ist, und zwar gleichfals in vierteljährigen ratis für die Beykommenden und Nachfolger und resp. deren Erben, während des Nachjahrs, wie im vorigen §pho. erwähnet worden, zu bezahlen.

3.

Auch will selbige für die Probstey und deren Nebenwohnung so lange der jetzige Herr Dohm-Probst lebt, respt. 400 Rthlr. und die jetzige Miethe auf vorangeführte Weise jährlich erlegen.

4.

Es bleibt der freyen Wahl der mit Curien versehenen Herren Capitularen, so wie des Herrn Dom Probsten überlassen, dies Oblatum anzunehmen oder zu verweigern.

5.

Diejenigen, die das Anerbieten zu acceptiren für gut finden, räumen ihre Curien und Nebenhäuser vier Wochen

nach Michaelis dieses Jahres 1804. Sie werden der Stadt überwiesen, die dieselben ohne Monitur in dem Zustande, in dem sie sich befinden werden annehmen, und dem abziehenden Herrn Capitulari bey der Tradition dasjenige, was seinen Erben von dem Successore in Curia statutenmäßig vergütet werden muß, bezahlen will.

6.

Diejenigen Herrn Capitulares, die ihre Curien und etwanige Nebenhäuser abgeben zu wollen, sich erklären, und in Lübeck ihr Domicilium behalten, sollen ad dies vitae bey ihren bisherigen Rechten, Freyheiten und Exemtionen ohne Ausnahme gelassen, auch ihnen keine Abgabe irgend einer Art zugemutet, und ihnen und nach ihrem Tode den Ihrigen bey einem etwanigen Abzuge kein Zehnter Pfenning oder sonstige Ausgabe angesonnen werden.

Es haben dieselben sich aber keiner Jurisdictions-Freyheiten und Exemtionen zu erfreuen, sondern treten unter die Gerichtsbarkeit der Reichs-Stadt Lübeck.

7.

Diejenigen Herren Capitulares, die mehrerwähntes Oblatum annehmen, und ihre Curien und etwanige Nebenhäuser vermiethet haben, erhalten demungeachtet die oben stipulirten 400 Rthlr. und das locarium für das Nebenhaus. Die Miether bleiben bey ihren Contracten, bezahlen aber das, keiner Erhöhung unterworfene locarium an die Reichs-Stadt Lübeck, wogegen es sich aber von selbst verstehet, daß weder neue Mieth-Contracte geschlossen noch prolongirt werden können. Den 20. März dieses Jahres wird für die Contracte als Normal-Tag angenommen, doch unbeschadet der, dieses Separat-Vergleichs unbewußt bona fide geschlossenen Contracte. Die Frau Geheime-Räthin und Dechantin, Grässin von Bassewitz, der Syndicus Buchholz und der Assessor Suhl behalten die von ihnen gemietheten Curien für die in ihren bisherigen Mieth-Contracten stipulirte Miethe auf ihre Lebenszeit und kann nach deren Tode ihren Erben nur zur gewöhnlichen Fahrzeit auf Ostern und Michaelis gekündiget werden.

Die Civil-Jurisdiction über obengenannte Frau Grässin von Bassewitz und deren bey sich habenden Familie haben Sr. Herzoglichen Durchl. Sich ausdrücklich vorbehalten, und bleiben derselben auch der Syndicus Buchholz und Assessor Suhl als bisherige Hochstiftliche Beamte nach Inhalt

des mit der Reichsstadt Lübeck geschlossenen Recesses unterworfen.

8.

Diejenigen Herren Capitulares, die das obige Anerbieten anzunehmen nicht für gut finden, werden nicht nur bey dem §pho. 6 erwähnten Freyheiten und Exemtionen ad dies vitae belassen, sondern bleiben auch der Civil Gerichtsbarkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterworfen. Nach ihrem Ableben und nach verfloßenem Nachjahre werden ihre Curien aber im statutenmäßigen Zustande praestitis praestandis an die Reichs-Stadt abgeliefert, und haben sodann die Successores in Curia die mehrerwähnten 400 Rthlr. gr. Court. nebst der etwanigen Nebenmiethe jährlich zu genießen.

9.

Sr. Hochfürstlichen Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst übernommen, die Erklärung der Herren Capitularen spätestens in termino traditionis der an die Reichs-Stadt Lübeck übergehenden Hochstiftlichen Theile selbiger mittheilen lassen zu wollen.

10.

In allen übrigen oben nicht benannten hat es bey dem mit der Reichs-Stadt Lübeck abgeschlossenem Vergleiche und Recesse sein unabweichliches Verbleiben, und sollen obenstehende Artikeln ihre Vollziehung erhalten, wenn Sr. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht die im Art. 9. gnädigst verheissene Erklärung der Herren Capitularen der Reichsstadt Lübeck mittheilen lassen werden. Urkundlich sind diese seiner Zeit bey der Tradition zu ratificirende Separat Artikeln doppelt ausgefertigt, von beyderseitigen Commissarien unterschrieben und besiegelt, auch solchergestalt gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Eutin, den 2. April 1804.

(unterzeichnet:)

I. H. Eschen, G. F. Buchholz, M. Rodde, J. M. Tesdorpf.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Beitrag II.

Beantwortung

der Frage:

gilt in denen, unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen, Lübschen Gütern, Lübsches Recht?

Die in dem Beytrage I dargestellten Territorialstreitigkeiten der Stadt Lübeck mit den Herzögen von Holstein gaben jener Veranlassung sowol in, als auch außer den Gerichten [1]) die Behauptung aufzustellen, daß in den Lübschen Gütern und Dörfern das Lübsche Recht gelte. Diese Behauptung sollte mit dazu dienen, die in Anspruch genommene Landeshoheit über jene Grundstücke darzuthun, indem man Lübeckischer Seits von der Gültigkeit des Lübschen Rechts in jenen Gütern und Dörfern auf die zuständige Superiorität über dieselben schloß.

Auch bey Gelegenheit der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen über die erwähnten Differenzen, trugen die Lübeckischen Abgeordneten in der Conferenz vom 19. Octbr. 1779 darauf an, daß es in denjenigen Lübschen-Dörfern, welche unter der Holsteinischen Landeshoheit verbleiben sollten, bey der Gültigkeit des Lübschen Rechts und bey der Verbindung mit den Lübeckischen Gerichten fortwährend gelassen werden möchte. Die Königlich Dänischen Commissarien lehnten indeß, zufolge erhaltenen speciellen Auftrages, jenes Anverlangen gänzlich ab. Diesem zufolge ward denn auch in dem Vergleiche vom 22. Januar 1802 Artic. V. c. [2]) festgesetzt:

„daß die Justitz in mehrgedachten Dörfern und Gütern wie auf andern Holsteinischen adlichen Gütern nach

---

1) Catalogus Argumentor. etc. Lübeck 1668.
2) vid. Beitrag I. Anhang Lit. L. und M.

den Holsteinischen Rechten und Gesetzen und dem Landesherkommen administriret werden — solle."

Auch erging nach Vollziehung des Vergleichs an die Ober- und Vorsteher derjenigen milden Stiftungen in Lübeck, welche die nicht cedirten Dörfer besitzen, ein Rescript d. d. Glückstadt den 7. Aug. 1806 [3]) worin die fernere genaue Beobachtung der, in jenen Dörfern stets gültich gewesenen, Holsteinischen Rechte und Gesetze eingeschärft ward.

Demnach leidet es keinen Zweifel, daß in den nicht abgetretenen Lübschen Dörfern das Lübsche Recht weder gegolten hat noch jetzt gilt. Eine solche officielle Entscheidung ist aber hinsichtlich der, unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen Lübschen Güter Stockelsdorf, Eckhorst, Mory, Dunkelsdorf, Steinrade, Trenthorst und Wulmenau nicht vorhanden. Denn wenn gleich in der oben angeführten Stelle des Vergleichs von den Dörfern und Gütern geredet wird, so ergeben doch die Anfangsworte des Artic. V., welche auf das, in dem Artic. II. enthaltene Verzeichniß der nicht abgetretenen Dörfer zurückweiset, daß jene Bestimmung über die Administrirung der Justiz, „nach Holsteinischen Rechten und Gesetzen wie auf andern adlichen Gütern", sich nur auf die Lübschen Dörfer beschränkt. Diesem gemäß stehen denn auch diese Dörfer nach wie vor unter dem adlichen Landgerichte, statt daß die Lübschen Güter ihren Gerichtsstand unter dem Obergerichte haben.

Die Frage also: ob in denen unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen Lübschen Gütern, Lübsches Recht gilt? wird aus historischen und Rechts-Gründen beantwortet werden müssen.

In der unter Landesherrlicher Genehmigung im Jahre 1672 zu Glückstadt erschienenen Druckschrift: „Kurzer Bericht u. s. w." [4]) so wie in: Julii Themicolae reprae-

---

3) vid. Anhang des Beitrags II. No. 1.

4) Kurzer Bericht u. s. w. Glückstadt 1672 pag. 28 und 37.

sentatio juridico-historica etc. vom Jahre 1685 [5]) ist nicht so sehr die Richtigkeit der Lübeckischer Seits aufgestellten Behauptung, daß in den Lübschen Gütern Lübsches Recht gelte, bestritten, als vielmehr die Unzuläßigkeit des Schlusses von der Gültigkeit des Lübschen Rechts auf die von der Stadt Lübeck in Anspruch genommene Landeshoheit gezeigt worden. [6])

Ohne irgend einen Grund anzuführen oder nachzuweisen, äußert Schrader: [7])

„Endlich darf man nicht aus der Acht lassen, daß solches (das Lübsche Recht) auch angenommen sey in den sogenannten Lübschen, jedoch unter Holsteinischer Territorialhoheit belegenen, Gütern."

Dagegen nennen von Melle [8]) Dreyer [9]) und Christiani [10]) nur Eckhorst, Mory, Steinrade und Stockelstorf als diejenigen Lübschen Güter, denen der Gebrauch des Lübschen Rechts gestattet worden sey, indem die beiden letztern Schriftsteller auf die, den Besitzern dieser Güter von den Grafen von Holstein verliehenen, Privilegien Bezug nehmen und von der Gültigkeit des Lübschen Rechts in der Vergangenheit reden.

Cronhelm [11]) läßt die Sache zweifelhaft, indem er sagt:

---

5) Julii Themicolae repraesentatio juridico-historica etc. pag. 28 seq.

6) Kurzer Bericht loc. cit. und Jul. Themicolae repraesentatio loc. cit.

7) Schrader, Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte, Thl. 1. §. 46. pag. 155.

8) Jac. von Melle, gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck pag. 429.

9) Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der Lübschen Verordnungen u. s. w. pag. 275 die Anmerkung.

10) Christiani, ältere Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Thl. 4. pag. 357.

11) F. D. C. von Cronhelm, Historischer Bericht von den alten und neuern Rechten und Gerichten in Holstein pag. 107.

„Was die sogenannten der Königlichen Hoheit untergebenen von Lübischen Patriciis, und Bürgern mehrentheils besessene Lübische Güter betrift; sind die davon (von der Verleihung des Lübischen Rechts) vorhandene Urkunden in den Kurzen Bericht u. s. w. — anzutreffen; wiewohl dasselbe der Orten schwerlich in völliger Observanz durfte befunden werden, die Possessores selbst auch, als Kantzleisäßige Gutsherrn, jederzeit dem Juri Saxonico, gleich andern Holsteinischen Edelleuten zugethan gewesen, und nach selbigem in den sie betreffenden Angelegenheiten bey der Glückstädtschen Regierungs-Kantzley gesprochen wird."

Dies Zeugniß des geachteten Schriftstellers hinsichtlich der Besitzer der Lübschen Güter wird, obgleich das stete Bestreben der Stadt Lübeck dahin ging, die Eigenthümer derselben, auch wenn sie nicht in Lübeck wohnten, vor ihre Gerichte zu ziehen und ihrem Stadtrechte zu unterwerfen, durch eine nicht geringe Anzahl von Processen und Concursen beurkundet, welche bey dem Glückstädtschen Obergerichte anhängig gewesen sind. Und daß dies Verhältniß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts vorhanden war, ergiebt ein Schreiben des Königs Friedrich II. und der Herzöge Johann und Adolph an den Rath zu Lübeck vom Jahre 1563, wo es heißt: [12])

— „Demnach gelanget an Euch Unser allerseits gnädigst und gnädig Begehren, Ihr wollet Euch in Unsern habenden Fürstlicher Ober- und Botmäßigkeit ferner nicht vergreiffen, sondern die ihr eigne Sachen so angezeigter Holsteinischen (Lübeckischer) Güter halber sich begeben oder künftiglich begeben mochten, an Uns und Unsere gewöhnliche Landgerichte remittiren und verweisen, daselbst einem jeden (der Landbegüterten) gleich ander

12) Kurzer Bericht u. s. w. Anhang pag. 112. Lit. X X.

Unsers Fürstenthumbs Unterthanen und Verwandten was Recht und billig soll verholfen werden." —

Die zu erörternde Streitfrage beschränkt sich solchemnach darauf:

ob in den, unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen Lübschen Gütern hinsichtlich der Gutsunterthanen das Lübsche Recht Gültigkeit habe?

Es ist ein unbestrittener Rechtssatz, daß in dem territorio eines Landesherrn die von demselben als allgemein gültig bestimmten Rechte und Gesetze auch hinsichtlich aller derjenigen Personen und Sachen beobachtet und zur Anwendung gebracht werden müssen, welche sich in dem territorio befinden und daß Ausnahmen von dieser Regel nur dann zuzulassen sind, wenn sie besondere Rechtsgründe für sich haben. [13]) Von diesen Grundsätzen geht auch das Lübsche Recht selbst aus, indem es ausspricht: [14])

„So dane Recht alse wy hebene ane vnnsere Stadt alsodane Recht hebben wy ock also verne alse vnnse wickbilde Recht kerth."

Nun erhellet aus der im Beitrag I enthaltenen geschichtlichen Darstellung — wie dies auch schon von andern Schriftstellern [15]) nachgewiesen worden ist —, daß die Lübschen Güter stets zu dem Holsteinischen territorio gehört und unter Holsteinischer Landeshoheit gestanden haben. Dies ward auch in dem Vergleiche vom 22. Januar 1802 von der

---

13) Cramer, observat. jur. univers. Observ. MCCCCXXI.

14) Lübsches Recht. Artic. XL des codic. von 1254, ferner Artic. 110 codic. d. a. 1240, abgedruckt in: Westphalen monum. inedit. tom. III.; und das revidirte Lübsche Recht auf dem Titelblatte der Edition von 1586.

15) Kurzer Bericht u. s. w. und Jul. Themicolae repraesentatio etc. Irrig wird von Eggers in seinem Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung, Thl. 1. pag. 331. angeführt, daß die Lübeckischen Güter ehemals zu dem Lübeckischen Gebiete gehört und sich gegen Einräumung gewisser Vortheile der Holsteinischen Landeshoheit unterworfen hätten.

Stadt Lübeck eingeräumt; denn sie ließ sich von der Krone Dännemark 3 Lübsche Güter cediren, und erkannte hinsichtlich der übrigen Güter die Landeshoheit des Cedenten in ihrem ganzen Umfange an.

Mögen nun die Lübschen Güter mit Rücksicht auf einige ihnen anklebende Vorrechte der adlichen Güter zu diesen gerechnet, oder mit Rücksicht darauf, daß sie respective in erster und zweiter Instanz unter dem Glückstädtschen Obergerichte stehen und nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit besitzen, den Kanzeleygütern beygezählt; oder mit Rücksicht auf ihre besondern frühern und jetzigen Verhältnisse zu ihrem Landesherrn neben den adelichen, Kanzley- und Marsch-Gütern als eine besondere vierte Art der Holsteinischen Landgüter angesehen werden [16]) so gehören sie doch in jedem dieser Fälle zu denjenigen Holsteinischen Landdistricten, wo unbezweifelt als Regel das Sachsenrecht zur Anwendung zu bringen ist.

Sollen aber die Lübschen Güter von dieser Regel eine Ausnahme dahin machen, daß in ihnen das fremde Lübsche Recht gilt; so muß dafür, wie solches z. B. bey fast allen Holsteinischen Städten der Fall ist, ein besonderer Rechtsgrund nachgewiesen werden. Dieser könnte zunächst darauf beruhen, daß die Lübschen Güter von den Holsteinischen Lan-

---

16) Eggers loc. cit. Thl. 2. pag. 9. §. 11 und 12. Schrader Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Thl. 4. Anh. 1. pag. 200.

Vor den adlichen Gütern sind die Lübschen Güter dadurch bevorzugt, daß sie die ordinaire Contribution nach Pflugzahl nicht erlegen. — Eine Darstellung der vorzüglichsten, diesen Gütern anklebenden, Rechte gab der Kön. Dänische Gesandte in der Verhandlung des Bundestages zu Frankfurt den 24. Mai 1819 über eine Reclamation der Besitzer der Lübschen Güter, wegen Wiederherstellung eines, ihren hergebrachten Rechten u. Privilegien angemessenen, Rechtszustandes. — Protocolle der deutschen Bundesversammlung Bd. 8. pag. 10 bis 15.

desherrn durch ertheilte Privilegien mit dem Gebrauche des Lübischen Rechts wären begnadigt worden. Solche Privilegien sind denn auch wirklich für die Güter Stockelsdorf, Mori, Steinrade, und Eckhorst vorhanden.

Als nämlich Stockelsdorf mit dem Dorfe zum Berge und den Mühlen, welche Grundstücke der Holsteinische Edelmann Burhard von Otzhude vorhin zur Lehn gehabt hatte, im Jahre 1334 von Tiedemann Witte und der Wittwe des Hildebrand Hoppen an den Lübeckschen Bürger Bartram Vorrath verkauft worden war, bestätigte Graf Johann von Holstein in einer Acte d. d. Lubecke Anno MCCCXXX quarto proxima sexta feria post conversionem Beati Pauli Apostoli den geschlossenen Kauf, verlieh dem neuen Besitzer bedeutende Vorrechte und nahm ihn in seinen besondern Schutz und Schirm [17]). Im Jahre 1344 gab Graf Johann dem gedachten Vorrath zu jenem Besitze auch noch den Nienhoff und bestätigte und vermehrte die früher ertheilten ansehnlichen Vorrechte. In der hierüber ausgestellten Urkunde d. d. Lübeck 1344 am Mittewochen nach dem Sonntage zu Mitfasten [18]) heißt es:

„— unde möge detselbe Guht (Stockelstorf) unde Dörpe (zum Berge) Mölen unde Hoff (Nienhoff) versprecken holden tho Lübeschen Recht unde in Lübeschen Richte gelyke den Dörpen de von Oldings uppe den Veldmark to Lübeke gelegen sind, —"

Daß der in dieser Acte vorkommende Nienhoff das jetzige Mori ist, erhellet aus der Bestätigungsurkunde des Kaisers Leopold d. d. Wien den 2ten Septbr. 1661 über einen Verkauf des, — wie es in der Urkunde heißt, — [19]) „frey allodial und Adel=Stamm=Guts Neuenhoff, anitzo Morien genandt."

Gleichfalls schenkte Graf Johann von Holstein im Jahre

---

17) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. pag. 72. Lit. E. E.

18) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. pag. 75. Lit. F. F.

19) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. pag. 39.

1328 den beiden Lübeckschen Bürgern Eberhard und Nikolaus von Ahlen die beiden Güter Steinrade und Eckhorst. In der hierüber von ihm zu Ploen 1328 in festo Nativitatis Beatae mariae ausgestellten Schenkungsurkunde [20]) wurde den Besitzern unter mehreren Privilegien auch folgendes Vorrecht beygelegt:

„— Habebunt insuper ipsi plenam ac liberam potestatem has duas Villas (Stenradde et Eckhorst) — regendi — cum judicio Lubecensi, prout regi solent villae, sitae intra marchiam Civitatis Lubecensis," —

Diesen, so wie den oben bey Stockelsdorf und Mori angeführten, Worten der Landesherrlichen Privilegien hat man Lübeckischer Seits bey den oft erwähnten Streitigkeiten die Deutung gegeben [21]), als wenn darin den Gutsbesitzern nicht die Erlaubniß zum Gebrauch des Lübschen Rechts ertheilt, sondern der Stadt Lübeck die Bothmäßigkeit über die Güter übertragen worden sey. Die Unrichtigkeit einer solchen Auslegung ist in die Augen springend [22]) und der wahre Sinn jener deutlichen Worte gewiß der, daß von dem Landesherrn es gestattet worden, sich auf den Gütern Stockelsdorf, Mori, Eckhorst und Steinrade des Lübschen Rechts zu bedienen.

Mit Grund behaupten also Mellen, Dreyer und Christiani [23]), daß jene 4 Güter im 14ten Jahrhundert mit dem Lübschen Rechte bewidmet worden sind. Allein daraus folgt noch nicht, daß die Gültigkeit dieses Rechts auch jetzt noch vorhanden ist. Die nachfolgenden Jahrhunderte kommen ebenfalls in Betracht, und in diesen hat sich die Sache wesentlich verändert [24]).

---

20) Kurzer Bericht u. s. w. Anhang pag. 78. Lit. G. G.
21) Catalogus Argumentor. etc. Argum. XVIII. et XLII.
22) Jul. Themicolae repraesentatio etc. pag. 27.
23) Vid. not. 8 bis 10.
24) Dasselbe gilt auch von den Holsteinischen Flecken Grömitz, Grube, Kellinghusen und Neumünster, so wie von mehreren

Als nämlich König Christian I. von Dännemark zum Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein erwählt worden war, verpflichtete er sich in denen, im Jahre 1460 ertheilten, Landesprivilegien [25]) unter andern auch dahin:

„— Hefft den woll im Lande tho Holstein und Stormarn Hollisch edder ander Recht, da der will affsetten, so wy dartho geeschet werden, willen wy solckes affleggen und günnen eme Holsten-Recht." —

Die von seinem Bruder, dem Grafen Gerhard in Holstein erregten Unruhen riefen König Christian I. dorthin. Während dieses Aufenthalts in Holstein erfolgte nun nicht allein in einer Acte d. d. Itzehoe am aller Seelen Tage 1470 die Aufhebung des Hollischen Rechts in der Kremper- und Wilster-Marsch [26]), sondern der König Christian I. verfügte auch auf Anhalten des Heinrichs von Kalven Besitzer von Stockelsdorf, in einer Acte d. d. Segeberg am Sonnabend nach Kreuzerhöhung 1470 [27]): daß auf Stockelsdorf und „derumme trennt, de he (Heinrich von Kalven) nu in wehren hefft in Unsern Grevnschoppen tho Hollsten," das Holsteinische Recht, wie es im Kirchspiele Neumünster gehäget, gehalten und ausgesprochen werde, gelten solle.

Es fehlt an Nachweisungen, welche Güter Heinrich von

---

der Stadt Lübeck nahe gelegenen Dörfern. Schrader Lehrb. der Schlesw. Holst. Landesrechte Thl. 1. pag. 155; Christiani loc. cit.; Dreyer loc. cit.; Hansen Nachricht von den Holstein-Plönschen Landen pag. 174; Westphalen mon. ined. tom. III. pag. 118.

25) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, Kiel 1797 pag. 55. Westphalen mon. inedit. tom. I. pag. 953. und tom. 2. pag. 778 und 814; Lünigs Reichsarchiv Par. Spec. Cont. 2. Holstein pag. 9.

26) Westphalen monum ined. tom. 4. pag. 188.; von Cronhelm historischer Bericht pag. 59.; Eggers Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichts-Verfassung in Holstein, Thl. 1. pag. 33.

27) Vid. Anhang dieses Beitrags No. 2.

Kalven der Zeit außer Stockelsdorf in Holstein besaß, so daß es sich nicht genau angeben läßt, wie weit sich der Landesherrliche Befehl, das Holsten-Recht zu gebrauchen, erstreckte. Indessen berechtigt der Ausdruck: „derumme trennt", anzunehmen, daß damit die benachbarten Lübschen Güter, nämlich Eckhorst, Mori und Steinrade bezeichnet sind.

Diese Vermuthung erhält dadurch eine Bestätigung, daß der König Friedrich III. in einem Schreiben an den Rath zu Lübeck vom 22. Octbr. 1666 [28]) ausdrücklich sagt, seine Vorfahren hätten die Besitzer der Lübschen Güter zum Gebrauche des Holsteinischen Rechts angewiesen. Hiezu kommt, daß, — wie weiter unten gezeigt werden wird, — dort jenes Recht in der Folge auch stets zur Anwendung gebracht worden ist.

Unter Voraussetzung der Richtigkeit jener Annahme ergiebt sich demnach das Resultat, daß nicht allein auf Stockelsdorf, sondern auch auf Eckhorst, Mori und Steinrade, das Privileg, Lübsches Recht zu gebrauchen, auf Anhalten des Berechtigten von dem Landesherrn durch die Anordnung des Gebrauchs des Holsten-Rechts aufgehoben worden ist.

Diesem Landesherrlichen Befehle ist auch, was das Gut Stockelsdorf betrifft, nachgelebt worden. Denn es ward daselbst am 10. Jan. 1601 auf Anordnung des dortigen Besitzers Heinrich von Brömsen, über einen auf dem Gute ermordet gefundenen Handwerksgesellen ein Noth- und Fahr-Recht nach Holsteinischem Recht und Gebrauch gehäget und gehalten, wie ein über diesen Act errichtetes Notariatsinstrument ergiebt. Auf gleiche Weise geschah die Hägung und Haltung eines Noth- und Fahr-Rechts am 10. März 1650 bey Gelegenheit der Ermordung eines Hausmannes auf Stockelsdorf, wie der Notarius Friedrich Wehreisen in einem von ihm ausgestellten Notariatsinstrumente bezeugt. Ein

---

28) Beitrag I. Anhang Lit. G.

drittes Zeugniß über die Beobachtung des Holsteinischen Rechts auf dem Gute Stockelsdorf ergiebt sich aus einem Notariatsinstrumente des Johann Julianus Schaubius [29]). Hans von Brömsen, der Zeit Besitzer von Stockelsdorf, ließ nämlich am 12ten Juny 1656 zehn seiner Gutse ngesessenen, „respective 40, 50, 60, 70, 80, 90 Jahr und darüber alt, von dem gedachten Notar eidlich über verschiedene Artikel abhören, um diese Zeugschaft in seinen Streitigkeiten mit dem Rath zu Lübeck und den dortigen Brauern [30]) zu benutzen. Diese Zeugen haben auf den

Artic. 2.

„Ob nicht allemahl in Stockelsdorf vor undenklichen Jahren hero Holsteinisch Recht geheget und gegolten, und nach Holsteinischem Recht gerichtet, geurtheilet und gesprochen worden?

deponirt:

„Es werde zu Stockelsdorf in allen Dingen nach Holsteinischem Recht gerichtet und wüsten sie des Orts von keinem andern als vom Holsteinischen Recht."

Ferner ward von diesen Zeugen auf den

Artic. 3.

„Ob sie ihr Lebetag gehöret, daß in Stockelsdorf nach Lübschem Stadt-Recht gerichtet worden, — ?"

deponirt:

„Nein, das wäre ihr Lebtag nicht geschehen, hätten auch solches vor ihrer Zeit geschehen zu seyn im geringsten nicht gehöret, —"

Aus dem Vorangeführten ergiebt sich demnach, daß hinsichtlich des Gutes Stockelsdorf der Gebrauch des Holsteinischen Rechts von dem Landesherrn ausdrücklich anbefohlen, und daß nach jenem Rechte in der Folge verfahren und gespro-

---

29) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. pag. 46. Lit. O.
30) Beitrag I. pag. 37 und 38.

chen worden ist. Diese stete Beobachtung des gedachten Rechts schließt denn auch schon die Möglichkeit aus, daß nach jener landesherrlichen Anordnung das Lübsche Recht durch stete Anwendung als ein Gewohnheitsrecht wiederum eingeführt sey [31]).

Wäre nun auch die oben geäußerte Muthmaßung, daß nämlich der oftgedachte landesherrliche Befehl, das Holsteinische Recht zu gebrauchen, sich mit auf die Güter Mori, Eckhorst und Steinrade bezogen habe, unrichtig; so würde dennoch die Gültigkeit des Lübschen Rechts auf diesen 3 Gütern nur dann erst behauptet werden können, wenn es erwiesen wäre, daß die Besitzer derselben und deren Nachfolger von der ihnen im 14ten Jahrhundert ertheilten landesherrlichen Erlaubniß zur Anwendung des Lübschen Rechts wirklich Gebrauch gemacht haben [32]). Dieser Beweis ist aber nie zu führen, vielmehr constirt vom Gegentheil.

Denn was Mori betrifft, so ergiebt ein Notariatsinstrument des Friedrich Wehreisen, daß am 29. May 1636 daselbst auf Veranlassung einer, von dem Leineweber Heinrich Schwarz verübten Mordthat ein Noth- und Fahr-Recht nach Holsteinischem Rechte und Gebrauch gehäget und gehalten worden ist.

Gleichfalls erhellet aus einem Schreiben des Hans Lüneburg, Besitzers von Steinrade, an den Rath zu Lübeck, d. d. Lübeck den 16. Aug. 1605, daß derselbe mehrere seiner Untergehörigen, welche sich wegen Bedrückung über ihn bey dem Könige von Dännemark beschwert hatten, vor einem unpartheiischen, nach Holsteinischem Rechte und Gewohnheit, „gleich ihren andern Nachbarn" gehägten Gerichte besprochen habe. Hiezu kommt, daß — wie ein No-

---

31) Cfr. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten Thl. 1. §. 85 in fin.

32) Jul. Themicolae repraesentatio pag. 27.

tariatsinstrument des Johann Julianus Schäubius ergiebt [33]), — Heinrich von Brömsen, Besitzer von Großen-Steinrade, gleichfalls auf Veranlassung seines Streits mit dem Rath zu Lübeck und den dortigen Brauern, am 12. Juny 1666 vierzehn seiner Untergehörigen, „respective 40, 50, 60, 70 und 80 Jahre alt," über mehrere Artikel eidlich vernehmen ließ. Diese Zeugen deponirten einstimmig:

„— es sey allemal, so lange sie denken könnten und sie von ihren Vor-Eltern gehört hätten, im Dorff Großen-Steinrade nach Holsteinischem Recht geurtheilet und gerichtet, und so vielmal offentlich Gericht gehalten worden, solches mit Dingvogten und Dingsleuten nach Holsteinischer Rechts-Gewohnheit, besetzet und gehäget worden." —

„— Sie hätten ihr Lebtag nicht gehöret, sey auch nicht geschehen, daß allhier in Steinrad nach Lübischen Recht gerichtet worden, —"

Solche Zeugschaften sind nun zwar für das Gut Eckhorst nicht vorhanden; allein es kommt annoch das Schreiben Königs Friedrich III. an den Rath zu Lübeck d. d. Kopenhagen den 22. Oct. 1666 [34]) in Betracht, in dem der Landesherr ausdrücklich sagt:

— „Wenn euch (der Rath) nun woll wisendt und unleugbar, weßmaßen — dieselbe (die Lübschen Güter) sich des Holsteinischen Landrechts gebrauchen, dazu von Unsern Vorfahren angewiesen —"

Diese bestimmte und deutliche Erklärung des Landesherrn bezieht sich auf alle Lübsche Güter, und bestätigt mithin auch für Eckhorst die ausschließende Gültigkeit des Holsteinischen Rechts.

Demnach cessirt in den vier, mit der landesherrlichen Erlaubniß zum Gebrauch des Lübschen Rechts versehenen,

---

33) Kurzer Bericht u. s. w. Anhang pag. 50. Lit. P.

34) Beitrag I. Anhang Lit. G.

Gütern Stockelsdorf, Eckhorst, Mori und Steinrade, die Gültigkeit jenes Rechts durch Einführung des Holsteinischen Rechts, oder doch durch Nichtgebrauch der erhaltenen Erlaubniß während mehrerer Jahrhunderte. Sonach ist es nur noch erforderlich, ein Augenmerk auf die übrigen Lübschen Güter zu richten.

Von diesen sind zuvörderst die, mit der Landeshoheit an die Stadt Lübeck übertragenen, Güter Niendorf, Reck und Moisling auszuschließen, und nur zum Beweise, wie auch in diesen 3 Gütern das Lübsche Recht in dem 16ten und 17ten Jahrhundert nicht gegolten, sondern nach den Holsteinischen Gesetzen und Herkommen gesprochen worden, mag die Bemerkung hier einen Platz finden, daß es außer dem obgedachten Königlichen Schreiben vom 22. Octbr. 1666 welches sich auf alle Lübsche Güter bezieht, insonderheit hinsichtlich des Guts Moisling an Beweisthümern gegen die Gültigkeit des Lübschen Rechts und für die stete Beobachtung des Holsteinischen Rechts, nicht mangelt [35]).

Die drey übrigen, unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen, Güter Dunkelstorf, Trenthorst und Wulmenau haben überall keine landesherrliche Erlaubniß zum Gebrauche

---

35) Zeugenaussage in Sachen Lüneburg ctr. Kernring zu Lübeck, den 5ten Nov. 1593 vor den Kaiserlichen Commissarien, dem Doctor Bartold Köhler und Georg Michaelis, Domherrn zu Eutin, geschehen; Replik in eben dieser Sache vom 1. Apr. 1598; Receß in Sachen der Gebrüder Lauenburg ctr. Gotthard von Höveln et Consortes, wegen Moisling, abgedruckt in: Kurzer Bericht u. s. w. pag. 66. Lit. Y.; Acten, betreffend den von dem Moislinger Gutsgerichte regulirten Concurs des aus Lübeck geflüchteten Mattheus Rodde, von 1690; in dieser Sache erkannte das Gutsgericht über impetrirte Arreste in Gemäßheit der Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung, da doch bekanntlich das Lübsche Recht hierüber ausführliche Bestimmungen enthält.

des Lübschen Rechts aufzuweisen [36]). Zwar könnte es scheinen, als wenn in der, im Beitrag I. [37]) erwähnten, Königlich Dänischer Seits im Jahre 1672 dem Lübeckischen Abgeordneten Johann Schwckes ertheilten, Antwort:

„— wie man — aus Königlicher Milde und gnade — lasse geschehen, daß — sie (die Lübschen Güter) auch hinführo bey derselben (der Stadt Lübeck) bleiben, und der Stadt Rechten, Concordaten und Statuten sich gemäß verhalten."

eine Bewidnung sämmtlicher Lübscher Güter mit dem Lübschen Rechte enthalten wäre. Allein dieser Schein verschwindet, wenn man erwägt, daß der Gegenstand der derzeitigen Unterhandlungen der Commissarien nicht die Gültigkeit des Lübschen Rechts, sondern hauptsächlich das behauptete Recht der Stadt Lübeck war, die Steuern auf den Lübschen Gütern einzuheben und dort den Betrieb der städtischen Gewerbe durch die mit der Bürgerschaft errichteten Concordate und Statute [38]) zu beschränken. Dies ergiebt zur Genüge, daß von jenem Rechte und nicht von dem Lübschen Stadtrechte in der ertheilten Antwort die Rede ist.

Als durch stete Beobachtung erworben, können diese drey Güter das Lübsche Recht auch nicht für sich in Anspruch nehmen. — Auf den materiellen Inhalt desselben gesehen wird die Möglichkeit der usuellen Einführung an sich schon problematisch, weil dieses Gesetzbuch keinesweges den Bedürfnissen des platten Landes entspricht. Auch hat eine solche

---

36) Weder die von den Grafen Heinrich und Niklas von Holstein für das Gut Dunkelstorf d. d. Lübeck die Beati Georgii Martinis 1353 und von dem König Friedrich für Trenthorst und Wulmenau d. d. Gottorpp am Dinxtage in denen Paschen 1529 und 1530 ertheilten Privilegien enthalten irgend etwas von dem Gebrauche des Lübschen Rechts.

37) Beitrag I. pag. 43.

38) Beitrag I.

stete Beobachtung auf jenen 3 Gütern nie statt gehabt, vielmehr ist es daselbst stets der Ordnung gemäß nach den Landesrechten verhalten worden, wie nicht nur aus dem bereits oben erwähnten Schreiben des Königs Friedrich III. vom 22. October 1666 [39]), sondern auch was Dunkelstorf betrifft, aus einem Notariatsinstrumente des Friedrich Wehreisen vom 5ten May 1629 [40]) erhellet, dem zufolge der Besitzer von Dunkelstorf, Volmar Warendorff, zur Erledigung seiner Streitigkeiten mit seinen Gutsuntergehörigen ein unpartheiisches Gericht nach Holsteinischem Rechte und Gebrauch durch die Vögte und Eingesessenen der benachbarten Dörfer des Amtes Ahrensböck hägen und halten ließ.

Es ist denn auch stets von dem Glückstädtschen Obergerichte, unter dem die Eingesessenen dieser 3 Güter in zweiter Instanz stehen, in deren Rechtssachen nicht nach Lübschen, sondern nach Sachsen-Recht und den übrigen, für die Landgüter und deren Untergehörige geltenden, Rechtsnormen gesprochen. Als Beleg für diese Behauptung dienen vor allen die unterm 16. Sept. 1783 und 22. July 1784 von der derzeitigen Landesregierung zu Glückstadt an den Besitzer von Dunkelstorf, Johann Hinrich Wöbs, erlassenen Rescripte [41 a]). In dem Letztern ward auf eine eingereichte Bitte, sich fernerhin, ungeachtet des geschehenen Verbots, des Lübschen Rechts bedienen zu dürfen, die Resolution ertheilt:

— „Da Dir aus verschiedenen Fällen und oberlichen Verfügungen bekannt seyn muß, wie in den Unserer landesherrschaftlichen Hoheit unterworfenen Gütern das Lübsche Recht nie eingeführt noch demselben die Kraft eines Gesetzes beygelegt worden; so kann Deine Bitte

---

39) Vid. oben pag. 135.

40) Kurzer Bericht u. s. w. Anh. pag. 96. Lit. N. N.

41 a) Vid. den Anhang dieses Beitrags No. 3 und 4.

um Verstattung des Gebrauchs dieses Rechts nicht bewilliget werden."

Der Supplicant wiederholte demnächst diese Bitte, ward aber unterm 3ten Septbr. 1784 unter Hinweisung auf das Rescript vom 22sten Juny selbigen Jahrs mit einer abschlägigen Resolution versehen.

Gleichfalls diente bey dem von dem Glückstädter Kanzleygerichte unterm 19. Februar 1796 in appellatorio in dem Concurse des Doctors Herfften im Gute Stockelsdorf abgesprochenen Erkenntnisse als ratio decidendi [41 b]):

„Hat der Brautschatz der Ehefrau bekanntlich eine hypothecam tacitam legalem privilegiatam nach Sachsenrecht, welches unter so vielen andern Holsteinischen Bezirken auch in den Lübschen Gütern gilt."

Solchemnach ist es außer allen Zweifel, daß in denen unter Holsteinischer Landeshoheit verbliebenen Lübschen Gütern das Lübsche Recht keine Gültigkeit hat, und daß es mithin in den Rechtssachen der Besitzer dieser Güter und der Untergehörigen nach denen, bey den Besitzern und Untergehörigen anderer Holsteinischen Landgüter gültigen Rechten und Gesetzen zu verhalten und zu sprechen ist.

---

41 b) Von Eggers Beiträge zu neuen Erfahrungen der Rechts- und Gesetzkunde oder Jahrgänge der Rechtspflege bey den Holsteinischen Obergerichten. Jahrgang 1795 pag. 289—306.

Num. 1.

Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Wenn Wir gleich voraussetzen können, daß in den unter Unserer Landeshoheit verbliebenen Lübeckischen Stadt-Stiftsdörfern und Gütern, die für den adlichen District Unsers Herzogthums Holstein erlassenen Gesetze beständig zur Anwendung gebracht seyn werden: so haben Wir es den Umständen nach dennoch für nöthig gehalten, diesen Dörfern und Gütern die Beobachtung der in dem adlichen District von Holstein geltenden Rechte, Gesetze und des Landes Herkommens einzuschärfen und ist auch den Untergehörigen der gedachten Dörfer und Güter das Erforderliche desfalls zu erkennen zu geben.

Zugleich haben Wir resolviret, daß die Gerichtsordnung für die adlichen Güter vom 19ten July v. J. (von welcher Exemplare hiebei folgen) auch in diesen Districten eingeführet und des Endes von den Obrigkeiten derselben vor dem 1sten Janr. 1807 gehörig qualificirte Gerichtshalter zu Unserer allerhöchst unmittelbaren Bestätigung bey Unserer Holsteinischen Landesregierung in Vorschlag zu bringen. Wornach ꝛc.

Glückstadt den 7ten August 1806.

C. L. Frhr. v. Brockdorff. M. Feldmann.

Num. 2.

Wy Christiern van Godes Gnaden, tho Dennemarken, Schweden, Norwegen der Wenden und Gothen Könink, Hertog tho Schleßwyck, Grave tho Holsten, Stormarn, Oldenburg und Delmenhorst, Thoen widlich, bekennen und betügen apenbar vor als weme vor Uns Unse Erven und Nakomelinge, dat Wy van sundtiger Gunst und Gnade wegen heb-

ben gegünnet, beohrlabet und bewilliget, günnen ock Jegenwardigen, beohrlaven und bewilligen, alse in Krafft desses Unsers Breves, dat de Ehrsame Hinrich van Kalven van Lübecke, over alle und Jeßlige syne Lanstrá tho Stockelstorp, und darumme trent, de he nu in wahren hefft, in Unsern Greveschappen to Hollsten belegen, schal und mag brucken und geneten, Unsers Holsten Rechtens, alse men dat in dem Kerspel Nyemünster heget, holdet und utsprickt, sunder jemandes Inseggend, allen und jestlich Unsern Amptmannen, Vogeden, Vorspracken, Dingslüden, als wor beseten, darumme ernsthafftig bedende, dem Ehrbaren Hinricke anders neen Recht sondern Holsten Recht, in Unsem Lande tho Holsten, und na neinen Gewanheiten hiernamals affthosprekende under Unser Hulden und Ungnaden, Desses tho Orkunde, hebben Wy Unse Secret witlichen heten hengen, vor dessen Unsern Breff, de gegeven und geschreven ys up Unserm Schlate Segebarge, am Sonnavende negest na Exaltationis Crucis, na Christi unsers Herrn Gebort Tusend Veerhundert Jahr, darna im Söventigsten Jahr.

Relator. Lüder Reimer.

Num. 3.

Christian der Siebente ꝛc.

Ehrsamer, lieber Getreuer! Wir haben misfällig bemerket, daß du in deiner Erklärung die bisher noch verbliebene Miteinführung der Anna Margareta Lübkern in das Verzeichnis der Vormundschaften damit entschuldigest, daß nach lübschen Rechten die unverheiratheten Frauenspersonen unter beständiger Curatel und Vormundschaft bleiben. Da aber in den lübschen Gütern schlechterdings nach den Lübschen Rechten weder verfahren noch geurtheilet werden kann, wie dir solches schon bey einer andern Gelegenheit zu erkennen gegeben, so befehlen Wir dir nochmals an, daß du dich künftighin auf keinerley Art und Weise nach dem lübschen Rechte richtest und darnach verfahrest. Wornach du dich zu achten, und Wir verbleiben dir in Königl. Gnaden gewogen. Gegeben in Glückstadt den 16ten Sept. 1783.

Eggers. P. G. v. Rantzau.

Stahl.

Num. 4.

Christian der Siebente ꝛc.

Wir haben aus deinem unterm 31sten October v. J. erstatteten Bericht befremdlich vernommen, daß, nach deiner Meinung, das lübsche Recht des bisherigen Gebrauchs halber, die Kraft eines Gesetzes im Gute Dunkelstorff haben solle, ohngeachtet du ein desfälliges landesherrschaftliches Privilegium oder eine allerhöchste Autorisation beyzubringen nicht vermogt.

Da dir aus verschiedenen Vorfällen und oberlichen Verfügungen bekannt seyn muß, wie in den Unserer landesherrschaftlichen Hoheit unterworfenen Gütern das Lübsche Recht nie eingeführt noch demselben die Kraft eines Gesetzes beygeleget worden; so kann deine Bitte um Verstattung des Gebrauchs dieses Rechts nicht bewilliget werden. Wornach du dich zu achten, und Wir verbleiben dir in Königl. Gnaden gewogen. Gegeben in Glückstadt den 22sten July 1784.

Eggers. P. G. v. Rantzau.

Stahl.

Beitrag III.

Versuch

einer Beantwortung der Frage:

von wo an ist in den Holsteinischen Gerichten die Ordnungsfrist bey der Beweisführung zu rechnen:

Zur genauen Bestimmung einer Beweisfrist genügt es nicht, zu wissen, wie groß der Zeitraum ist, den eine solche Frist überhaupt enthält, sondern es muß auch, wenn alle Ungewißheit entfernt seyn soll, dem Richter wie den Partheien die bestimmteste Kunde darüber beywohnen, wann diese Pflicht ihren Anfang nimmt. Die Wahrheit dieses Satzes ist in die Augen springend und bedarf ebensowenig einer weitern Ausführung, als die Behauptung, daß es für die Theorie und noch weit mehr für die Praxis, interessant und wichtig seyn muß, mit Gewißheit auszumitteln, wann der Lauf der Beweisfrist beginnt. Die Erörterung dieser Frage nach dem gemeinen Rechte, und insonderheit nach denen, in dem Herzogthume Holstein geltenden, Rechten sey daher der Gegenstand des nachfolgenden Versuchs [1]).

Uebersieht man zuvörderst das Römische Recht, so ergiebt sich, daß dieses weder festsetzt, welchen Zeitraum eine Beweisfrist überhaupt befassen soll, noch wann dieselbe

---

1) Diese Abhandlung findet sich bereits in dem 12ten und 13ten Stücke der Schlesw. Holst. Anzeigen vom Jahre 1818; wird indessen hier vervollständigt und berichtigt wiederum aufgenommen. — Die Untersuchung bleibt jedoch auch hier, mit Ausschluß des Gegenbeweistermins, auf den Termin des Beweises beschränkt.

ihren Anfang nimmt. Mit Unrecht behaupten einige Rechtslehrer [1 a]) daß in der

L. 1. C. de dilationibus (3, 11.)

eine Bestimmung über den Umfang einer Beweisfrist enthalten sey. Dieses Gesetz lautet nämlich wörtlich so:

Quoniam plerumque evenit, ut judex instrumentorum vel personarum gratia dilationem dare rerum necessitate cogatur, spatium instructionis exhibendae postulatum dari convenit. Quod hac ratione arbitramur esse moderandum, ut, si ex ea provincia, ubi lis agitur, vel persona, vel instrumenta poscantur, non amplius, quam tres menses indulgeantur: si vero ex continentibus provinciis, sex menses custodiri, justitiae est. In transmarina autem dilatione novem menses computari oportebit. Quod ita constitutum judicantes sentire debebunt, ut hac ratione non sibi concessum intelligant dandae dilationis arbitrium, sed eandem dilationem, si rerum urgentissima ratio flagitaverit, et necessitas desideratae instructionis exegerit, non facile amplius, quam semel nec ulla trahendi arte sciant esse tribuendam.

Das in dieser lex gebrauchte Wort: „dilatio“ kommt, — auf den Sprachgebrauch der Römischen Juristen und der Proceßrechtslehrer gesehen, — in verschiedenen Bedeutungen vor. Zum richtigen Verstehen jener gesetzlichen Vorschrift wird es also erforderlich, zuvörderst den Wortsinn festzustellen.

In dem weitesten Sinne findet man dilatio und terminus als gleichbedeutend gebraucht, und man versteht darunter überhaupt die zur Vornahme einer gerichtlichen

---

1 a) Leyser med. ad. Pand. spec. 258. med. 2 et 3. — Müller promtuar. jur. ad. voc. Terminus probatarius Nr. 18.

Handlung vorgeschriebene Zeit, weshalb man sich eben sowohl des Ausdrucks Beweistermin als Beweisfrist bedient [1 b]).

Unterscheidet man aber dilatio und terminus, so versteht man unter dilatio, Frist, einen Zeitraum, binnen welchem eine gerichtliche Handlung vorgenommen werden muß; und unter terminus, Tagefarth, einen bestimmten Tag, an welchem eine gerichtliche Handlung zu beschaffen ist [1 c]).

In der engsten und eigentlichen Bedeutung bezeichnet dilatio die Erstreckung, Verlängerung, Erweiterung einer noch nicht abgelaufenen Frist, gleichbedeutend mit prorogatio termini [1 d])

Diese letztere Bedeutung entspricht auch dem Sinne, in welchem das Wort dilatio bey den Classikern vorkommt [1 e]).

Denselben Begriff verbindet die allegirte lex 1. C. de dilationib. mit dem mehrerwähnten Worte, wie aus dem Eingange des Gesetzes erhellt, wo es heißt: — spatium instructionis exhibendae postulatum dari convenit. — Denn in der Regel wird nicht die Bestimmung des termini probatorii (dilatio im weitesten Sinne), sondern nur die prorogatio termini probatorii (dilatio in der engern und eigentlichen Bedeutung) bey dem Richter nachgesucht und

---

1 b) Glück, Erläuterung der Pandecten, Thl. 3 §. 265. — C. G. Knorr, dissert. de recto dilationum usu §. 3 u. 4. — J. C. Koch diss. de inito termini probatorii §. 2.

1 c) Glück a. a. O. — Knorr loc. cit. — Koch loc. alleg.

1 d) Knorr loc. cit. — Koch loc. cit. — Glück a. a. O. — Voet, Comment. ad Pand. lib. 2. tit. 12, §. 10. Ludovici Civilproceß cap. 11. §. 15.

1 e) Livius, lib. VII. cap. XIV., lib. XXXV. cap. XXV. — Plinii epist. lib. I. epist. XVIII., lib. XX., epist. LXXXV. — Cicero Philipp. III., 1.

von diesem ertheilt. — Dies dürfte einen genügenden Beweis für die Behauptung der bewährtesten Rechtslehrer liefern [1 f]), daß jenes Gesetz nicht den Umfang des Beweistermins selbst festsetzt, sondern bestimmt, wie weit derselbe in den verschiedenen Fällen erweitert, erstreckt werden darf.

Leyser vermag a. a. O. seine gegentheilige Ansicht, daß die L. 1. C. de dilationib. nicht von der prorogatio termini probatorii redet, auch nur durch Folgerungen aufrecht zu erhalten, indem er sagt:

Verum quid opus fuisset, dilationis tempora coarctari, judicique severissime, ne illa excedat, interdici, si ipse terminus probatorius in infinitum patuisset. Ita quippe nec opus dilationibus fuisset. Voluerunt profecto Impp. in dicta l. praecidere longas probationem moras, et probaturo necessitatem argumenta sua confestim proferendi imponere, judicis autem arbitrium sic constringere, ut is etiam dilationem petenti ultra tres, sex vel novem menses a die, quo probatio primum imposita fuit, computandos indulgere non posset.

Nun ist es zwar richtig, daß auch bey den Römern die Beweisfrist nicht unbeschränkt gewesen seyn kann, weil Dilationen, Fristerstreckungen, gesucht werden mußten. Allein daraus, und aus dem Umstande, daß der Umfang der zu gewährenden Fristverlängerungen in dem erwähnten Gesetze bestimmt worden, folgt noch nicht, daß in den 3, 6 oder 9 Monaten die eigentliche Beweisfrist mit begriffen ist und daß jene Fristen vom Tage des erkannten Beweises an zu rechnen sind. Den terminum probatorium zu bestimmen, blieb vielmehr von dem arbitrio

---

1 f) Glück a. a. O. §. 268 not. 98. — Danz, Grundsätze des ordentl. Proc. §. 261 not. c. — Knorr loc. cit §. 17. — Koch alleg. diss. §. 4.

judicis abhängig, und das Gesetz beschränkte die richterliche Willkühr nur für den Fall, wenn der Beweisführer außer der anfangs gesetzten Beweisfrist eine Fristverlängerung nachsuchte. Ueberdies würde es auch zu den Unmöglichkeiten gehören, schon gleich bey Erkennung des Beweises eine Frist von 3, 6 oder 9 Monaten vorzuschreiben, weil es dann noch nicht actenkundig ist, ob und welcher Zeugen und Dokumente sich der Beweisführer bedienen will, mithin der Richter nicht bestimmen kann, welcher Zeitraum nach Inhalt jenes Gesetzes zu wählen ist.

Auch das Canonische Recht läßt den Anfang wie den Umfang der Beweisfrist unbestimmt, und Leyser [2]) irrt, wenn er sich auf

Can. 4. caus. 3. quaest. 3. de induciis. — Induciae accusatis in criminalibus causis sex mensium vel eo amplius, si necesse fuerit, concedendae sunt.

bezieht und behauptet, daß die L. 1. C. de dilat. durch diese Stelle des canonischen Rechts eine lex canonisata geworden ist. Denn can. 4. redet nur von dem Beweise im Criminal- nicht Civil-Processe. Auch findet sich bey dieser Stelle des Decrets die Ueberschrift „Palea“, so daß, auf die verschiedenen Deutungen gesehen, welche die Canonisten jenem Worte gegeben [3 a]), die Gültigkeit des Canons immerhin zweifelhaft ist.

Eine zweite hier in Betracht kommende Stelle des Canonischen Rechts ist:

Cap. 1, de restit. spoliat. in 6to.

— Et propterea nos, qui voluntarios labores adpetimus, vt quietem aliis praeparemus, finem li-

---

2) Leiser loc. c. alleg.

3 a) Pertsch, Historie des Canon. Rechts pag. 238 §. 11. — Boehmer jus ecc. Pro. lib. 1. tit. §. 26. — Wiese, Handbuch des Kirchenrechts Thl. 1. §. 45. pag. 242.

tibus cupientes imponi, et calumniae materiam amputare, statuimus, vt in civilibus negotiis, spoliationis objectu, (quae ab alio, quam ab actore facta proponitur) judex in principali procedere non postponat. Sed si in civilibus ab actore, in criminalibus autem se spoliatum reus adserat, a quocunque, intra quindecim dierum spatium (post diem, in quo proponitur) quod adserit, comprobabit: alioquin in expensis, quas interim actor ob hoc fecerit, (judiciali taxatione praehabita) condemnetur, alias, (si judici aequum visum fuerit,) puniendus. —

Dieſe für einen ſpeciellen Fall gegebenen Beſtimmungen können aber nicht als allgemeine Norm dienen. Die obangeführte Stelle des Canoniſchen Rechts redet nur von der exeptio spolii dilatoria [3 b]), und ſo wie der Papſt Innocenz IV. auf der einen Seite die dieſer Einrede von ſeinen Vorgängern ertheilte Begünſtigung [3 c]) beybehalten will, eben ſo iſt auf der andern Seite ſeine Abſicht dahin gerichtet, zu verhüthen, daß der Beklagte dieſe Einrede zur Verſchleppung des Proceſſes benutzt. Daher modificirte er die allgemeine Regel des Proceſſes:

„daß die als proceßhindernd entgegengeſetzten Einreden „vor der Einlaſſung ſogleich liquide gemacht werden „müſſen“ [3 d]);

dahin, daß der Beweis jener Einrede binnen 15 Tagen

---

3 b) Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Proc. §. 143. — Boehmer jus ecc. Pro. to. 1. lib. 2. tit. 13 §. 14. — J. H. Boehmer exerc. ad. Pand., exercit 91. §. 11.

3 c) Cap. 2. et 5. X. de ord. cognit. (2. 10.)

3 d) Boehmer jus ecc. Pro. to. 1. lib. 2. tit. 25. §. 9. — Martin a. a. O. (§. 143). — Gönner, Handbuch des gemein. Proc. Thl. 1, VIII. — Grolmann, Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 245.

zu führen, und daß diese von da an zu zählen, wo die Einrede vorgeschützt worden. — Außer jenen besondern Motiven zu den getroffenen Anordnungen kommt aber auch in Betracht, daß in dem Falle des allegirten Gesetzes keine sententia interlocutoria vorhanden ist, dieses mithin bey förmlich erkannten Beweisen, — also in einem wesentlich verschiedenen Falle, — weder directe, noch analogisch, behuf Feststellung des Anfanges oder Umfanges des Beweistermins zur Anwendung gebracht werden kann. — Endlich ist auch dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange längstens nicht mehr von der Praxis berücksichtigt worden [3 c].

Vergebens sucht man die mehrerwähnten Bestimmungen in den Reichsgesetzen und namentlich in dem jüngsten Reichsabschiede von 1654, dessen §. 50 nur von den Fristerstreckungen bey der Beweisführung redet.

Als völlig begründet erscheint demnach die Behauptung der Mehrzahl der Rechtslehrer [4 a], daß das gemeine Recht keinen Beweistermin festsetzt.

Sieht man nun auf die in dem Herzogthume Holstein geltenden Gesetze, so findet sich in der

Landger. Ordn. Pa. 3. tit. 12.

zwar die Bestimmung, daß die Beweisfrist 6 Wochen enthalten soll, allein sie läßt es unentschieden, wann diese zu laufen beginnen. Dasselbe gilt von der in dem

Lübs. Rechte lib. 5. tit. 7. art. 9.

enthaltenen Bestimmung über die Beweisfrist. Für die Stadt Oldenburg ist diese Anordnung des Lübschen Rechts durch

---

3 c) J. H. Boehmer loc. cit. §. 13.

4 a) Boehmer loc. cit lib. 2. tit. 19. §. 13. — Schmidt, Theorie des ord. Proc. §. 148. — Ludovici Civ. Proc. cap. 15. §. 10. — Martin Lehrb. des bürg. Proc. §. 177. — Danz, Grundsätze des gem. Proc. §. 261. — Gönner Handb. des gem. Proc. Thl. 2. pag. 326. — Grolmann, Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 186. — Koch. diss. alleg. §. 4. — Knorr diss. cit. §. 17.

ein Rescript der Großfürstlichen Justizkanzley d. d. Kiel den 3ten Aug. 1772 ausdrücklich aufgehoben und der Magistrat auf die Landgerichtsordnung verwiesen worden. Allein auch diese Verfügung enthält nichts über den Anfang der Beweisfrist [4 b]). Demnach herrscht über den terminus a quo Ungewißheit, wenn es, wie solches in den Holsteinischen Ober- und Untergerichten gewöhnlich ist, in den Interlocuten heißt:

„binnen Ordnungsfrist mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide zu beweisen u. s. w."

Dem gemeinen Rechte folgend überläßt die

Schaumburgs. Hofger. Ordnung Pa. 2. tit. 13.

es dem arbitrio judicis, eine sichere Zeit, wie sie sich ausdrückt, zur Beweisführung zu bestimmen.

Dagegen enthält die

Verordnung vom 14ten Febr. 1752, betreffend die Einschränkung der Dilationen bey der Beweisführung [5]),

für das Herzogthum Schleswig die Bestimmung, daß der terminus legalis a dato sententiae beginnen solle. Diese Verordnung ist aber, wie bemerkt, nur für das Herzogthum Schleswig ergangen und nie auf das Herzogthum Holstein extendirt worden. Nur für die Landschaft Norderdithmarschen ist in der

Verordnung vom 6. Nov. 1782 §. 14. u. 15., betreffend das Justizwesen und das rechtliche Verfahren in der Landschaft Norderdithmarschen,

eine Vorschrift vorhanden, wornach in den sogenannten verbürgten Sachen der Beweistermin, welcher eine Sächsische Frist befaßt, von der Zeit der geschehenen Verbürgung an

---

4 b) Vid. die Anlage sub sig. O. dieses Aufsatzes.

5) Diese Verordnung ist abgedruckt in den Schlesw. Holst. Anzeigen von 1752. 12tes Stück pag. 177.

zu laufen beginnt. Diese Anordnung ist aber für einen einzelnen District Holsteins getroffen und kann um so weniger für das ganze Herzogthum zur Norm dienen, da bey derselben das besondere Verfahren in den sogenannten verbürgten Sachen berücksichtigt worden ist.

Unzuläßig ist es ferner, zur Entscheidung der vorliegenden Frage auf die in der

Verordnung vom 25 July 1787. §. 10, betreffend das Verfahren in geringfügigen und liquiden Sachen,

enthaltenen Bestimmung, daß nämlich in inappellabeln Sachen die Supplicationsfrist vom Tage der abgesprochenen Urtel an laufe, Rücksicht zu nehmen und dies analogisch auf die Beweisfrist anzuwenden. Denn in beiden Fällen sind die in Betracht kommenden Umstände zu wesentlich verschieden, als daß eine Analogie zuläßig wäre. Hat nämlich die eine Parthey das remedium supplicationis ergriffen, so hat es auf die Prosequirung dieses Rechtsmittels weiter keinen Einfluß, ob die andere Parthey ebenfalls diese Remedur zur Hand nimmt, oder für sich die Entscheidung rechtskräftig werden läßt, so daß der Supplicant unbedenklich sofort zur Afterfolgung der Supplication schreiten kann. Dies Resultat ergiebt sich aber nicht, wenn man die Beweisfrist a dato interlocuti rechnet. Denn tritt der Producent sofort seinen Beweis an und benutzt der Product nun noch das decendium zur Interponirung der Appellation, so ist der angetretene Beweis nutzlos und der Kostenaufwand umsonst gemacht, so daß der Producent, falls er diesen Unzuträglichkeiten ausweichen will, den Ablauf des decendii abwarten müßte, wodurch ihm aber offenbar die Ordnungsfrist um 10 Tage verkürzt werden würde.

Da nun auch die Gesetze Holsteins obgezeigtermaaßen keine allgemein gültige Vorschriften über den Anfang der Beweisfrist enthalten, so wird es erforderlich, mit Hülfe sonstiger processualischen Regeln aus der Natur der Sache eine Bestimmung herzuleiten.

Zu diesem Ende dürfte es zweckmäßig seyn, zuvor die Meinung der Rechtslehrer darzustellen.

Unter diesen behaupten Stryk [6]) und Brunnemann [7]):

daß der Beweistermin vom Tage des Interlocuts an zu rechnen sey.

Dagegen stellen Böhmer [8]), Leyser [9]), Knorr [10]), Ludovici [11]), Hellfeldt [12]), Klaproth [13]) Danz [14]), Weber [15]), Schmidt [16]), Schneider [17]), Martin [18]), Gönner [19]), Grollmann [20a]) und Koch [20b]) die Behauptung auf:

der Beweistermin fange erst dann an zu laufen, wenn das Interlocut die Rechtskraft beschritten, oder wenn alle die Hindernisse beseitigt wären, welche sonst nach der Wirksamkeit des Beweiserkenntnisses im Wege stehen könnten.

Es darf hier nicht übergangen werden, was Fuchs in seinem bekannten Werke über den vaterländischen Proceß hinsichtlich der vorliegenden Frage äußert. Da wo er den Be-

---

6) Stryck Usus mod. lib. 22. tit. 3. §. 8.

7) Brunnemann, proc. civil. c. 18. N. 14. Dieser geräth indeß mit sich selbst in Widerspruch, indem er bald nachher Nr. 15 behauptet, daß wenn gegen das Interlocut appellirt worden sey, der terminus probatorius von der Zeit zu laufen beginne, wo die Sentenz rechtskräftig werde.

8) Boehmer jus eccl. Pro. libr. 2. tit. 19. §. 13.

9) Leyser med. ad Pand. spec. 258. med. 4 et 5.

10) Knorr, Anleit. zum gem. Proc. Bd. 1. Hptstck. 9. §. 5.

11) Ludovici Anleit. zum Civ. Proc. Kapit. 15. §. 3.

12) Hellfeld, jurisprud. for. §. 1155.

13) Klaproth, Einleit. in den gem. Proc. 1 Thl. 2 Abth. §. 215.

14) Danz, Grundsf. des gem. Proc. §. 264.

15) Weber, Erläuter. der Pandecten §. 1155.

16) Schmidt, Theorie des ordentl. Prdc. §. 149.

17) Schneider vom Beweise pag. 266.

18) Martin, bürg. Proc. §. 177.

19) Gönner, Handb. des gem. Proc. Thl. 2. pag. 329 der 1n Aufl.

20 a) Grolmann, Theorie des ger. Verfahr. §. 186.

20 b) Koch diss. alleg. §. 6.

weis abhandelt [21]), beschränkt er sich darauf, daß die Beweisfrist 6 Wochen befasse, und übergeht den Anfang derselben. Bey Gelegenheit der Reprobation aber [22]), bemerkt er beyläufig, daß die Frist für den Producenten a tempore latae sententiae beginne. Er führt jedoch weiter keinen Grund für diese Behauptung an.

Schrader bemerkt in seinem Werke über den Schleswig-Holsteinischen Proceß [23 a]), daß der von den Gesetzen bestimmte Beweistermin 6 Wochen befasse, und daß der Gegenbeweistermin so wie der Beweistermin vom Tage des abgesprochenen Urtheiles zu laufen anfange.

Ein Selbstverstand ist es, daß, wenn der Richter in dem Interlocute bestimmt ausdrückt, wann die Beweisfrist beginnen soll, oder falls Landesgesetze dies normiren, es dabey sein Verbleiben behält, wenn es gleich auffallend ist, daß, wie Leyser anführt, in dem Preußischen Staat ungeachtet der bestimmten Vorschrift, die Beweisfrist a dato interlocuti zu rechnen, dennoch das Gegentheil beybehalten worden [23 b]).

In den Holsteinischen Ober- und Untergerichten ist es, wie bereits oben bemerkt worden, vorherrschende Observanz, den Beweisführer simpliciter in dem Interlocute auf die Ordnungsfrist zu verweisen, ohne daß die Richter über den Anfang dieser Frist etwas Näheres bestimmen. Demnach ist es erforderlich zu untersuchen, welche der oberwähnten beiden Meinungen über den Anfang der Beweisfrist den Vorzug verdient.

Bloße Autorität giebt einer Behauptung keine ausreichende Haltbarkeit; und da nun für die erste Meinung des Stryck

---

21) Fuchs, introd. in proc. Hols. lib. 2. cap. 14. §. 6.

22) Fuchs, loc. cic. lib. 2. cap. 15. §. 2.

23 a) Schrader, Schlesw. Holst. bürgerl. Proc. §. 45.

23 b) Leyser, loc. alleg. spec. 258. med. 5.

und Brunnemann, der auch, — wie bemerkt — Fuchs und Schrader beytreten, keine Rechtsgründe angeführt sind, auch wohl schwerlich solche aufgefunden werden können, so ist diese mit widerlegt, wenn die Haltbarkeit der zweiten Meinung nachgewiesen wird.

Geht man nun von den einfachen und gewiß nicht in Zweifel zu ziehenden, Grundsätzen aus:

1) Daß alle überflüssige und nutzlose Handlungen in dem Proceßgange vermieden werden müssen; und
2) daß Fristen dazu dienen, Ordnung und Bestimmtheit in das processualische Verfahren zu bringen und darin zu erhalten;

so folgt hieraus die Rechtfertigung der zweiten Meinung auf das Vollständigste.

Soll nämlich die gesetzliche oder richterliche Fristbestimmung den obangegebenen Zweck erreichen, so muß sie von der Willkühr der Gegenparthey in ihrem Anfange und in ihrer Dauer völlig unabhängig seyn. Eine solche feste Bestimmung wird aber nur dann bey der Beweisführung erreicht, wenn man den Anfang der Beweisfrist in den Zeitpunct setzt, wo das Interlocut rechtskräftig wird. Man könnte einwenden, der Tag der Publication oder Insinuation des Interlocuts normire eben so bestimmt einen terminus a quo. Dies ist allerdings richtig; allein nicht ausreichend. Denn dieser terminus a quo beginnt zu einer Zeit, wo es noch ungewiß ist, ob die Gegenparthey auch dessen fundamentum das Interlocut, als zu Recht bestehend anerkannt, und nicht vielmehr innerhalb 10 Tagen Rechtsmittel dagegen ergreifen wird. Geschieht das Letztere, nachdem der Producent schon während jener 10 Tage Vorkehrungen zur Beweisantretung getroffen oder diese selbst beschafft hat, so stände die Vorbereitung oder Beweisantretung, wie bereits oben angeführt worden ist, als gänzlich nutzlos und überflüssig da, und der, nach der schnellen Beendigung des Streites strebende, Beweisführer wäre von der Willkühr, wo nicht

gar von der Chicane des Producten abhängig, wenn er sich nicht etwa durch einen Verlust von 10 Tagen an seiner Beweisfrist gegen solche Vexationen schützen will. Alle diese Unzuträglichkeiten cessiren aber, wenn man als den Anfang der Beweisfrist den Tag der eingetretenen Rechtskraft des Interlocuts festsetzt.

Daß dieser terminus a quo hinausgeschoben werden muß, wenn Rechtsmittel von dem Gegentheile eingewendet sind, oder wenn demselben in dem Interlocute Auflagen gemacht worden, denen noch vor dem Beweisverfahren rechtliche Abhülfe gegeben werden soll, oder wenn endlich um Declaration des Interlocuts gebeten wird, versteht sich nach den obigen Ausführungen eben so sehr von selbst, als es unbedenklich ist, den Anfang jenes Termins schon mit der Publication des Interlocuts eintreten zu lassen, wenn bey dieser die Partheien oder deren gehörig bevollmächtigte Anwälde die Sentenz sofort als zu Recht bestehend anerkennen [24 a]).

Demnach dürfte die der zweiten Meinung beygefügte Alternative als überflüssig auszulassen, und als Regel des gemeinen Processes festzusetzen seyn:

daß die Beweisfrist vom Tage der eingetretenen Rechtskraft des Interlocuts an laufe.

Für die Praxis insonderheit möchte es von Nutzen seyn, hier die möglicher Weise vorkommenden besondern Fälle in Feststellung des Anfangs der Beweisfrist, die zum Theil schon oben angedeutet sind, einzeln aufzuführen.

1) Ist das Intercolut dunkel und zweifelhaft und deshalb von der einen oder der andern Parthey eine Declaration nachgesucht; so beginnt die Beweisfrist von dem

---

24 a) Danz, loc. cit. §. 264. — Ludovici loc. cit. Cap. 15. §. 7. — Koch, diss. de initio termini probatorii, Giessae 1785. §. 10.

Tage, wo die sententia declaratoria die Rechtskraft beschritten hat [24 b]).

2) Macht das Interlocut den Partheyen Auflagen, denen vor der Beweisführung Abhülfe zu geben ist; so wird, wenn die Aufgabe den Beweisführer selbst trifft, dadurch der Anfang der Beweisfrist nicht aufgeschoben, damit er nicht aus seiner eigenen Saumseligkeit Nutzen zieht. Hiervon macht natürlich der Fall eine Ausnahme, wenn der Richter für die Erfüllung der Auflage einen eigenen Termin bestimmt hat, wo sodann erst nach Ablauf dieses Termins der Beweistermin beginnt. Ist aber dem Producten eine Auflage gemacht, so kann auch vor deren Geleistung der Lauf der Beweisfrist nicht beginnen [25]). Wird der Beweis auf einen besondern Fall (in eventum) unter Beifügung eines Termins vorbehalten, so fängt der Beweistermin an dem Tage an, wo das Daseyn dieses Falles dem Beweisführer bekannt ward.

3) Sind von der einen oder andern Parthey suspensive [26 a]) Rechtsmittel eingewendet und werden diese von dem Unterrichter verworfen, so läuft die Beweisfrist von dem Tage der Rechtskraft des abschlägigen Decrets

---

24 b) Danz, loc. cit. §. 265. — Ludovici, loc. cit. Kap. 15. §. 4. — Gönner, Handbuch des gemeinen deutschen Processes, Band 2. pag. 333 der ersten Auflage, der indeß als eine Cautel anräth, mit dem Declarations-Gesuche eine Bitte um Verlängerung des Beweistermins zu verbinden. — H. G. Koch diss. de initio termini probatorii, Giessae 1785 §. 8.

25) Danz, loc. cit. §. 265. — Ludovici loc. cit. Kap. 15. §. 8. — Schmidt loc. cit. §. 150. — Gönner loc. cit. pag. 338. — Koch diss. alleg. §. 9.

62 a) Gönner loc. cit. pag. 333—336. sucht darzuthun, daß es auf die Suspensivkraft des ergriffenen Rechtsmittels überall nicht ankomme.

an, welches ebenfalls als Regel dient, wenn der Oberrichter die Berufung nicht annimmt [26 b]).

4) Wird das Interlocut in der Oberinstanz bestätigt, oder abgeändert, so beginnt die Beweisfrist mit dem Tage wo die confirmatoria oder reformatoria die Rechtskraft beschreitet, es wäre denn, daß in dem Falle der Bestätigung die Möglichkeit der Antretung des Beweises durch die vorgängige Remission der Acten an den Unterrichter bedingt wäre, in welchem Falle der Tag der wirklich geschehenen und dem Beweisführer bekannt gemachten Remission der terminus a quo seyn würde [27]).

5) Werden die interponirten Rechtsmittel für desert erklärt, und ward dies durch die Saumseligkeit des Beweisführers selbst verschuldet, so läuft, damit dieser nicht aus seinem rechtswidrigen Verhalten Nutzen zieht, der Beweistermin von dem Tage an, wo der Desertionsfall eintrat. Ist daher derweilen die Beweisfrist abgelaufen, so findet auch weiter kein Beweis statt. Fällt aber dem Producten die Versäumniß zur Last, so beginnt der Beweistermin von dem Tage der rechtskräftig erkannten Desertion [28]).

6) Verzichtet der Producent oder Product auf die eingewendeten Rechtsmittel, so beginnt die Beweisfrist im ersten Falle mit dem Tage der geschehenen Entsagung, in dem andern Falle aber mit dem Tage, wo dem Be-

---

26 b) Danz, loc. cit. §. 266, 267. — Ludovici loc. cit. Kap. 15. §. 5. — Schmidt loc. cit. §. 149. — Gönner loc. cit. p. 336. — Koch diss. alleg. §. 11, 12.

27) Danz, loc. cit. §. 270. — Ludovici loc. cit Kap. 15. §. 3. — Gönner loc. cit. pag. 337. — Koch diss. alleg. §. 15.

28) Danz, loc. cit. §. 268. — Ludovici loc. cit. Kap. 15. §. 5. — Gönner, loc. cit. pag 337. — Koch diss. alleg. §. 13.

weisführer die Verzichtleistung gerichtlich bekannt gemacht worden ist [29 a]).

Daß Obiges übrigens auch für die Demonstration, Bescheinigung, gilt, bedarf wol nur einer Bemerkung, keines weitern Beweises [29 b]). Da es nun gezeigtermaaßen die allgemeine Regel des gemeinen Processes ist, daß die Beweisfrist von dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des Interlocuts beginnt, der Zeitpunct aber, wo die Interlocute der Holsteinischen Ober- und Untergerichte die Rechtskraft beschreiten verschieden ist; so ist es annoch erforderlich, diese Verschiedenheit näher anzugeben.

Erwägt man, daß gegen die von dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte und dem Holsteinischen Oberconsistorio in den Holsteinischen Sachen, so wie gegen die von dem Holsteinischen Landgerichte und dem Ober-Land-Consistorio abgegebenen, Interlocute keine Rechtsmittel ergriffen werden können, indem die einzig zulässige Beschwerdeführung, der Recursus ad Regem, durch das Königliche Rescript vom 13. Jan. 1770 [29 c]), und durch die Verordnung vom 25. Januar 1771 als Rechtsmittel verworfen, und dort ausdrücklich gesagt ist, daß der Lauf der Sache durch eine solche Supplication nicht aufgehalten werden soll; so ergiebt sich,

daß die Interlocute der eben gedachten Oberdicasterien mit der Publication auch die Rechtskraft erhalten, mithin von diesem Tage an die Beweisfrist läuft,

wenn deren Fortgang nicht etwa, im Fall einer supplicatio ad Thronum, bewandten Umständen nach ausdrück-

---

29 a) Danz, loc. cit. §. 269. — Ludovici loc. cit. Kap. 15. §. 6. — Gönner loc. cit. pag. 337. — Koch diss. alleg. §. 14.

29 b) Koch diss. alleg. §. 16.

29 c) Dies an das gemeinschaftliche Landgericht ergangene Rescript ist abgedruckt in: Materialien zur Statistik der Dänischen Staaten, Bd. 3. pag. 544.

lich oder stillschweigend sistirt wird; welches letztere wohl dann der Fall ist, wenn der Kläger sich supplicando ad Regem wendet, also selbst auf den, zu seinem Vortheil gereichenden, ungehemmten Gang der Sache verzichtet.

Nicht so verhält es sich bey den Holsteinischen Untergerichten, wo die Appellation so wie die Supplication, mit Suspensiv-Effect zulässig ist. Auch will die

Landg. Ordn. P. 1. tit. 4. §. 20 und 21,

indem sie einen mündlichen und schriftlichen Proceß gestattet, daß in jenem (wie ebenfalls der

Sachsenspiegel lib. 2. art. 6. in fine

vorschreibt) nur viva voce und stante pede, in diesem jedoch auch schriftlich innerhalb 10 Tagen appellirt werde, womit der Gerichtsgebrauch der Holsteinischen Untergerichte, insonderheit in den Landdistricten, übereinstimmt [30]).

Zwar redet die Landgerichtsordnung loco citato nur bey Gelegenheit der Gerichte in den Städten von einem processus in scriptis und erwähnt dagegen bey den Gerichten der Landdistricte nur des processus oralis;

Landger. Ordn. P. 1. tit. 2. §. 8. und
P. 1. tit. 3. §. 8.

Allein nach einer vieljährigen Observanz wird, wie auch Fuchs [31]) und Reinkingk [32]) anführen, in den Gerichten der Landdistricte der schriftliche Proceß ebenfalls zugelassen, so daß die Vorschriften der

Landger. Ordn. P. 1. tit. 4. §. 20 u. 21

als allgemein gültig anzusehen sind.

Ist demnach eine Sache in inferiori mündlich verhandelt, so beginnt der Lauf der Beweisfrist in der Regel mit dem Tage der Publication des

---

30) Oppermann diss. de eo quod justum est circa vocem vivam. Kil. 1787.

31) Fuchs, loc. cit. lib. 1. cap. 5. §. 3.

32) Reinkingk, Pramt. tit. 6.

Interlocuts; sonst aber, wenn nämlich in scriptis verfahren ist, erst nach Ablauf des decendii. Zuweilen kommt bey den Holsteinischen Untergerichten der Fall vor, daß eine Sache zwar mündlich verhandelt, ein etwaniges Beweiserkenntniß aber erst ex intervallo abgegeben und den Partheyen insinuirt wird; oder auch umgekehrt, daß eine schriftliche Verhandlung vorangeht, und dann ein Termin zur Publication des Interlocuts nachfolgt. — So wie man in dem ersten Falle die interpositio appellationis intra decendium zulassen muß, so ist auch in dem letztern Falle erforderlich, daß die appellatio stante pede und viva voce geschieht. Denn bey der oberwähnten Procedur kann nicht der Schriftwechsel oder die mündliche Verhandlung, sondern nur das Mittel, wodurch das Interlocut zur Kunde der Partheyen gelangt, über den modus, wie die Appellation zu interponiren, entscheiden. Der Beweis dieses Satzes ist aus der Natur der Sache zu entnehmen und fällt in die Augen, wenn man erwägt, daß es unmöglich ist, stante pede und viva voce zu appelliren, wenn das beschwerende Erkenntniß insinuirt wird, eine solche Interposition aber nicht nur thunlich, sondern auch zur Abkürzung des Processes billiger Weise zu fordern ist, wenn das Erkenntniß den Partheyen, nach vorgängiger Ladung, in einem dazu angesetzten Termine publicirt wird. — Sollten sich aber die Partheyen — welches bey mehreren Holsteinischen Untergerichten herkömmlich ist, — vor der Publication des Interlocuts das decendium reservirt, oder sich dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden haben; so würde dann allerdings auch der Anfang der Beweisfrist bis dahin in suspenso bleiben.

In denjenigen Districten, wo die Schaumburgische Hofgerichtsordnung gilt, muß es bey der allgemeinen Regel bleiben [33a]),

33 a) Vide pag. 157.

da jene

Par. 3 tit. 1.

sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Processe es zuläßt, stante pede und viva voce oder auch ex intervallo intra decendium Rechtsmittel zu interponiren.

Die mehrerwähnte allgemeine Regel hat auch bisher dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte in vorkommenden Fällen zur Norm gedient. Noch in den neuesten Zeiten ist darnach in Sachen Christian Reimers zu Hohenwestedt, wider die Dorfschaften Niendorf und Heinkenborstel, in pcto Bezahlung von 6 und 10 Tonnen Hafer am 27. Decbr. 1817., und in Sachen des Hinr. Stölck zu Meschendorf, wider die Executoren des Schwerdtfegerschen Testaments, in pCto debiti, am 17. März 1818 in supplicatorio erkannt worden. Abweichend hievon ist zwar in dem unterm 30. Nov. 1818 über das in den Lauenburgischen Sachen zu beobachtende Verfahren erlassenen Gemeinen Bescheide §. 7. bestimmt, daß die Beweisfrist mit dem Tage der Publication des Interlocuts ihren Anfang nehme. Allein bey dieser Anordnung ward auf das, vor der Abtretung des Herzogthums Lauenburg in den dort erwachsenen Proceßen beobachtete, Verfahren Rücksicht genommen [33 b]).

---

33 b) Ordnung des Ober-Appellations-Gericht zu Celle. Thl. 2. Tit. 8. Sect. 1. §. 2.

Lit. O.

Von Gottes Gnaden Paul Petrowitz.

Auf die, von euch unterm 18. April a. c. um eine allerhöchste Vorschrift in Ansehung der Länge des Beweistermins, ob selbiger nach dem Lübischen Rechte auf 14 Tage, oder nach der Landgerichtsordnung auf 6 Wochen zu bestimmen? bey Uns eingereichte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, laßen Wir euch zur gnädigsten Resolution hiedurch unverhalten seyn, wie Wir in Betracht verschiedener Umstände letzteres am zuträglichsten halten, mithin allergnädigst wollen, daß führohin alldorten die Länge des Beweiß-Termins auf 6 Wochen bestimmt werde.

Wir bleiben euch übrigens ꝛc.

Kiel den 3. Aug. 1772.

An den Stadt Magistrat zu Oldenburg.

Beitrag IV.

Bemerkungen

über die Segeberger Concordate von 1470, und über die zwischen Holstein, Lübeck und Hamburg bestehende Arrestfreiheit.

Als eine für die Geschichte, wie für das Staatsrecht gleich wichtige Stipulation zwischen Holstein, Lübeck und Hamburg verdient der, zwischen dem König Christian I. von Dännemark, den Bischöfen von Schleswig und Lübeck, den Schleswig-Holsteinischen Ständen [1]) und den Städten Hamburg und Lübeck zu Se-

---

1) Bey diesem Verein traten zwar, neben den Rittern und der Mannschaft des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein und Stormarn, auch die Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Krempe, Schleswig, Flensburg und Hadersleben als Contrahenten auf. Allein die einzelnen Stipulationen ergeben deutlich das politische Uebergewicht der Ritter- und Mannschaft über die Städte. So z. B. sicherten jene vereint mit dem König und den Bischöfen den Städten Lübeck und Hamburg Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Schutz und Schirm ihrer Bürger in den Schleswig-Holsteinischen Landen, und Verhinderung von Zollbeschwerungen in den Städten der gedachten Länder zu. — Gleichfalls sind wol Ritter- und Mannschaft, nicht aber die Städte unter denjenigen genannt, welche bey Vergewaltigungen u. s. w. zur Haltung eines Rechtstages zusammenkommen sollen. — Eben diese Bemerkung gilt bey derjenigen Stipulation, wo von den Befehdungen mit Zustimmung der übrigen Theile die Rede ist. — Jenes politische Uebergewicht bestand auch noch im Jahre 1525, wo an dem Vergleiche zwischen König Friedrich I. und den Städten Lübeck und Hamburg wegen der Alsterfahrt über Oldesloe zwar Prälaten und Ritterschaft, nicht aber die Städte Theil nahmen. — Dieser Vergleich findet sich in der Sammlung der Hamburgischen Gesetze u. s. w. Thl. 10. pag. 87—92.

geberg am Donnerstage nach Dionysii 1470. [2]) geschlossene, Vertrag einer nähern Beachtung. Man findet diese Vereinbarung, welche gewöhnlich mit dem Namen der Segeberger Concordaten bezeichnet wird, mit einer Hochdeutschen Uebersetzung in der Sammlung der Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, [3]) wie denn auch mehrere Schriftsteller Abdrücke dieser Concordaten veranstaltet haben. [4])

Die Veranlassung zu jenem Verein gaben hauptsächlich die derzeitigen Streitigkeiten des Königs Christian I. von Dännemark mit England und seinem Bruder, dem Grafen Gerhard, die Verhältnisse des Königs zu Schweden, so wie die damals noch herrschende Sitte der Befehdungen und Diffidationen. Königs Christian I. Abwesenheit aus Schleswig und Holstein wurde, mit Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse, dringend nothwendig, und in dieser Lage war es dem staatsklugen Regenten ganz besonders daran gelegen, Frieden und Ruhe in jenen Provinzen zuvor sicher zu stellen. Dies Ziel konnte, nachdem Christian I. bereits zu Rendsburg mit den Ditmarschern einen Vergleich abgeschlossen hatte, durch die erwähnten Concordate erreicht werden. — Die vollständige Mittheilung dieser Acte in dem Anhange dürfte eine detallirte Angabe des Inhalts unnöthig machen, und hier die Bemerkung genügen, daß gegenseitige Hülfe und Beschir-

---

2) Unrichtig giebt Huitfeldt in der Dännemarkischen Reichs-Kronick Thl. 2. p.. 924. das Jahr 1469 an.

3) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, Kiel 1797. pag. 63. Nach der dort befindlichen Hochdeutschen Uebersetzung ist der in dem Anhange dieses Beitrags enthaltene Abdruck der Segeberger Concordaten beschafft.

4) Lünig Collectio nova von der mittelbaren und landsässigen Ritterschaft Prärogativen und Gerechtsamen to II No. XVI. pag. 855.

Huitfeldt loc. cit. — Westphalen monum. ined. tom. 4. p. 3050. — Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen. Thl. 9. pag. 701.

mung eines jeden Theils Länder gegen Gewalt und Vorbeugung oder gütliche Beilegung der etwanigen Differenzen unter den Contrahenten, die Haupttendenz der Vereinbarung ist, [5]) welche daher Gebhardi in seiner Geschichte des Königreichs Dännemark mit Recht einen Landfrieden nennt.

Bey so vielen historischen Beweisen ist es wol unzweifelhaft, daß die Segeberger Concordate wirklich abgeschlossen sind, und dasjenige befaßt haben, was in der vielfälltig und im Wesentlichen gleichlautend edirten Acte ausgesprochen ist. Dennoch ward Lübeckischer Seits, bey Gelegenheit eines Streits mit der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft über deren Zollfreiheit in Lübeck, von welchem Streite weiter unten die Rede seyn wird, im Jahre 1743 geäußert: [6])

„daß von denen abseiten der Ritterschaft angezogenen Segeberger Transact de Ao. 1470 weder in dem Lübeckischen noch in dem Hamburger Archiv oder sonsten irgendwo kein Original oder auch nur einige Spur davon vorhanden, oder eben derselbe bey anderweitigen Begebenheiten in so vielen Hundert Jahren jemahlen allegiret, und daher zu vermuthen wäre, daß die Ritterschaft ein etwa darüber selbst entworfenes und in ihren Scriniis, aufbehaltenes Concept oder sogenannte Kladde dem alten ehrlichen, der Sache nicht gewachsenen Lünig communiciret und könnte es also den Stich nicht halten, wenn man sich auf die Authoritäten eines solchen Mannes berufen wollte; dahero denn allerunterhän igst gebeten werde, der Noblesse aufzulegen, daß sie die Existence des Originals von diesem Documento erweisen solle."

---

5) Sammlung der Hamburgischen Gesetze Thl. 9. pag. 679. — Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause Bd. 1. pag. 62.

6) von Eggers deutsches Magazin Bd. 5. pag. 1170.

Die hierin liegende harte Beschuldigung ward indeß ohne allen Grund vorgebracht. Denn in einer Klageschrift, welche im Jahre 1669 Lübeckischer Seits bey dem Kaiser in Betref der Zollfreiheit in Holstein eingereicht worden, hat die Stadt Lübeck selbst auf die Concordate zur Begründung der erhobenen Beschwerden Bezug genommen, wie weiter unten gezeigt werden soll. Dieses Umstandes ward nun zwar nicht in der darauf von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein im Jahre 1744 bey der Landesherrschaft eingereichten Erklärung, [7]) gedacht, wol aber angeführt, daß die Ritterschaft, welche mit Lünig in keiner Correspondenz gestanden, sich des bezüchtigten falsi nicht schuldig gemacht und keine Documente geflissentlich zurück behalten oder wider besseres Wissen abgeleugnet habe, wie den Lübeckern in der Möllenschen Sache zur Last gelegt werde. [8]) Daß ferner diese Acte, — welche außer von Lünig auch von mehreren andern Autoren mitgetheilt worden, — dem Gegentheile nicht unbekannt seyn könne, da von Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck im Jahre 1651 eine Abschrift der sämmtlichen Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft beglaubigt worden, nachdem eine genaue Vergleichung mit den vorgelegten Originalien, welche Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck als solche anerkannt, vorangegangen. Unter diesen befanden sich, — wie ferner in der Erklärung der Ritterschaft unter Hinweisung auf die von Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck über die Beglaubigung ausgestellte Acte dargethan worden ist, — die Segeberger Concordate von 1470. Dies Original ist auf Pergament geschrieben, und mit 38 theils bekannten, theils jetzt unbekannten, Siegeln versehen, unter denen sich auch das, in vorigen Zeiten von der Stadt Lübeck gebrauchte,

---

7) von Eggers a. a. O. pag. 1168.

8) Gründliche Nachricht von der an die Stadt Lübeck verpfändeten Herrschaft und Vogtey Mölln pag. 77, 97, 129.

große Secret in weißen Wachs abgedruckt befindet. Nach diesem Originale ist der in der oben erwähnten Sammlung der Privilegien der Schleswig = Holsteinischen Ritterschaft edirte Abdruck der Concordaten beschafft, so daß dieser Text als völlig authentisch anzusehen ist.

Die Frage: ob die Segeberger Concordate annoch gültig sind? beantwortet Dreyer [9]) verneinend, indem er sagt:

— „So waren auch diese Pacta (die Concordaten) nur temporell und auf 3 Jahre errichtet, und traten nach deren Ablauf aus aller Wirkung."

Diese Behauptung ist aber unrichtig. Zwar heißt es, — nach der Hochdeutschen Uebersetzung, — in dem Verein:

„Und damit diese freundliche Vereinbarung und Einigkeit, welche drey Jahre, die unmittelbar nach Ausstellung dieses Briefes zunächst folgen, desto fester und getreulicher gehalten werde und unverbrochen bleibe, so wollen wir vorbenannte alle einer von uns dem andern mit Ernst und guter Treue beyständig seyn." —

Allein bald nachher findet sich auch die Clausel:

— „Und wenn diese vorbeschriebenen 3 Jahre abgelaufen sind, wenn denn irgend einem von benanntem Theile nicht beliebte, diese Vereinbarung ferner oder länger zu halten, soll dieser Theil ein ganz Jahr zuvor in Kiel an dem vorbeschriebenen Versammlungstage die Vereinigung offenbar und wissentlich aufkündigen, und so lange dies nicht geschieht, soll diese Vereinbarung unverbrochen und in voller Macht bleiben und gehalten werden." —

Eine solche Aufkündigung ist aber bis jetzt von keiner Seite geschehen, so daß das, überdies in vielen ältern und neuern Fällen gegenseitig anerkannte, Fortbestehen der Concordaten mit Grund zu behaupten ist. — Von dieser Ansicht ging man auch Lübeckischer Seits aus, als 1669 in einem Streite,

---

9) Dreyer Einleitung zur Kenntniß der Lübschen Verordnungen pag. 147 not. 6.

von dem weiter unten die Rede seyn wird, von der Stadt Lübeck eine Klagschrift bey dem Kaiser überreicht, und darin angeführt ward:

— „obwohl sie (die Lübecker) mit dem Hause Holstein Special- und volle pacta und Verträge aufgerichtet, Kraft deren sowol im Lande zu Holstein überall, als auch besonders in Oldesloe mit ihren ab- und ankommenden Waaren und Güter von allen Zöllen, Impoſten, Licenten und andern, wie die Namen haben mögen, von undenklicher Zeit befreit gewesen, dahingegen — gewisse Städte im Lande Holstein und der ganze Holsteinische von Adel von allen was sie zu Lande außer der Stadt hinausführen an den Pfund-Zoll bis anhero gleichmäßige Freiheit genossen und annoch genießen, sie auch solche per pacta von uralten Zeiten beliebt und per antiquam observantiam bestätigt, ihrer Seits unverbrüchlich zu halten geneigt seyn" u. s. w.

Daß aber unter den hier erwähnten pactis die Segeberger Concordate gemeint sind, leidet wol keinen Zweifel, da außer diesen keine Verträge über die gegenseitigen Verhältnisse in Zollsachen vorhanden waren.

Was Hamburg betrift, so sind die Segeberger Concordate durch den Artic. 2. des d. d. Gottorf den 27. May 1768 zwischen dem Gesammthause Holstein und der Stadt Hamburg abgeschlossenen Vergleich [10]) bestätigt worden. Diese fortwährende Gültigkeit hat die Stadt Hamburg auch nach der Befreiung von der französischen Bothmäßigkeit und dem Eintritte in ihre jetzigen Verhältnisse in vielen einzelnen Fällen sowol gegen sich anerkannt, als auch für sich geltend gemacht.

---

10) Dieser Vergleich ist abgedruckt in: Clausen Recueil de tous les traités etc. conclus par la Couronne de Dannemark de l'année 1766. jusqu'en 1794, pag. 52. — Cramers Nebenstunden Thl. 103 pag. 417. — Sammlung Hamburgis. Gesetze u. s. w. Thl. 9. pag. 370 — Martens Recueil etc. to 1. pag. 210.

Solchergestalt erscheinen die Segeberger Concordate nicht nur als wichtig für die Geschichte und das Staatsrecht des Herzogthumes Holstein durch ihren Inhalt und ihre Tendenz, sondern auch überhaupt als ehrwürdig wegen ihres hohen Alters. Ihre fortbestehende Gültigkeit führt zu der Bemerkung, daß Vereinbahrungen, welche wirklich zum Wohle der contrahirenden Staaten gereichen, nicht veralten. Politische Begebenheiten können zwar allerdings auch solche Verträge einstweilen suspendiren; allein man darf mit Grnnd erwarten, daß ihre Wiederherstellung mit dem Wiedereintritt der frühern Verhältnisse der contrahirenden Theile erfolgen wird.

Nachdem bereits die Existenz und fortwährende Gültigkeit der Segeberger Concordaten erwiesen worden ist, kommt die Frage in Betracht:

ob dieselben sich auf das ganze Herzogthum Holstein beziehen?

Dies läßt sich, bleibt man bey dem Vergleiche stehen, nicht behaupten. Denn das Pinnebergische war 1470 noch unter der Bothmäßigkeit der Grafen von Schaumburg, welche als contrahirender Theil nicht mit aufgeführt sind. Letzteres gilt auch von dem der Zeit den Grafen von Holstein noch nicht unterworfenen Ditmarschen. Denn wenn gleich König Christian I. von dem deutschen Kaiser mit Holstein belehnt und dem neuen Herzogthum die Provinz Ditmarschen ausdrücklich einverleibt ward, [11]) so geschah dies doch erst 1474, also 4 Jahre nach Abschluß der Concordaten. Indeß ist auch nicht auf der andern Seite zu übersehen, daß Pinneberg ursprünglich ein integrirender Theil Holsteins war, und an dessen Herzöge nach dem Aussterben des Schaumburger Grafenhauses zurückfiel. Daß ferner zwischen den Grafen von Schaumburg, welchen bedeutende Rechte in Hamburg zustanden, und dieser Stadt vielfälltige, gegenseitige Begün-

---

11) Christiani loc. cit, Bd. 1. pag. 85.

stigungen gewährende, Verträge bestanden, und daß endlich das Wohlthätige der Reciprocität von selbst zur Ausdehnung der Concordaten per usualem interpretationem auf das nahe Pinneberg nicht nur, sondern auch auf Ditmarschen, führte. Eine solche, seit undenklicher Zeit bestandene Observanz, wornach die Concordate für ganz Holstein Gültigkeit haben, kann nicht in Abrede gezogen werden, da in mehreren Pinneberger und Ditmarscher Fällen die Concordate als leitende Norm gedient haben. [12]) Hiezu kommt, daß in dem obgedachten Vergleiche zwischen dem Gesammthause Holstein und Hamburg von 1768 der Art. 2. die frühern Vereinbarungen hinsichtlich aller beiderseitiger Unterthanen für fernerhin gültig erklärt. Der Zeit waren aber Pinneberg und Ditmarschen längst unter die Bothmäßigkeit der Herzöge von Holstein gekommen.

Auf die Segeberger Concordate gründet auch noch jetzt die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft mit Recht ihre Ansprüche auf Zollfreiheit in der Stadt Lübeck, [13]) welche indeß diesem Anverlangen stets widersprochen hat. Der seit so vielen Decennien geführte Streit ist bis jetzt unerledigt geblieben. Bereits im Jahre 1669 machte die Stadt Lübeck einen Proceß wegen der Zölle in Holstein bey dem Kaiserlichen Reichshofrath anhängig, wo seitdem von beiden Theilen einige Schriften eingereicht wurden. Die Sache ward indeß nicht spruchreif, da die Stadt Lübeck dieselbe in der

---

12) So nahm z. B. der Hamburger Senat 1787. in einem Schreiben an die Landvogtey zu Heide, den Rechtsstreit der Wittwe Tretzeln aus Hamburg wider Joh. Nic. Görries in Heide betr., auf die Segeberger Concordate und eine ununterbrochene Observanz Bezug.

13) Die hiebey in Betracht kommende Stelle der Concordaten findet sich in dem Anhange pag. 183. von den Worten: „Eben so sollen und wollen wir von Lübeck," bis: „keinen neuen Zoll legen."

Folge zu continuiren verabsäumte. [14]) In den Jahren 1737 bis 1745 veranlaßte diese wichtige Streitigkeit mehrere Deductionen abseiten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Einer Erklärung derselben über einen sogenannten Extractum Protocolli Causarum extrajudicialium Curiae Lubecensis vom 15. November 1743 ist bereits oben gedacht, und in von Eggers deutschem Magazin mit einer Nachschrift, enthaltend mehrere Vorschläge des Land-Syndicus Pauli in Betreff der Lübeckischen Gravamina abgedruckt worden. [15])

Wegen des häufigen und bedeutenden Verkehrs zwischen Holstein und Hamburg sind für diese Nachbarstaaten die Segeberger Concordate von besonderer Wichtigkeit, da man gewöhnlich aus deren Inhalt [16]) die Freiheit der beiderseitigen Unterthanen vom Personal- und Real-Arrest ableitet. Dies haben beide Theile seit Jahrhunderten in unzähligen Fällen für sich geltend gemacht und gegen sich geltend machen lassen, so daß eine desfallsige unbestrittene Observanz nicht in Abrede gezogen werden kann. [17]) Auch mehrere, nach der Befreiung Hamburgs von der französischen Herrschaft vorgekommene, Fälle ergeben, daß beide Theile nach wie vor jene Arrestfreiheit in Anspruch nehmen und zugestehen.

Das Fundament dieser Freiheit dürfte aber nicht einzig und alleine in den Segeberger Concordaten zu suchen, sondern ursprünglich aus noch ältern Privilegien, welche der Stadt

---

14) Nachricht in pcto. der der Holsteinischen Ritterschaft in den Städten Hamburg und Lübeck von undenklichen Jahren her zustehenden Zoll- und Accise-Freiheit. Mascrpt.

15) von Eggers deutsches Magazin Bd. 5. pag. 1168 bis 1194.

16) Die Bestimmung der Concordaten, worauf gewöhnlich Bezug genommen wird, findet sich in dem Anhange pag. 187. von den Worten: „Desfalls sollen und wollen wir von Lübeck," bis: „Städte damit privilegirt sind."

17) Sammlung Hamburgis. Ges. Bd. 3. pag. 424. Bd. 9. pag. 679. Westphalen l. c. to. 4. pag. 3033.

Hamburg von den Grafen von Holstein ertheilt worden sind, herzuleiten seyn. [18])

In dem Privilege, welches Kaiser Friedrich I. auf Bitten des Grafen Adolph III. von Holstein im Jahre 1189, der Stadt Hamburg erheilte, ist ausdrücklich gesagt: [19])

— „Qualiacunque etiam bona oppidani illius loci emerint vel comparaverint in terminis, saepe dicti eorum Domini (Adolphi III.) in lignis cineribus et blado, et in curru vel navi oneraverint, illa bona a nemini debent arrestari vel impediri, nisi per testes idoneos probabile sit, quod post haec aliquid fecerint fore factum.“ [20])

Dies Privileg ward von dem Grafen Adolph III. von Holstein 1190. bestätigt, und auch in dieser Acte zugesichert: [21])

— „Qualiacunque etiam bona oppidani praefati oppidi emerint vel comparaverint in terminis nostri Dominii in lignis, cineribus et blado, et in curru vel navi oneraverint, illa bona a nemini debent arrestari vel impediri, nisi per testes ido-

---

18) Schluteri origo et descriptio concordatorum Civitatis Hamburgensis; abgedruckt in Westphalen loc. alleg. to. 4. pag. 3033-3064.

19) Dies Privileg ist in extenso abgedruckt in Lambeci Origin. Hamburgens. pag. 83 bis 87. — cfr. Ad. Traziger Chronica Hamburg. Par. 2. (Westphalen mon. ined. tom. 2. pag. 1280.) — I. I. Winckelmann Exsequiae Rulandi Bremensis. Sect. 46. (Westphalen mon. ined. tom. 3. pag. 2102.)

20) Lambeci Rer. Hamburg, lib. 2. pag. 8. not. 3. sagt: fore factum quasi foris factum est delictum seu transgressio legum quae amissione vitae, bonorum vel privilegii solet puniri. -- Cfr. Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae Latinitatis, to. 3 pag. 624 et 625.

21.) Ein vollständiger Abdruck dieses Privilegs findet sich in Lambeci Rer. Hamb. lib. 2. pag. 6 bis 9. -- Cfr. Lamberti Alardi Res Nordalbingiae. (Westphalen loc. cit. tom 1. pag. 1784.)

neos probabile sit, quod aliquod postea fecerint forefactum.“ —

Außer der Bestätigung, welche 1224 der Graf Albert von Orlamünde, Statthalter des Königs Waldemar in Holstein, und Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232. diesen Privilegien ertheilt hat, ist eine solche auch von den Nachfolgern des Grafen Adolph III. jedesmal den Hamburgern zu Theil geworden, und zwar 1225. vom Grafen Adolph IV, 1239 vom Grafen Johann I, 1264 vom Grafen Gerd I, 1281 vom Grafen Gerd II, 1282 von den Grafen Adolph, Johann und Albert, den Söhnen des Grafen Johann I, und 1292 von den Grafen Adolph, Gerd, Johann, Adolph und Heinrich. [22]) Endlich bestätigte König Christian I. als Graf von Holstein 1461. die obgedachten Privilegien. [23]) Ohne Zweifel waren diese also zur Zeit des Abschlusses der Segeberger Concordaten in voller Gültigkeit, welche demnach, was die Arrestfreiheit Hamburger Bürger in Holstein betrifft, als eine abermalige Bestätigung anzusehen sind, wie denn auch die Concordate noch bestimmter wie jene Privilegien, welche hauptsächlich von Realarreste reden, den Personalarrest aufhoben. Ueberdies erhielt die Stadt Hamburg von dem Kaiser Maximilian II. ein Privileg d. d. Wien den 19. August 1569. in Betreff der Arreste und Repressalien [24]) worin es heißt:

22) Die Bestätigungen sind mit den Privilegien fast wörtlich gleichlautend. — Man findet sie in Lambeci Origin. Hamb. p. 98. und 117. — Lambeci Rer. Hamb. lib. 2. p. 21, 79, 165, 213, 230, 239. — cf. Ad. Traziger Chronica Hamb. P. 2. (Westphalen l. c. tom 2. p. 1283. 1285. 1294.)

23) Diese Urkunde ist abgedruckt in: Apologia Hamburgensis de An. 1641. Anhang No. 3. — Ad. Traziger l. c. Par 4. (Westphalen l. c. tom. 2. pag. 1363.)

24) Dieses Privileg ist abgedruckt in: Versuch einer zuverläßigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg Thl. 2. pag. 348 bis 352.

„Daß nun hinführo in ewig Zeit niemand, was Würden, Standes oder Wesens der oder die seyn, bemelter Stadt Hamburg Gemeine, oder ihren Kirchen, Klöster Hospital, Bürger, Inwohner, Diener und Verwandten, sonderbahre Güter, oder auch derselben Personen mit Arrest, Kummer, Repressalien oder dergleichen unordentlichen Mitteln, weder zu Wasser noch zu Lande — angreiffen, auffhalten, oder beschweren, sondern sich derselben gegen ihnen allen und jeden gäntzlich enthalten, und was sie zu ihnen sämptlich oder ihr jeden insonderheit, zu sprechen, durch den ordentlichen Weg Rechtens — sich erbitten, suchen und austragen, sich auch desselben ersättigen und begnügen lassen sollen.“ —

Diesem Kaiserlichen Privilegio folgte nach einigen Jahren die, durch eine Acte d. d. Hamburg den 29. October 1603. [25]) von dem König Christian IV. und dem Herzog Johann Adolph bey Gelegenheit der Huldigung ertheilte, Bestätigung aller früheren, der Stadt Hamburg von den Grafen und Herzögen von Holstein bewilligten, Privilegien.

War nun aber den Hamburgern von den Holsteinischen Landesherren ein solches Vorrecht eingeräumt, so führt schon die auf politische Gründe beruhende Reciprocität auf eine gleiche Begünstigung der Holsteiner in Hamburg. Dies hat man Hamburger Seits auch nicht verkannt, denn in dem Hamburger Stadtrechte von 1605 findet sich Thl. 1. Tit. 17. §. 3. die Bestimmung:

„In Massen denn bey verstattung des Arrestes in gute auffacht genommen werden soll, daß diejenigen oder derselben Güter nicht arrestiret werden, welche vermöge alter Concordaten und dero zwischen den benachbarten und uns auffgerichten Verträge [26]) davon entfreyet seyn,

---

25) Diese Urkunde findet sich in: Versuch einer zuverläßigen Nachricht u. s. w. loc. cit pag. 463 bis 469.

26) Ueber die hier erwähnten mehreren Concordate und Verträge

Und an denen orten dieser Stadt Bürgern mit Arresten auch nicht beschweret werden."

Demnach würde dem Holsteiner in Hamburg Arrestfreiheit zustehen, selbst wenn die Segeberger Concordate hievon nichts enthielten. Doch auch diese Fundamente müssen an Werth den Kaiserlichen Verleihungen nachstehen, denen zufolge kein Holsteiner vor fremde Gerichte gezogen werden soll. Dies von Kaiser Friedrich am 13. Febr. 1474. ertheilte und am 10. July 1570. vom Kaiser Maximilian bestätigte, Privileg [27]) bestimmt:

„daß nun hinführo zu ewigen Zeiten niemands wer der nur sey, die gemeldeten Unterthanen und Einwohner der vorgeschriebenen Fürstenthumbe und Lande an einen andern Ende noch Gericht, denn an den Enden, da sich das in demselben Fürstenthumben und Landen gebühret, fürnehmen, beklagen, noch wider sie oder ihr Guth gerichtet, geurtheilet noch procediret werden soll."

Diese Ausdrücke sind so allgemein, daß man sie nicht mit Grund auf ein: „Urtheil sprechen und dieses executiren," beschränken kann, vielmehr das Arrestverfahren wider Personen und Güter mit darunter verstehen muß. Zu diesem Resultate gelangt man gleichfalls, wenn man erwägt, daß nach dem gemeinen Processe die Arrestanlegung das forum prorogirt, welches aber hinsichtlich eines fremden Gerichts und eines Holsteiners nach dem oberwähnten Privileg überall nicht statt haben soll.

Eine Bestätigung dieser Ansicht ergiebt sich aus der merkwürdigen Arrestsache, welche von der Maria von Overbeck ctr. Hamburg und Steinbachs Erben bey dem Reichs-

---

ertheilt die in der not. 18 angeführte Schrift vollständige Auskunft.

27) Schleswig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung. Par. IV tit. VIII.

kammergericht verhandelt worden ist [28]). Dieser Maria von Overbeck, einer Holsteinerin, war in Hamburg eine Erbschaft angefallen, über welche das Hamburgische Niedergericht am 26sten Novbr. 1655 auf Anhalten von Steinbachs Erben Arrest verhängte. Als Arrestatin durch die Findung dieses Gerichts vom 24sten März 1656 mit ihrem Widerspruche abgewiesen ward, bat sie bey dem Reichskammergerichte um ein mandatum cum clausula de cassando arresto ac ad videndum se incidisse in poenam privilegii (der Kaiser Friedrich und Maximilian). Das Reichskammergericht erkannte die Implorantin schuldig, zu bescheinigen, daß das angezogene Privilegium der Stadt Hamburg gehörig insinuirt worden sey. Allein interveniendo urgirte am $\frac{10}{20}$ Febr. 1657 die Holsteinische Landesherrschaft, „daß es einer solchen Insinuation nicht bedürfe, weil denen „Hamburgern das Privileg schon früher bekannt, dazu der„gleichen Insinuation wegen annoch unerörterter rechtsschweben„der Exemtion-Sachen ohne Präjudiz der Landesherrschaft nicht „geschehen könne." Diese Gegenvorstellung hatte den gewünschten Erfolg; das Reichskammergericht gab das gebetene Mandat ab; der Hamburger Senat hob durch die Sentenz vom 9. Nov. 1660 die Findung des Niedergerichts auf und cassirte den angelegten Arrest.

Dieses Privileg ist demnach die Hauptgrundlage der Arrestfreiheit der Holsteiner in Hamburg, und da dasselbe von dem Kaiser Maximilian im Jahre 1570 hinsichtlich aller Holsteinischen Unterthanen des Königs Friedrich II. und der Herzöge Johann und Adolph erneuert ward, Ditmarschen aber schon 1559 unter die Bothmäßigkeit der Herzöge von Holstein kam, so läßt sich aus dem Privileg auch die Arrestfreiheit der Ditmarscher in Hamburg herleiten, wenn man nicht etwa hinsichtlich dieser und der Pinnebergischen Districte bey den

---

28) Westphalen loc. cit. to. 4. pag. 3035.

Segeberger Concordaten stehen bleiben will, welche, — wie bereits oben gezeigt, — auch für jene Theile Holsteins in der Folge Gültigkeit erhalten haben.

Was die Stadt Lübeck betrifft, so waren auch für diese die oftgedachten Kaiserlichen Privilegien verbindend. Diesem tritt der Inhalt der Segeberger Concordaten, und die seit undenklichen Jahren unbestritten bestandene Observanz einer gegenseitigen Arrestfreiheit hinzu.

Bey der solchergestalt fest begründeten Regel:

daß zwischen Holstein, Hamburg und Lübeck, sowohl hinsichtlich der Personen als auch der Sachen, eine völlige Arrestfreiheit besteht,

verdient noch die Frage einer Beachtung: ob Holsteiner gegen Holsteiner in Hamburg oder Lübeck Arreste impetriren und die dortigen Gerichte diese ohne diesseitige Zustimmung verhängen dürfen? — Dies ist zu verneinen. Denn einer der wichtigsten, von der Willkühr der Privatpersonen unabhängigen, Zwecke der Arrestfreiheit ist, zu verhüthen, daß die Unterthanen vor fremde Gerichte gezogen werden. Dies würde aber in jenem Falle nach dem gemeinrechtlichen Grundsatze erfolgen, daß die Arrestanlegung eine prorogatio fori herbeyführt, von welcher Regel auch das Hamburger Stadtrecht Thl. 1. Tit. 17. §. 13 und 15. und das Lübsche Recht lib. 5. tit. 12. §. 2 und 12. ausgeht.

Zum Schlusse mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß das Königlich Dänische Generalconsulat ermächtigt ist, in einzelnen Fällen seine Zustimmung dazu zu geben, daß in Bodmereysachen diesseitige Unterthanen vor den Hamburgischen Gerichten belangt werden und daß diese gegen jene Arreste und Executionen verfügen.

Zu wissen sey allen denjenigen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir Christian von Gottes Gnaden zu Dännemark, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleswig, Graf zu Holstein, Stormarn, Oldenburg und Delmenhorst, und wir Nicolaus zu Schleswig und Albrecht zu Lübeck, Bischöfe, und wir gemeine Ritterschaft und Mannschaft der Lande des Herzogthums Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn, und wir Bürgermeister und Rathmänner der Städte Lübeck und Hamburg, und wir gemeinen Städte, Weichbilde und Staller der vorbeschriebenen Lande Schleswig, Holstein und Stormarn, für uns, unsere Bürger, Einwohner und Untersassen, mit wohlbedachtem Muth und reifem Rath, der heiligen Dreifaltigkeit zu Lobe, dem heiligen Römischen Reich nicht zum Nachtheil, sondern allezeit zur Ehre und Würdigkeit, aus Noth, mit Nutzen, der Beständigkeit und des Friedens wegen der vorbeschriebenen Lande, Städte, Bürger, Einwohner und unser aller, und der Untersassen eines Jeglichen von uns, dem gemeinen Besten zu gute, und um unrechter Gewalt zu widerstehen, uns löblich, liebreich und freundlich vereinigt, verpflichtet, vereinbart und verbunden haben, vereinigen, verpflichten vereinbaren und verbinden uns gegenwärtig in Kraft dieses Briefes auf nachgeschriebene Weise, zuerst daß wir vorbenannte Nicolaus und Albrecht Bischöfe, Ritterschaft, Mannschaft, Städte, Weichbilde, Staller, und unsere Untersassen sollen und wollen, und ein jeder von uns soll und will unserm rechten Herrn leisten, was wir oder einige von uns ihm von Ehren und Rechts wegen pflichtig sind, und sollen und wollen dem vorgenannten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Könige, treulich helfen und Beistand leisten, daß er in den vorbeschriebenen Landen Schleswig, Holstein und Stormarn alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit, die ihm von Rechts wegen zukommen und gebühren, gebrauchen möge. Auch sollen wir vorbeschriebener König Christian, unsere Erben und Nachkommen, Bischöfe, gemeine Ritterschaft und Mannschaft, der Städte Lübeck und Hambnrg Privilegien nach ihrem Inhalt bey allem Werth erhalten und erhalten helfen, ihre Bürger, Einwohner und Untersassen in den genannten Landen und Gebieten in ihren gerechten Sachen treulich beschützen und beschirmen, und nicht gestatten, daß sie an Leib oder Gut beschädigt werden, und diejenigen, die ihre Städte mit Vieh oder andern Gütern besuchen, die ihre Feinde nicht sind, über ih-

ren rechten Zoll nicht beschweren oder beschädigen, noch gestatten, daß sie beschädigt werden, auch keinen neuen Zoll gegen ihre Privilegien aufstellen, oder mit einigerley Unpflicht beschweren oder beschweren lassen. Eben so sollen und wollen wir vorbenannte von Lübeck und Hamburg die Eingesessenen der vorbeschriebenen Lande gerne wiederum beschützen und beschirmen, und einen jeglichen bey Recht erhalten helfen, und nicht gestatten, daß sie von jemand beeinträchtigt werden, auch desgleichen wiederum auf sie oder ihre Güter keinen neuen Zoll legen. Ferner sollen und wollen wir vorbenannte sämtlich und besonders unsere Bürger, Einwohner und Untersassen beschützen, beschirmen und vertheidigen, und mit Unrecht oder Gewalt nicht überfallen, oder durch die Unsrigen überfallen lassen, noch sie über ihre gewöhnliche Pflicht mit Gewalt beschweren, sie auch beym Recht lassen, und nicht vergewaltigen. Und welcher von uns hiegegen handelte oder verbräche, den sollen in Abwesenheit des vorbeschriebenen Herrn Königs, ist es im Herzogthum, der Edele und wohlgeborne Herr Mauricius, Graf zu Pyrmont, jetzt zu Flensburg Amtmann, und der Amtmann zu Gottorp, und der genannte Herr Nicolaus, Bischof zu Schleswig, und der gestrenge Herr Detlev Reventlow, Ritter, und die tüchtigen Knapen, Claus von Anevelde zu Masleben, Hennig Poggewisch, Claus von Anevelde zu Seegard und andere im Herzogthum angesessene Räthe, die man darzuziehen will, und ist es in den Grafschaften, der vorgenannte Herr Albrecht, Bischof zu Lübeck, und die tüchtigen Knapen, Claus Rantzow, Detlev von Buchwald, Wulf Poggewisch und andere in den Grafschaften Holstein und Stormarn wohnhafte Räthe, die man mit darzuziehen will, mit denen, die ihnen in solchen Sachen unpartheilich dazu tauglich scheinen und belegen sind, dazu vermögen, daß der sich am Recht genügen lasse. Desgleichen sollen auch unsere Untersassen, Bürger, Einwohner und Bauren sämtlich und besonders sich nicht mit Frevel, Uebermuth oder auf andere ungeziemende Weise uns widersetzen, oder einiges Bündniß gegen uns oder jemand von uns oder unsere Amtleute machen, handelte Jemand hiegegen, den oder die sollen und wollen wir sämtlich dazu anhalten, daß sie thun, wozu sie pflichtig sind, und wollen sie sich nicht freundlich zurechtweisen und gerichtlich finden lassen, so sollen und wollen wir dafür seyn, daß die Ungehorsamen gestraft werden. Ferner wäre es, daß einige Fürsten, Herren, Ritter, Knapen, Städte oder Jemand anders unsere vorbeschriebenen Lande, Städte, Bürger, Einwohner und Untersassen sämtlich oder besonders mit Ge-

walt wider Recht, oder gegen unsere oder der Unsrigen Privilegien, da einer von uns eine rechtliche Entscheidung in der Sache des andern zu geben bemächtiget wäre, überfallen, benöthigen, kränken, beschädigen oder verkürzen wollte, überfiele, benöthigte, kränkte oder verkürzte zu Wasser oder zu Lande, und den Beschädigten desfalls; was billig wäre, nicht geschehen oder wiederfahren mögte, so sollen und wollen wir sämtlich und besonders, falls es vonnöthen seyn wird, den benöthigten Theil zum Recht vorladen und verschreiben und einer von uns des andern Tage, wann wir oder einige von uns dazu geladen werden, wir vorbenannte Bischöfe, Ritterschaft und Mannschaft auf der vorbeschriebenen Lande, und wir von Lübeck und Hamburg auf unsere eigene Kosten beschicken und besuchen, und solchen Ueberfall, Gewalt und Verkürzung in Freundlichkeit abwenden helfen, wenn man kann. Mag uns das nicht gelingen, und man uns oder einigen von uns oder unsern Unterfassen sämtlich oder besonders, ungeachtet sothaner rechtlichen Vorladung, die Klage des Ueberfalls und Ungemachs nicht vortragen wollte, so daß wir oder Jemand von uns deshalb mit Jemand in Unwillen und Fehde kommen müßten, welches Gott abwenden wolle, dann sollen und wollen wir oder unsere Bevollmächtigte nach Gelegenheit der Sache oder Fehde darum übereinkommen, wie wir mit Ernst und aller Treue sothanen Ueberfall und Gewalt abwenden und wehren mögen, und besprechen, wie stark wir die Wehre schicken wollen, genüglich von allen Theilen nach Gelegenheit und Vermögen eines jeglichen Theiles von uns vorbenannten nach Anzahl, beides, zu Wasser und zu Lande, Zwey Fußgänger mit Panzer, Schild, Hut und Armbrust für einen Reuter zu rechnen, und auch dann ferner der Kost und Zehrung wegen übereinkommen. Wäre es aber, daß uns, dem vorgenannten König, in diesen vorbeschriebenen Landen Schleswig, Holstein und Stormarn, oder irgend einem von uns vorberührten Theilen Ueberfall oder Belagerung so geschwinde geschähe, daß wir oder einige von uns deswegen nicht zur Stunde kommen könnten, so sollen die andern von uns, uns und einem jeglichen unter uns zum Entsatz und zur Hülfe kommen mit aller Macht, mit der sie zuerst können, und solchen Ueberfall und Belagerung nach allem ihrem besten Vermögen abwenden. Und wir alle vorbeschriebene sollen und wollen sämtlich, wenn es nöthig gefunden werden würde, einer von uns bey dem andern treulich zur Hülfe bleiben, so lange solche Fehde währet, und einer den andern nicht verlassen, nach vorbeschriebener Weise, und sich niemand von uns besonders aussöhnen, ohne unser aller und

eines jeglichen Willen und Zustimmung, und daß wir alle sämtlich in der Aussöhnuug mit besorgt werden und sind. Wäre es auch, daß uns, dem König Christian, zum Behuf unserer vorbeschriebenen Lande Schleswig, Holstein und Stormarn oder jemand von uns allen vorbeschriebenen Theilen völlig gerüstete und wehrhafte Leute vonnöthen wären, die sollen wir einer dem andern auf unsere eigene Kosten bis in sein Behalt senden, und wem die also zur Hülfe gesandt werden, der soll ihnen Kost, Getränk, Heu und Habern geben, so lange sie zu seiner Hülfe sind, aber die sie ausgesandt haben, sollen ihnen Sold geben, den Hufschlag bezahlen und ihren Schaden stehen aus und wieder zu Hause; und wenn wir vorbenannte Theile einige Städte oder Schlösser von unsern Feinden gewönnen, die sollen uns sämtlich gehören oder zukommen, oder einer von uns dem andern dafür nach Billigkeit und Gelegenheit sich erkenntlich bezeigen, nach Anzahl der Wehrhaften, welche sie dazu ausgesandt hatten, und nehmen wir vorbeschriebene Theile einigen Vortheil an Gefangenen oder Lösegeld, auf welche Art solches geschehe, den soll man theilen nach Mannzahl der wehrhaften Leute, die den Vortheil erworben haben, und würden in solcher Fehde uns vorbeschriebenen Theilen sämtlich oder besonders einige Gefangene abgenommen, da Gott vor sey, dann soll man von denjenigen (für diejenigen), die sie gefangen haben, oder in derselben Fehde fangen werden, Gegner (gegenseitige Gefangene) geben, so lange Jemand von uns allen vorbeschriebenen Theilen einige solche Gefangene hat, bis alle Gefangene frey sind. Behalten wir auch alsdann Gefangene übrig, die soll man schätzen und das Geld gleich theilen nach Anzahl, als vorher beschrieben ist. Wären auch der Gegner nicht so viele, so sollen wir König Christian von unser und unserer vorbeschriebenen Lande, und wir von Lübeck und Hamburg von unserer Städte wegen, nach Anzahl der Wehrhaften, als vorbeschrieben ist, unsere genommenen Gefangenen befreien und auslösen. Auch sollen wir vorbenannte König Christian, Bischöfe, Ritterschaft und Mannschaft der Lande Schleswig, Holstein und Stormarn, und wir von Lübeck und Hamburg mit niemand Fehde anfangen oder machen, außer es geschehe mit unser aller vorbeschriebenen Theile oder unserer dazu gesandten Bevollmächtigten Willen und Zustimmung, und sey verfahren in aller Maaße, die vorbeschrieben steht. Sollte auch irgend einem Theil von uns sothanes Verfahren nicht behülflich seyn oder werden, so wollen und sollen wir solche vorgemeldte Fehde sämtlich annehmen, daran bey einander bleiben und sie zusammenhalten, und

auf alle Weise, wie vorberührt worden, zu Ende bringen. Wäre es auch der Fall, welches Gott abwende, daß einige Uneinigkeit, Zwietracht oder Unwille zwischen uns vorbenannten Partheien, als der Herrschaft, Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft, und uns Städten Lübeck und Hamburg entstünde, dadurch soll diese freundliche Vereinigung und Verbindung nicht gebrochen werden, sondern gleichwohl beständig und kräftig bleiben, und wir andern Theile, die nicht uneinig sind, sollen und wollen sie in keiner Fehde oder Verdruß bestärken, sondern mit allem Fleiß zu einer Versammlung laden, und die zwistigen Sachen in Freundschaft entscheiden. Würde aber die freundschaftliche Beilegung nicht statt finden, so sollen wir vorbenannte Partheien, die nicht im Zwist sind, oder unsere Bevollmächtigten dazu verpflichtet seyn, die zwistigen Partheien auf dem Wege Rechtens auseinander zu setzen, und was wir vorbenannte nicht uneinige Theile dann zu Recht finden oder aussprechen werden, daran sollen die Zwistigen sich begnügen lassen, und keine andere Schiedsherrn darüber erwählen. Wäre aber eine von den zwistigen Partheien, die sich nicht wollte begnügen lassen, Recht zu nehmen, und das zu thun, was ihm zu Recht gefunden und zugetheilt wäre, dem sollen und wollen wir alle unter die Augen treten, und ihn mit Ernst dazu anhalten, Recht zu nehmen und zu thun, und der Partey, die erbötig ist, Recht zu thun und zu nehmen, Förderung, Hülfe und Trost leisten. Und damit diese freundliche Vereinbarung und Eintracht, welche drey Jahre, die unmittelbar nach Ausstellung dieses Briefes zunächst folgen, dauren und währen soll, desto fester und getreulicher gehalten werde und unverbrochen bleibe, so sollen und wollen wir vorbenannte alle einer von uns dem andern mit Ernst und guter Treue beiständig seyn, und alle Dinge zum Besten deuten und kehren, und mit des andern Besten umgehn, und um Beständigkeit dieser vorbeschriebenen Dinge willen sollen und wollen wir obengenannte Partheien oder unsere Bevollmächtigte jährlich einmal am Sonntag Jubilate in Kiel zusammenkommen, und des Abends in der Herberge seyn, und mit Fleiß überdenken und sprechen, was uns in dieser Vereinbarung nützlich und vortheilhaft seyn mag, und fals einige Gebrechen oder Unwillen zwischen etlichen von uns vorbenannten Theilen entstanden wären, um solche in Freundschaft oder Recht beizulegen. Und wenn diese vorbeschriebenen drey Jahre abgelaufen sind, wenn dann irgend einem vorbenannten Theile nicht beliebte, diese Vereinbarung ferner oder länger zu halten, soll dieser Theil ein ganz Jahr zuvor in Kiel an dem vorbeschriebenen Ver-

sammlungstage die Vereinigung offenbar und wissentlich aufkündigen, und so lange dieß nicht geschieht, soll diese Vereinbarung unverbrochen und in voller Macht bleiben und gehalten werden. Und wir vorbeschriebene Theile behalten uns vor, wenn wir einige Fürsten, Herren, Grafen, Ritter, Knapen, Lande oder Städte in diesen freundlichen Verein mehr einnehmen und einschließen wollten, daß dies alsdann geschehe mit unser aller vorbenannten Partheien Zustimmung und einträchtigem Willen, und diese Vereinbarung soll uns vorbeschriebenen Partheien, als der Herrschaft, Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft, Städten und Weichbilden in unsern Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten, besiegelten Briefen und löblichen Gewohnheiten auf keine Weise zum Nachtheil seyn, sondern die sollen hiermit befestigt, bestärkt und confirmirt seyn. Desfalls sollen und wollen wir von Lübeck und Hamburg niemand von der Ritterschaft oder Mannschaft der vorbeschriebenen Lande Schleswig, Holstein und Stormarn in unsern Städten mit Gewalt holen lassen, sondern man soll sie verklagen, wo sich das von Rechts wegen gebührt, ausgenommen Kirchenräuber, Mörder, Straßenräuber, Seeräuber, Diebe, Mordbrenner und offenbare Missethäter, so weit die vorbeschriebenen Städte damit privilegirt sind. Alle diese vorbeschriebene Stücke und Artikel sämtlich und besonders geloben wir vorbeschriebener König Christian für uns, unsere Erben, Nachkommen und Untersassen, und wir Nicolaus zu Schleswig und Albrecht zu Lübeck Bischöfe, für uns, unsere Nachkommen und Untersassen, und wir vorbenannte Ritterschaft und Mannschaft für uns, unsere Erben und Untersassen, und wir Bürgermeister und Rathmänner der Städte Lübeck und Hamburg, und wir nachher beschriebene Städte und Weichbilde, und wir Staller in Eiderstedt, Strand und Karrharde, für uns, unsere Nachkommen, Bürger, Einwohner und Untersassen stet, fest und unverbrochen zu halten, im großen Glauben, guter Treue, ohne alle Argliſt und Gefährde. Des zu mehrerer Sicherheit, Befestigung und Zeugniß der Wahrheit haben wir vorbenannter König Christian unser Secret, und wir vorbeschriebene Nicolaus zu Schleswig und Albrecht zu Lübeck Bischöfe, und wir Claus und Detlev Reventlow Ritter, und wir Bürgermeister und Rathmänner zu Lübeck, und wir nachbenannte Gotsch von Alevelde, Wulff von der Wisch, Detlev von Bockwold, Sivert Radlow, Claus, Cay, Hans und Hinrich Rantzow, Lüder Rumohr, Eggert Heeste, Claus von Alevelde, Herrn Johannes Sohn, Hinrich Benedictus und Detlev von Alevelde, desselben Herrn Johannes Sohn, Wulf Poggewisch,

Hansens Sohn, Claus Ratlow, Henning Poggewisch, Claus von Alevelde zu Seegard, Diederich Blome und Reimer Sehe: sted, Herrn Ottens Sohn, in diesen vorbeschriebenen Landen unsers gnädigsten Herrn Königs Räthe, und wir Bürgermei: ster und Rathmänner zu Hamburg, und Matthias Radlow, Henneke und Otto Walstorp, Iwen Meynstorp, Marquard von Siggen, Claus Reventlow, Otto Wiltberg, Joachim Si: vert und Henning Brocktorp, Detlev Swabe, Schack, Mar: quard und Claus Rantzow, Hennekens Söhne, Benedictus und Detlev von Alevelde, Herrn Johannes Sohn, Benedic: tus Otto Schack und Claus von Alevelde, Wulfs Sohn, Schack Rantzow, Claus Sohn, Wulf Poggewisch, Wulfs Sohn, Benedictus Poggewisch, Breydekens Sohn, Gotsch Rantzow, Gotschs Sohn, Emeke Esborn, Jürgen Krumme: dieck, Borchards Sohn, Detlev vom Damm, Peter, Paul und Hinrich Rantzow, Breydens Sohn, Hinrich Blome, Bar: tram Poggewisch, Henneke Stake, Claus von der Wisch, Claus Sohn, Hartwig Rantzow, Herrn Schacks Sohn, Hin: rich Breyde, Paul Breyde, Otto Sehested, Benedictus Sohn, Emeke, Otto und Benedictus Sehested, Herrn Otto Sohn, Otto Claus und Reimer Sehested, Herrn Sivers Sohn, Hen: neke von Bockwold, Hinrichs Sohn, Wulf Breyde, Hinrich von Bockwold, Herrn Detlevs Sohn, Claus Rantzow, Hin= richs Sohn, Marquard Claus und Wolmer Rantzow, Mar: quards Sohn, Henneke Swyn, Hartwig und Otto Rantzow, Wolmars Sohn, Ludwig Krummedieck, Hennekens Sohn, Tamme Sture, Claus Kule, Detlev von Hadele, Lüder Hee: ste, Lorenz Leve am Strande, Tete Vederſſon in Eiderstedt und Andreas Sunnekens Sohn in Karrharde, Knapen, Stal: ler und Vögte, und wir Bürgermeister und Rathmänner die: ser nachbenannten Städte und Weichbilde Kiel, Rendsburg, Ilze: ho, Krempe, Schleswig, Flensburg und Hadersleben haben, so viele wir von unsern Insiegeln an diesen Brief des spatii und Raumes wegen hängen konnten, hierunter wissentlich angehängt, und wiewohl viele von uns Vorbenannten unsere Insiegel hieran nicht hängen konnten, so sollen und wollen wir nichts destoweniger in dieser freundlichen Vereinbarung begriffen seyn, gleich als wenn unsere Insiegel mit an diesen Brief gehänget wären. Gegeben und ge: schrieben zu Segeberg nach Gottes Geburt im Vierzehnhundert und Siebzigsten Jahr, am Donnerstage zunächst nach Dionysii des heili: gen Bischofs und Märtirers.

(L. S. R.) (L. S.) 36mal.

Ein Vertrag zwischen dem König, den Städten und Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Verbesserungen.

Seite 3 Zeile 3 von unten statt glaubt lies glaubte. — S. 5 in der Note Zeile 3 v. o. statt 8. 46 lies §. 16. — S. 8 Z. 22 v. o. st. ein l. eine; Z. 24 st. Drangsalen l. Drangsale. — S. 10 Note Z. 8 v. o. st. Sertorius l. Sartorius. — S. 23 Z. 23 st. Dörfern l. Dörfer. — S. 24 Note 37 l. Beitrag II. pag. 129 u. 130. — S. 32. Z. 24 st. ihren l. ihrem. — S. 38 Z. 8 v. o. st. ihrer l. dieser; daselbst Note 65 c Z. 3 st. jene l. zwar. — S. 42 Z. 24 st. mehrmals l. nachmals. — S. 46 Z. 16 st. commissorische l. commissarische; Z. 24 st. entstandenen l. entstandener. — S. 47 Z. 4. st. Nichts destoweniger l. Nichtsdestoweniger. — S. 48 Z. 16. st. eine l. in; Z. 21 st. Borghorst. l. Barghorst. — S. 52 i. d. Note Z. 13 st. vor l. von. — S. 53 Note 79 b Z. 2 st. von l. bey. — S. 54 Z. 26 st. Lagekasten l. Legekasten. — S. 59 Z. 35 l. halten; Z. 36 l. per situm; Z. 43 l. Römischen. — S. 60 Z. 36 l. omnimodo. — S. 66 Z. 30 l. J. J. von Wassmer. — S. 67 Z. 7 l. Dorn-Rehms-Wische; das. letzte Zeile l. Reg. — S. 71 Z. 36 l. Tralau. — S. 72 Z. 21 ist das Wort verschienen wegzustreichen; Z. 25 st. und l. mit. — S. 73 Z. 3 st. selten l. solten. — S. 74 Z. 7 l. Legestette. — S. 78 Z. 24 ist oder wegzustreichen. — S. 79 Z. 1 l. Stormarn; Z 11 l. euch. — S. 82 Z. 20 l. Fräulein-Steuern. — S. 86 Z. 14 l. Bargborst; Z. 17 l. Kastorp; Z. 21 l. Schwinkenrade; Z. 2 v. u. l. quam. — S. 87 Z. 3. l. Datzendorff; Z. 12 l. Schwinkenrade; Z. 15. l. Kastorp. — S. 89 Z. 24 st. Kriegs- l. Kreis-. — S. 93. Z. 15 l. Poppendorf; — Z. 16 l. Teutendorf. — S. 98 Z. 4 l. Klotzien. — S. 102 Z. 13 l. säcularisirten; Z. 34 st. dem l. denn. — S. 103 Z. 5 st. suc l. sub; Z. 2 v. u. l. gehörende. — S. 104 Z. 14 l. Capitularius. — S. 107 Z. 15 l. Bönhasen; Z. 3 v. u. l. nachzuweisende. — S. 108 Z. 10 l. belegene. — S. 115. Z. 21 l. Zinsen; Z. 8 v. u. l. gefälte. — S. 117 Z. 20 l. regulirter. — S 119 Z. 26 l. Der. — S. 124 Z. 7 l. gültig. — S. 129 Z. 7 l. Burchard. — S. 130 Z. 4 l. Mariae. — S. 131 Z. 5 l. Holsten. — S. 135 Z. 1 l. Schabius. — 136 Note Z. 1 l. Kerkring. — S. 137 Z. 10 l. Bewidmung; i. d. Note Z. 6 v. u. st. tinis l. tiris. — S. 139. Z. 5 l. July; Z 17 st. daß es l. daß; Z. 21 st. verhalten l. verfahren. — S. 141 Z. 4 st. fyne l. fyne; Z. 6 l. Greveschoppen — S. 145 Z. 5 st. Pflicht l. Frist. — S. 153 Z. 8 l. 1781 — S. 155 Z. 1 l. darauf anzuführen; Z. 3 v. u. l. loc. cit. — S. 156 Z. 9 v. u. l. anerkennt. — S. 158 Z. 16 st. am l. von.

Jur. III. Jus publ. Germ.

B. Collectiones.

3. Observationes, exercitationes

6. facori Germa

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seestern-Pauly, Friedrich

Beiträge zur Kunde der Geschichte so wie des Staats- und Privat-Rechts des Herzogthums Holstein

Bd.: 1

Schleswig 1822
J.rel. 778-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564040-4